

# Die Zusammensetzung des gallischen und fränkischen Episkopats bis zum Vertrag von Verdun (843) mit besonderer Berücksichtigung der Nationalität und des Standes.

Ein Beitrag zur fränkischen Kirchen- und Verfassungsgeschichte.

Von

Dr. phil. **Helene Wieruszowski** aus Cöln.

Die Epoche des Verfalls des römischen Reiches und der Einführung des Christentums bis zu seiner Anerkennung durch den Staat und die Zeit der Errichtung der fränkischen Herrschaft bis zu ihrer Erneuerung und Befestigung durch die Karolinger gehören zu jenen Perioden der Weltgeschichte, die durch die Verschmelzung der nur teilweise vernichteten alten und der neuen Lebensformen Übergangsscheinungen erzeugen, die für den historischen Forscher von besonderem Reiz und Interesse sind. Nicht nur, weil die Keime zur Entstehung der Nationalstaaten Deutschland und Frankreich in dieser Zeit liegen, sondern weil auch die Gliederung der europäischen Gesellschaft und die Wirtschaftsformen der folgenden Jahrhunderte ihre Grundlagen in den Verhältnissen jener Epoche haben, beschäftigten sich deutsche und französische Forscher mit allen Einzelheiten des politischen, kirchlichen, wirtschaftlichen Lebens und den verfassungsgeschichtlichen Voraussetzungen jener Zeit. Besonders war das Verhältnis von Staat und Kirche Gegenstand eingehender und umfassender Untersuchungen. In dies Gebiet nun fällt auch die Frage nach dem Einfluss der weltlichen Gewalt auf die Besetzung der geistlichen Stellen, insbesondere der Bistümer, eine Frage, die neben den allgemeinen kirchengeschichtlichen und kirchenrechtlichen Darstellungen, die sie nur im Vorübergehen streifen konnten, Hauck in seinen „Bischofswahlen unter den Merowingern“<sup>1)</sup>, E. Vacandard in der Studie: „Les élections épiscopales sous les Mérovingiens“<sup>2)</sup> und G. Weise in einer Giessener Dissertation<sup>3)</sup>: „Königtum und Bischofswahl im

---

1) Erlangen 1883.

2) Abgedruckt in der *Revue des questions historiques* Bd. 63 (1898) und in Vacandard's Sammlung: *Etudes de critique et d'histoire religieuse*, Paris 1905, Bd. I. — Unter demselben Titel wie die im Text erwähnte Arbeit Vacandard's veröffentlichte Boucharlat (Paris 1904) eine Untersuchung.

3) Giessen 1912.

fränkischen und deutschen Reich vor dem Investiturstreit“ erörterten. Dabei musste nun auch das Problem auftauchen und Lösung verlangen, ob bestimmte Kreise bei der Wahl besonders berücksichtigt wurden und welche, und wie diese Bevorzugung durch den überwiegenden Einfluss des Wählers, nämlich der Gemeinde einerseits und des Königs andererseits, erklärt werden könnte. Ansätze zur Beantwortung und Lösung dieser Frage finden sich wohl bei Loening in seiner „Geschichte des deutschen Kirchenrechts“ wie bei Hauck in der vorgenannten Arbeit und in seiner „Kirchengeschichte Deutschlands“; doch konnten erst gründliche Untersuchungen über die Standesverhältnisse der Kleriker überhaupt hier weiter helfen. Das Buch Aloys Schulte's: „Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter“<sup>1)</sup> und die von ihm angeregten Arbeiten seiner Schüler Simon, Pelster, Morret<sup>2)</sup> und andere ähnliche Untersuchungen bedeuten darum eine neue Errungenschaft der historischen Forschung, weil sie, ausgehend von Schulte's Aufsatz über freiherrliche Klöster und Stifter Badens<sup>3)</sup>, die Personalitätsverhältnisse des hohen Klerus, der Stiftsangehörigen und der Klosterinsassen beleuchteten und den aristokratischen Charakter der deutschen Kirche nachwiesen. Die Ergebnisse waren so fruchtbar, dass es nahe lag, die gleiche Untersuchung auch einmal für die rückwärtsliegenden Zeiten, für das früheste Mittelalter anzustellen, wobei allerdings die teils lückenhaften, teils gänzlich versagenden Quellen bei weitem nicht den gleichen Erfolg versprachen. Daher war es geraten, die Betrachtung über den Stand der vorfränkischen und fränkischen Bischöfe mit einem andern Problem zu verbinden und so zu vertiefen.

Bei der Betrachtung der durch die Eroberung Galliens geschaffenen Verhältnisse steht im Mittelpunkt die Erörterung der Frage, ob die germanischen Sieger die besiegte romanische Bevölkerung in ihrer bisherigen sozialen und wirtschaftlichen Stellung im Wesentlichen beliessen, oder ob sie mit ihr nach Siegerrecht und Siegerlaune verfuhren, d. h. sie ihres Besitzes ganz oder teilweise beraubten und ihnen im politischen und rechtlichen Leben die Stellung des Minderberechtigten gaben. Dass dies im allgemeinen nicht der Fall war, dass im Gegenteil die Romanen auf dem Fuss voller Gleichberechtigung mit den Franken lebten, zeigten schon Roth und Loebell besonders in Hinblick auf die günstigen Besitzverhältnisse der Romanen und das Ansehen, das die römischen Provinzialen vor allem im Süden Galliens bei den Franken genossen.

1) Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Ulrich Stutz, Heft 63/64, Stuttgart 1910. Ein zweiter Abdruck (1922) berücksichtigt in einem Nachtrag die seitdem erschienenen Arbeiten.

2) Joh. Simon, Stand u. Herkunft der Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz im Mittelalter, Weimar 1908; Wilh. Pelster, Stand und Herkunft der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz im Mittelalter, Weimar 1909; G. Morret, Stand und Herkunft der Bischöfe von Metz, Toul u. Verdun, Bonn. Diss. 1911.

3) Über freiherrliche Klöster in Baden, Festprogramm S. kgl. Hoheit Grossherzog Friedrich von Baden zur Feier des 70. Geburtstages dargebracht von der Albrecht-Ludwig-Universität zu Freiburg, 1896.

Es lag nun nahe, auch die Ansiedlung der Franken in den romanischen Gebieten, die Art des Zusammenlebens und der Mischung der beiden Nationen und den Anteil, den die Angehörigen der vornehmen romanischen Geschlechter an der Verwaltung des Reichs erlangten, ins Auge zu fassen. Da aber fast die einzige Quelle für jene Zeit, die Frankengeschichte Gregors von Tours, die Nationalität der von ihm angeführten Personen nur sehr selten angibt, so ist man darauf angewiesen, aus dem Namen der Betreffenden auf die Nationalität zu schliessen. Dass man die Namen in dieser Art überhaupt für die historische Forschung nutzbar machen könne, zeigte auf diesem Gebiet zuerst Le Blant an Händ der Namen, die er bei seiner Bearbeitung der christlichen Inschriften Galliens in Bezug auf ihre germanische und romanische Bildung beobachtete<sup>1)</sup>. Im Sinne des leitenden Gedankens, den Le Blant in diesem Aufsatz äussert, dass nämlich jedes Land seinen Typus, seine Tradition habe, die sich in der Namengebung ausdrücke, hat dann F. Bourquelot in seiner Studie über die Eigennamen und ihren historischen Wert unter den beiden ersten fränkischen Dynastien an diesem Problem weiter gearbeitet und besonders die Stabilität in der Namengebung sowohl in den romanischen wie in den germanischen Familien betont<sup>2)</sup>. Durch Zusammenstellung der Namen kam Friedrich im 2. Bande seiner „Kirchengeschichte Deutschlands“ (1869) zu der Beobachtung, dass im Laufe des 6. Jh. das Verhältnis von Romanen und Germanen im fränkischen Episkopat zugunsten der Letzteren in ständigem Fortschreiten begriffen gewesen sei. Endlich hat G. Kurth für einzelne Gebiete des fränkischen Galliens, nämlich für die Auvergne und für Tours genaue Untersuchungen über die Mischung der Nationalitäten in der Bevölkerung, dann über die Nationalität der Grafen und Herzöge in diesen Gebieten ange stellt, ferner über die der fränkischen Grafen im ganzen Reich<sup>3)</sup>, wobei freilich gemäss der Beschaffenheit der Quellen hauptsächlich wieder nur die von ihm schon im Einzelnen untersuchten Gebiete in Betracht kamen. Obwohl nun Kurth die Grenzen, die der Verwendung der Personennamen als geschichtlicher Quelle für die Kenntnis der nationalen Verhältnisse gesetzt sind und die auch schon Friedrich erkannt hatte<sup>4)</sup>, klar bestimmte, hat er sich doch verleiten lassen, zu viel Vermutungen anzustellen und Folgerungen zu ziehen, die in den

1) E. Le Blant, Note sur le rapport de la forme des noms propres avec la nationalité à l'époque mérovingienne (Mémoires de la société impériale des antiquaires de France, Bd. XXVIII, 1865, S. 69ff.).

2) Felix Bourquelot, Études sur les noms propres et leur valeur historique au temps des deux premières dynasties franques (eb. S. 252ff.). Vgl. auch A. Giry, Manuel de diplomatique, Paris 1894, S. 356 f.

3) Les nationalités en Auvergne au VI<sup>e</sup> siècle (Bulletins de l'Académie royale de Belgique, Classe des lettres 1900, S. 224—242); Les ducs et les comtes d'Auvergne au VI<sup>e</sup> siècle (eb. 1899, S. 769—790). Les comtes et les ducs de Tours au VI<sup>e</sup> siècle (eb. 1900, S. 858—883); De la nationalité des comtes francs au VI<sup>e</sup> siècle (Mélanges Paul Fabre, Paris 1902, S. 23—34). Die Aufsätze sind wohl gesammelt in desselben Verfassers mir bisher nicht zugänglichen Études franques, 2 Bände, Paris 1919.

4) Vgl. unten S. 15.

dürftigen Quellen keinerlei Stütze finden und die ihn in seinem Aufsatz: „La France et les Francs dans la langue politique du moyen âge“ (Revue des questions historiques LVII, 1895, S. 337—399) stellenweise zur Verkennung des primitiven Charakters unserer Überlieferung brachten, einer Überlieferung, die in der Bezeichnung von Menschen und Dingen keine feine Unterscheidungen macht und selten mehr als den rohen Unterschied zwischen Germanen und Romanen ausdrückt. Nur wenn man sich an die in breitem zeitlichen und räumlichen Rahmen beobachteten Tatsachen hält und Vermutungen nur inso weit anstellt, als eine ungezwungene Deutung der Quellen sie zulässt, kann eine Untersuchung über die Nationalität einer bestimmten Schicht der gallischen Gesellschaft in vorfränkischer und fränkischer Zeit wertvoll sein, namentlich lohnend in Verbindung mit der Behandlung des zuerst erörterten Problems, der Standesverhältnisse in der gleichen Schicht.

Meine Arbeit soll ein Versuch sein, die beiden Fragen für die Bischöfe zu beantworten in der Zeit von der Einführung des Christentums in Gallien bis zum Vertrag von Verdun und für den Umfang des Frankenreichs zur Zeit seiner grössten Ausdehnung mit Ausschluss Italiens, das ja erst gegen Ende dieses Zeitraums dem Reich angegliedert wurde. Für die älteste Zeit freilich bis auf Konstantin erlaubt die Überlieferung kaum eine Antwort, für die folgenden anderthalb Jahrhunderte wenigstens auf die Frage nach der Nationalität nur eine ganz vorsichtige, aber auch in der eigentlich fränkischen Periode ist mit der unsicherer und lückenhaften Überlieferung unweigerlich zu rechnen. Ausser dem Werke Gregors von Tours kommen als Quellen hauptsächlich die Heiligenleben in Betracht, die ja teilweise erst spät entstanden, mitunter durch Überarbeitung und Fälschung ihrer vielleicht ursprünglichen Glaubwürdigkeit beraubt, in ihrem Wert viel umstritten sind. Nur an Hand einer kritischen Ausgabe, wie sie die „Monumenta Germaniae historica“ in den „Scriptores rerum Merovingicarum“ bieten, ist es möglich sie mit Nutzen zu verwenden, während andere Viten in älteren Ausgaben und junge Geschichten einzelner Bistümer nur unter Vorbehalt und mit Einschränkungen herangezogen werden dürfen. Ein zweites Hindernis bot neben der Unsicherheit und Lückenhaftigkeit der Quellen ihre Ungleichmässigkeit. In dem Masse, wie sich der politische und kirchliche Schwerpunkt Galliens zuerst vom Süden nach dem Norden, dann vom Westen nach dem Osten, von den gallischen Gebieten in die eigentlich germanischen verschiebt, wandert auch die Überlieferung und lässt uns in späteren Zeiten da im Stich, wo sie uns vorher fast ausschliesslich Nachrichten zufließen liess. So war es niemals möglich, eine für ein bestimmtes Gebiet charakteristische Erscheinung durch die Jahrhunderte hindurch zu verfolgen, und eine Ordnung des Stoffes nur nach sachlichen Gesichtspunkten verbot sich deshalb von selbst. Da die von mir behandelten Fragen jedoch in engem Zusammenhang mit kirchenrechtlichen Problemen, mit der Erörterung des Verhältnisses von Staat und Kirche, mit wirtschafts- und verfassungsgeschichtlichen Erwägungen behandelt werden mussten, war der Versuch einer Beantwortung doch sehr verlockend, und wenn es mir auch nur

möglich war, in chronologischer Reihenfolge von Zeitpunkt zu Zeitpunkt die Haupterscheinungen ins Auge zu fassen und zu erläutern, so hoffe ich doch mit dieser Arbeit einen kleinen Beitrag zum Verständnis der fränkischen Geschichte geliefert zu haben.

---

### Teil I.

## Nationalität und Heimat der gallischen und fränkischen Bischöfe.

### § 1. Die vorfränkische Zeit.

Von welchen nationalen Elementen das Christentum nach Gallien gebracht wurde, welche Bevölkerungsschichten es ergriffen, nach welchen Gesichtspunkten die neugegründete Gemeinde ihre Leiter gewählt hat: alles das sind im Grossen und Ganzen unbeantwortete Fragen. Sind uns doch von den ältesten Zeiten des Christentums im römischen Gallien nur legendenhafte Berichte aus späterer Zeit erhalten, ausgenommen einige Märtyrerakten, ein Brief an die kleinasiatischen Gemeinden und die Schriften des Irenaeus. Wohl führen manche Bischofslisten der gallischen Städte hoch hinauf in das 2., ja 1. Jahrhundert n. Chr., viele knüpfen unmittelbar an die Apostelgeschichte an, aber diese Listen sind teilweise ganz unglaubwürdig und nur mit sorgsamster Kritik zu benutzen. Es ist das Verdienst L. Duchesne's, die für die kirchengeschichtliche Erforschung dieser Zeit notwendige Vorarbeit geleistet zu haben, ohne die auch meine Untersuchung kaum möglich gewesen wäre. Er hat in seinem dreibändigen Werke: *Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule* (1. und 2. Bd. in 2. Auflage Paris 1907—10, 3. Bd. 1915) für jede Diözese Galliens von den Anfängen bis zum Ende des 9. Jhs. die überlieferten Bischofskataloge zusammengestellt und an Hand der Urkunden und der übrigen Quellen eine möglichst glaubwürdige Reihenfolge der Bischöfe hergestellt, besonders aber durch die genauen Zeitangaben in Synodalakten und Urkunden ein festes Gerüst geschaffen, auf dem sich weiterbauen lässt. Undatierte Namen sind in der von Duchesne festgestellten Folge, natürlich nur unter Vorbehalt, zu werten; sicheren Boden betritt man aber erst da, wo die Namen durch urkundliche Zeugnisse kontrollierbar sind. Das ist für die gallischen Bistümer zum ersten Mal in gewissem Umfang möglich auf Grund der Akten des Konzils von Arles (314). Andrerseits darf nicht alles verworfen werden, was die Tradition erzählt von der Christianisierung und Missionierung in Gallien, was beispielsweise ein ehrlicher und gründlicher Chronist, wie Gregor von Tours aus alten Berichten und Dokumenten über die ältesten Zeiten der christlichen Gemeinden, besonders in den ihm gut bekannten Gegenden Galliens gesammelt hat. Wir dürfen immerhin annehmen, dass die Namen, die er überliefert,

nicht erfunden sind, und so lassen sich vielleicht doch an Hand dieser spärlichen Notizen einige Gesichtspunkte zur Bestimmung der Herkunft der Bischöfe gewinnen.

a) Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die älteste christliche Gemeinde ihren Sitz in der Stadt Marseille gehabt hat, die den christlichen Glauben durch den regen Verkehr mit den kleinasiatischen Städten empfangen und von hier aus die Rhone hinauf weiter gegeben haben kann, wo dann Lyon gegen Ende des 2. Jh. als Sitz einer grösseren Gemeinde erscheint<sup>1)</sup>. Der Name des Bischofs Pothinus, des Vorgängers des Irenaeus, ist griechisch wie der des Irenaeus selbst, und danach stammte Pothinus wohl aus einem der griechisch redenden Reichsteile, war vielleicht aus Kleinasien zum Zweck der Missionierung nach Gallien gekommen, wie denn die kleinasiatischen Gemeinden zu der Christianisierung des Okzidents viel beigetragen haben. So war auch Irenaeus selbst aus Smyrna<sup>2)</sup> in Kleinasien nach Lyon gelangt, um dort in der jungen Gemeinde zu wirken und sich als Priester ein solches Ansehen zu verschaffen, dass er nach dem Tode des Pothinus zum Bischof von Lyon aufstieg. Das Hauptkontingent der Gemeinden scheinen zunächst die in den südgallischen Städten in grosser Anzahl angesiedelten griechisch redenden Reichsangehörigen gestellt zu haben<sup>3)</sup>, und im Hinblick auf Pothinus und Irenaeus darf man vielleicht annehmen, dass sie in dieser Zeit häufig den Gemeinden in Gallien vorgestanden haben, brachten sie doch die Kenntnis der Einrichtungen des christlichen Kultes und der Organisation der Gemeinde mit sich und waren daher die gegebenen Leiter in den schwierigen Verhältnissen jener Zeit. Im 3. Jh. hingegen leitet uns keine unmittelbare Spur mehr nach Kleinasien oder sonst in den Osten. Die sieben Männer, die in den sieben bedeutendsten Gemeinden Galliens zuerst die Bischofssitze inne gehabt haben sollen, nachdem sie zur Zeit des Kaisers Decius zur Missionierung ausgesandt worden waren, können Griechen oder Romanen gewesen sein<sup>4)</sup>; die Namen sind keine

1) Brief der Gemeinden von Lyon u. Vienne an die asiatischen und phrygischen über die Verfolgung des Jahres 177 bei Eusebius, Kirchengeschichte V, 1 f. (ed. Mommsen und Schwartz, Die griechischen christlichen Schriftsteller der ersten drei Jahrhunderte IX, 1903—1909).

2) Irenaeus war Schüler des Polykarp von Smyrna: *Πολυκάρπου δὲ τοῦτον ἀκονστήν γενέσθαι κατὰ τὴν ρέαν ἐμαρθάρομεν ἡλικίαν.* Eusebius, K. G. V, 5, 8.

3) Die Namen der Märtyrer von Lyon und Vienne sind teils griechisch, teils römisch, doch überwiegt das griechisch-orientalische Element. Keltische Namen kommen überhaupt nicht vor. Vgl. Otto Hirschfeld: Zur Geschichte des Christentums in Lugdunum vor Constantin (Sitzungsberichte, d. kgl. Ak. d. Wiss. Berlin 1895 S. 381 ff. = Kleine Schriften, Berlin 1913, S. 154 ff.); zuletzt H. Quentin, *Analecta Bollandiana* XXXIX, 1921, S. 113—138, teilweise zu ergänzen durch Krusch, SS. R. Merov. VII, 713, 731 f. — Griechisch redende Christen müssen auch in Marseille gelebt haben, da wir sie in Vienne und am Mittellauf der Rhone, in Lyon, finden; s. A. Harnack, *Mission und Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten*, 3. Aufl., Leipzig 1915, II, 269 ff.

4) Die Namen sind nach Greg. Tur. Hist. Franc. I, 30: Catianus, Trophimus, Saturninus, Dionisius, Stremonius, Martialis, Paulus. Zwei davon (die gesperrt

ganz sichere Gewähr bei der Sprach- und Völkermischung im römischen Reich. Jedenfalls konnten zu Häuptern der Gemeinden erst dann Einheimische erhoben werden, wenn eine grössere Zahl von ihnen zum Christentum übergetreten war<sup>1)</sup>. Wenn auch Näheres unmöglich festzustellen ist, so lässt sich doch so viel ersehen, dass zur Zeit der Anerkennung des Christentums als Staatsreligion durch Konstantin das romanische Element dem griechischen überall den Rang abgelaufen hatte, nicht nur in Nord- und Mittelgallien, wohin die griechisch redenden Christen ohnehin nicht in grösserer Zahl gedrungen sein werden, sondern auch in Südgallien. Trägt doch schon der um das Jahr 254 von Cyprian erwähnte Bischof Faustinus von Lyon einen lateinischen Namen. Von den im 4. Jh. durch Konzilsakten oder sonst zuverlässigen überlieferten rund 50 Bischofsnamen sind nur 11 einwandfrei griechischen Klanges und von diesen gehören sieben Vertretern südgallischer Gemeinden an. Am Konzil von Arles 314 nahmen 12 Bischöfe gallischer Diözesen Teil, von ihnen tragen nur zwei, Daphnus und Agrocius, griechische Namen. Um diese Zeit, anfangs des 4. Jhs., hatte das lateinische Element das griechische also schon teilweise verdrängt. Die Zahlen besagen zwar nicht viel bei der spärlichen Anzahl überliefelter, in etwa gut bezeugter Namen. Immerhin geben sie ein Bild von der Mischung der Nationen in den christlichen Gemeinden Galliens, hier auf den Kreis der kirchlichen Oberhäupter projiziert. — Wir haben so zur Beurteilung der Nationalität der Bischöfe einen wenn auch nur schwachen Anhaltspunkt an den Namen, während die Frage nach Stand und Herkunft bis in die Zeit Konstantins und noch länger ganz unbeantwortet bleiben muss.

b) Es ist eine viel umstrittene Frage, wie weit das römische Heer Organ der Verbreitung des neuen Glaubens gewesen sei. So viel steht fest, dass durch die Verlegung der Legionen von einer römischen Provinz zur andern, soweit überhaupt Christen im Heere waren, die Christianisierung gefördert wurde. Man könnte nun vielleicht annehmen, dass auf diesem Wege Angehörige anderer römischer Provinzen gallische Bischöfe geworden sind; es lässt sich aber nur in einem Fall feststellen, nämlich bei Martin, dem grossen Bischof von Tours, der als Sohn eines römischen Offiziers in Pannonien<sup>2)</sup> und selbst Offizier im Heer des Julian dieser Beweglichkeit der römischen Legionen

gedruckten) sind griechisch. Gregor erzählt X, 31, die Sieben seien vom Bischof von Rom gesandt worden. Das ist im 3. Jh. wenig wahrscheinlich und wohl nach Analogie späterer Verhältnisse erfunden. Wenn die Erzählung auf Wahrheit beruhte, würde sie die wachsende Bedeutung der römischen Mission gegenüber der griechischen zeigen.

1) Irenäus berichtet (Contra haeres. I, 10, 2), dass er keltisch predigen müsse, dass es Kirchen *in Keltoi* gebe und dass unter den Kelten Christen seien. Die Nachricht, dass Sendlinge des Irenaeus nach Vesontio und Valentia gekommen seien, ist wahrscheinlich zuverlässig, s. Harnack a. a. O. S. 272 und Hirschfeld a. a. O. S. 393ff (168ff.). Romanische Gemeindemitglieder, wenigstens dem Namen nach, finden sich schon unter den Märtyrern von Lyon und Vienne.

2) Sulp. Severus, Vita Martini c. 2 (Corpus script. eccl. Lat. I, Wien 1866, S. 111). Martin war in Sabaria geboren (Stein am Anger), in Ungarn; s. a. E. Ch. Babut, Saint Martin de Tours, Paris 1912, S. 172 Anm. 4.

sein umfangreiches und noch wenig bebautes Arbeitsfeld verdankte. Ausser ihm ist im 4. Jh. nur noch ein Nichtgallier im gallischen Episkopat nachweisbar, Marcellinus von Embrun (2. Hälfte des 4. Jh.), ein Afrikaner<sup>1)</sup>, wenn auf seine späte Vita Verlass ist, und im 5. Jh. der Mailänder Maurilius von Angers<sup>2)</sup> (423—453), den nach seinem allerdings sehr viel jüngeren Biographen der grosse Ruf Martins nach Gallien gezogen und seine Lehrzeit bei diesem zum Bischof empfohlen haben soll. Ich finde bis zum Anfang des 6. Jh. kein Beispiel mehr dafür, dass nach jenem Marcellinus ein Grieche, Asiate oder Afrikaner ein gallisches Bistum innegehabt hätte. Die Verhältnisse des 5. Jhs. zeigen das romanische Element überall im Vordringen.

Ob Kelten die Bischofswürde bekleidet haben, ist nicht festzustellen, da die christlichen Gemeinden auch im keltischen Gebiet wohl rein lateinischen Charakter angenommen hatten und jeder noch keltisch redende Eingeborene, sobald er sich bekehrte, sich vor die praktische Notwendigkeit gestellt sah, seine Sprache und Lebensweise aufzugeben und sich zu romanisieren. Es ist z. B. sehr gut möglich, dass die Familie des Caesarius von Arles, dessen Verwandter Aeonius am Ende des 5. Jh. den Episkopat von Arles verwaltete, ursprünglich keltischer Nationalität gewesen ist<sup>3)</sup>, da ihre Heimat Chalon-sur-Saône eine Stadt im Gebiet der alten Aeduer war, das keltisches Wesen und keltische Einrichtungen lange bewahrt hatte. Aber erkennbar ist ein keltischer Ursprung in den späteren Vertretern dieser Familie nicht mehr, denn ganz besonders galten die Südgallier in der Provinz für Römer. Und wenn sich auch das keltische Element auf dem Lande noch lange gehalten hat<sup>4)</sup> — zur Zeit Karls d. Gr. wurde in Angoulême vielleicht noch keltisch gesprochen<sup>5)</sup> — so hat es sich doch ausser in der Bretagne nirgendwo behauptet. „Nicht Rom, sondern die Kirche hat die Romanisierung Galliens vollendet.“<sup>6)</sup> Diesen Pro-

1) Vita Marcellini c. 2 (AA. SS. April. II, 750): 'Marcellinus igitur Africanae provinciae civis'. Die Vita ist nach Duchesne I, 290 Anm. 1 wertvoll; vgl. aber A. Molinier, *Les sources de l'histoire de France* I, 1901, S. 31 f. Die Vita ist offenbar lange nach der Zeit des Bischofs geschrieben und recht legendenhaft, betrachtet aber den März noch als ersten Monat und ist daher wohl spätestens im 8. Jahrhundert verfasst (vgl. F. Rühl, *Chronologie*, 1897, S. 27 f.), zumal Florus von Lyon sie schon bekannt zu haben scheint (H. Quentin, *Les martyrologes historiques du moyen âge*, 1908, S. 265). Nach einer sehr unzuverlässigen späten Tradition aus dem 9. Jh. stammte Cassian von Autun (4. Jh.) aus Alexandria in Ägypten; vgl. Bréhier, *Les colonies d'Orientaux* (Byzant. Zeitschrift XII, 1903, S. 15). Über die Vita Cassiani (AA. SS. Aug. II, 64, 65) vgl. die Vorrede von Sollier (eb. 61 ff.) und Duchesne II<sup>2</sup>, 177.

2) Vita Maurili c. 1 (AA. SS. Sept. IV, 72), vom Anfange des 7. Jh. (vgl. Krusch, MG. Auct. ant. IV, 2, S. XXIX).

3) s. C. Fr. Arnold, *Caesarius von Arelate u. die gallische Kirche seiner Zeit*, Leipzig 1899, S. 3.

4) Vgl. Mommsen, *Röm. Gesch.* V, 90 ff. Über keltische Worte aus Autun vgl. Wilh. Meyer, *Fragmenta Burana* (Sonderabdruck aus der Festschrift . . . der königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Berlin 1901, S. 161 ff.).

5) Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands* I<sup>3</sup>, 13.

6) Hauck a. a. O. S. 13.

zess beschleunigte der gemeinsame Gegensatz, der die keltische, noch heidnische Landbevölkerung mit der romanischen, christianisierten, städtischen gegen die germanischen Eroberer verband. Daher weist auf das allmähliche Eindringen der Germanen in Gallien in den Bischofslisten des 5. Jhs. mit Sicherheit nur ein Name hin, der des Arbogast von Chartres. Sein Name ist urkundlich nicht bezeugt; da er aber nach der Reihenfolge der Liste ungefähr dem Ende des 5. Jh. angehört, identifiziert man ihn mit Vorbehalt mit dem fränkischen comes von Trier gleichen Namens<sup>1)</sup>, der mit Apollinaris Sidonius korrespondierte. Ist diese Gleichsetzung berechtigt<sup>2)</sup>, so haben wir hier den ersten Fall, in dem ein germanischer Edler — sein Vater Arigius wird als „in cunctis nobilis“ bezeichnet<sup>3)</sup> — einen gallischen Bischofsstuhl bestiegen hätte. — Der Name des beim Konzil von Vaison 442 bezeugten Chariato von Valence wird von Förstemann als „wohl kaum germanisch“ angesehen<sup>4)</sup>, während Holder ihn für germanisch hält<sup>5)</sup>. Dass aber der Träger dieses Namens ein Germane war, möchte ich doch behaupten, weil der Name auch sonst noch bei den Franken vorkommt<sup>6)</sup>. Jedenfalls bestätigen diese beiden Ausnahmen die Regel, dass im 5. Jh. Romanen die Bischofssitze in Gallien innegehabt haben und Germanen erst in fränkischer Zeit Anspruch auf sie zu machen beginnen.

Es war natürlich, dass bei der völligen Unfähigkeit des sinkenden römischen Reiches, dem germanischen Einbruch in Gallien einen Damm vorzuschieben, die furchtbar heimgesuchte Bevölkerung Schutz bei ihrem geistlichen Vater, dem Bischof suchte, den sie als einen Mann ihres Vertrauens aus ihrer Mitte wählte. Eine kirchliche Verordnung schrieb vor, dass der Bischof dem Klerus der vakanten Kirche entnommen werden müsse. Nur wenn kein würdiger Kandidat gefunden werden könne, solle man sich ausserhalb der Diözese umsehen<sup>7)</sup>. Es galt entschieden als Schimpf für den betreffenden Klerus,

1) Brief des Sidonius Apoll. IV, 17 (MG. Auct. ant. VIII S. 68); s. Duchesne II<sup>2</sup>, 424 f.

2) Diese Gleichsetzung hat sehr viel für sich, da der nächste sicher beglaubigte Bischof von Chartres, Adventinus, 511 in den Synodalakten von Orléans erscheint u. der Brief an den comes aus den Jahren um 470 stammt, ferner der Bischof Auspicius von Toul in seiner poetischen Epistel an Arbogast diesem das sacerdotium prophezeit. MG. Epistolae III, S. 135—37 und Poetae IV, 2, 614—617).

3) Brief des Auspicius Str. 9, V. 17 (S. 136 u. 615).

4) Altdeutsches Namenbuch I<sup>2</sup> S. 784.

5) Alt-Celtischer Sprachschatz I S. 786.

6) Im Feldzug Valentinians I. gegen die Alemannen zeichnete sich der Franke Charietto als römischer Feldherr aus, s. Schmidt, Allg. Gesch. d. germ. Völker S. 195 u. Hauck I, 106. Der Name war also bei den Franken gebräuchlich. Vielleicht war unser Bischof von Valence mit diesem verwandt, wie der jüngere Arbogast, Graf von Trier, mit dem berühmten Feldherrn, s. Hauck I, 109.

7) Vgl. die Briefe des Papstes Coelestin I. an die Bischöfe der Provinzen Vienne und Narbonne aus dem Jahre 428 (Hinschius, Decret. Ps.-Isid., Leipzig 1863, S. 560, V; daraus die Bestimmung im Decretum Gratiani, Dist. LXI c. 13) und Leos I. an die Bischöfe der Provinz Vienne a. 445 (Jaffé I<sup>2</sup> n. 407); dazu Hinschius, System des kath. Kirchenrechts II S. 492 u. Anm. 5, Loening, Gesch. d. deutschen Kirchenrechts I, 128 Anm. 3 und Pelster, Stand und Herkunft der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz S. 1.

wenn er einen Bischof aus einer fremden Diözese wählen musste. Für die Aufnahme in den Klerus suchte man die Bestimmung durchzusetzen, dass ein Laie nur in den Klerus seiner Heimatdiözese eintreten dürfe. Für Gallien ist sie jedenfalls nie rechtskräftig geworden. Hier galt der Gebrauch, dass der Bischof jeden Laien in den Klerus seiner Diözese aufnehmen durfte und dass dieser eben durch die Uebernahme eines wenn auch untergeordneten geistlichen Amtes als zum „gremium ecclesiae“ gehörig und als „indigena“ der Diözese betrachtet wurde<sup>1)</sup>. Und wenn auch bei der Wahl eines Bischofs im allgemeinen die Regel beobachtet wurde, dass er nur dem Klerus der vakanten Kirche entnommen werden solle, so liess eben jene Freiheit bei der Aufnahme eines Laien dem Angehörigen jeder Nationalität und Heimat die Möglichkeit offen, das höchste Amt zu erlangen. Bei der Frage nach der engeren Heimat der Bischöfe müssen also zwei Gesichtspunkte scharf unterschieden werden, ob der Geburtsort des Bischofs ausserhalb der Diözese, in der er die höchste Würde bekleidete, lag, und wenn das der Fall war, ob er vorher durch Aufnahme in den Klerus indigena der betreffenden Kirche geworden oder als extraneus gegen die kirchliche Bestimmung gewählt worden war. Aus den dürftigen Quellen lässt sich zwar manchmal der Geburtsort, aber nur selten der Ort der Zugehörigkeit zum Klerus feststellen. — An die kirchliche Satzung scheint man sich besonders in Tours gehalten zu haben. Schon anfangs des 4. Jahrh. finden wir einen Bürger von Tours, Litorius, als Bischof<sup>2)</sup>, dann als Nachfolger Martin's Ende des 4. Jahrh. Briecio derselben Herkunft<sup>3)</sup>. Im 5. Jahrh. waren Eustochius (453), Perpetuus (461—491), Volusianus (um 500) von Tours Senatorensöhne aus Tours<sup>4)</sup>, aber auch in andern Diözesen waren Bürger oder Bewohner des zu der Stadt gehörigen Gaues zu Bischöfen erhoben worden, wie in Poitiers Hilarius<sup>5)</sup> (350), in Paris Marcellus (5. Jahrh.)<sup>6)</sup>, in Auxerre Germanus<sup>7)</sup> (418—448), ferner in Saintes Bibianus<sup>8)</sup> (um 440) und in Rodez Amantius<sup>9)</sup> (5. Jahrh.), wenn auf die meist späten Viten Verlass ist. In vielen Fällen ist der Wohnsitz der Familie, aus der der Bischof stammte, nicht genannt. Ist dieser aber nur mit „senator“, „senatorio genere ortus“ näher bezeichnet, so darf man ihn vielleicht als Glied einer vornehmen Familie in der

1) Loening I, 174 ff.

2) Greg. Tur. Hist. Franc. X, 31.

3) Greg. eb.

4) Greg. eb. Dass Gregor bei diesen drei Bischöfen nicht den Geburtsort nennt wie sonst, sondern nur die senatorische Abstammung betont, beweist wohl die Ansässigkeit ihrer Familie in Tours.

5) Ven. Fort Carm. II, 15 (Auct. ant. IV, 1, 43) u. Vita Hilarii c. 3 (eb. IV, 2, Seite 2).

6) Vita Marcelli c. 13 (Auct. ant. IV, 2, 50).

7) Vita Germani c. 1 (SS. rer. Merov. VII, 227).

8) Vita Bibiani c. 2 (SS. rer. Merov. III, 95). D. Vita ist um die Wende des 8. u. 9. Jh. geschrieben, s. Krusch a. a. O. S. 92.

9) Vita Amantii c. 1 (AA. SS. Nov. II, 276). Die Vita stammt aus dem 9. Jh.; vgl. Krusch, SS. rer. Mer. III, 544).

selben Diözese, deren geistliche Würde er bekleidete, ansehn. Honoratus (427—429) und Hilarius (429—449) von Arles, Hesychius (494) und Avitus (494—518) von Vienne, Venerandus von Clermont (5. Jahrh.), Rusticus von Lyon (494, † 501), Simplicius von Autun (418) mögen in ihrer Diözese beheimatet gewesen sein<sup>1)</sup>. Zum gremium ecclesiae, ohne dort geboren zu sein, gehörte Marcellus von Die<sup>2)</sup>, der, in Avignon gebürtig, durch seinen Bruder, den Bischof Petronius nach Die berufen, dort die Klerikerweihe erhielt, Maximinus von Trier, (336, 343) aus Poitiers, der bei Bischof Agroecius die Priesterlaufbahn durchmachte<sup>3)</sup>. Nicht selten sind aber auch die Fälle, in denen die kirchliche Bestimmung nicht beachtet wurde und man sich den Bischof von auswärts holte, ohne dass heute der Grund festzustellen ist. War etwa im Augenblick der Neuwahl gerade kein Mitglied des Geschlechtes, das man bei der Wahl zu bevorzugen pflegte, in der Stadt ansässig, so holte man sich seinen Kandidaten aus einem andern Zweig der Familie, oft von weit her. Apollinaris Sidonius (469—479?) wurde aus Lyon nach Clermont berufen<sup>4)</sup>, Salonius und Veranus, die Söhne des Eucherius von Lyon<sup>5)</sup>, nach Genf (440, 450) und Vence (451). Bei andern war es der Aufenthalt in einem berühmten Kloster, wie Lerinum, der ihnen, den Fremden, die Wahl zum Episkopat verschaffte, wie bei Maximus<sup>6)</sup> (433, 451) und Faustus<sup>7)</sup> (462, 485) von Riez, und bei Lupus von Troyes (427—479), der in Toul geboren war<sup>8)</sup>, und auch jener Salonius hatte seine Erziehung in Lerins empfangen<sup>5)</sup>. Dagegen ist nicht zu ermitteln, weshalb Eutropius, Bürger und Kleriker in Marseille<sup>9)</sup>, zum Episkopat in Orange (463, 475) und der aus Langres vertriebene Bischof Aprunculus (479) zu dem in Clermont gelangte<sup>10)</sup>.

So gilt für das 5. Jahrhundert zusammenfassend der Satz, dass die Bischöfe fast ohne Ausnahme romanischer Nationalität und meistens in ihrer Diözese selbst und deren nächster Umgebung beheimatet waren, seltener in der Ferne, wobei aber ihre Familie wohl öfters in Beziehung zu der Diözese, in

1) Ich bringe nur einige Beispiele; auf Vollständigkeit erhebt die Aufzählung keinen Anspruch. Für die Quellen verweise ich auf das Verzeichnis unten S. 57 ff.

2) s. Kirner, Due vite inedite di S. Marcello, vescovo di Die (Studi Storici XI, 1900, S. 302, Anm. 1 u. 3).

3) Vita Maximini c. 2 (AA. SS. Mai. VII, 21), wenn diese erst im 8. Jh. verfasste Vita recht unterrichtet ist.

4) Apoll. Sid. Ep. I, 5, I, 7, IV, 25 (Auct. ant. VIII, 6, 13, 77).

5) Über Salonius s. Eucherii Instructionum ad Salonium libri duo, praefatio (Corpus script. eccl. Lat. XXXI, 65 f.).

6) Vita Maximi bei Jacques de Guise, Hist. de Hainaut (hgg. vom Marquis de Fortia d'Urban Bd. VIII, Paris 1830, S. 222ff.). Danach stammte Maximus aus Digne.

7) Nach Apoll. Sid. Ep. IX, 9 (a. a. O. S. 157, 7) war Faustus 'ortu Britannus'.

8) Vita Lupi c. 1 (SS. rer. Merov. III, 120, VII, 295). Die Vita ist nach Krusch erst etwa gegen 700 verfasst.

9) Vita Eutropii c. 2 (AA. SS. Maii VI, 699).

10) Greg. Turon. H. Fr. II, 23.

die sie berufen wurden, stand. Dass das grosse Ereignis der Eroberung Galliens durch die Franken mit seinen umwälzenden Folgen auch an der Kirche nicht spurlos vorübergegangen sein kann, liegt auf der Hand. Doch zeigen sich die Wirkungen nicht so schnell, wie man leicht annehmen könnte. Denn je weiter die fränkische Eroberung jenseits des Rheines vordrang, umsoweniger konnte sie so verfahren wie im rheinischen Siedlungsgebiet, z. B. in Köln, wo die Reste der römischen Bevölkerung hart mitgenommen wurden. Selbst in dem mehrmals eroberten Trier konnte Bischof Jamblichus nach wie vor sein Amt verwalten und in ein gutes Verhältnis zu dem fränkischen Grafen Arbogast treten. Die Erscheinung, dass der Sieger unter den Einfluss der kulturell weiter vorgeschrittenen Besiegten tritt, macht sich bei der Übernahme des Christentums durch die Franken ganz besonders stark geltend und erhält durch die Untersuchung der Nationalitätsverhältnisse bei den gallischen Bischöfen des jungen Frankenreiches neues Licht.

## § 2. Die Stellung der Frankenkönige zum Episkopat.

Es war ein politisches Meisterstück Chlodwigs, dass er vieles in den bestehenden Verhältnissen Galliens beliess, wie er es vorgefunden hatte. Er trat in enge Verbindung mit den Bischöfen der neu eroberten Städte, die nicht nur die geistliche Leitung der Gemeinden in der Hand hatten, sondern in den Zeiten der Auflösung oft auch die Führung der weltlichen und politischen Geschäfte. Der Weg zu der Einwohnerschaft ging durch die Bischöfe: das musste der Fingerzeig für die innere Politik der Merovingerkönige sein. Abgesehen von einigen Gewaltstreichern, wie sie im Charakter der damaligen Verhältnisse und Menschen begründet waren, trat also nicht das ein, was eine gewaltsame Eroberung mit sich zu bringen pflegt, nämlich Knechtung der einheimischen Bevölkerung, Verdrängung der bisherigen leitenden Kreise durch die grossen Herren und Anhänger des neuen Machthabers. Es ist nachgewiesen worden, dass ebenso wie Reste der römischen Munizipalverfassung in vielen Städten unverändert blieben, so auch der für die fränkische Verwaltungsform charakteristische Beamte, der Graf, oft aus den Provinzialen genommen wurde und zwar aus denselben Kreisen, wie die römischen Beamten des Kaiserreiches. Kurth hat für einen Teil von Aquitanien, für die Auvergne, gezeigt, dass hier die Bevölkerung ganz ungemischt geblieben ist<sup>1)</sup>. C. Fr. Arnold spricht von einer schachbrettartigen Teilung des Landes zwischen Germanen und Romanen, in der Weise, dass die Städte zunächst, d. h. im 6. Jahrh., kaum germanische Einwohner unter ihren Bürgern zählten<sup>2)</sup>. Den Gallorömern aber waren die Bischöfe, die aus ihrem Kreise hervorgegangen waren, gleichsam ein Sinnbild der alten Zeit, an das sie sich anklammerten als an ihr Heil und ihren Schutz. War es möglich und ist es versucht worden, sie durch christliche Germanen

1) G. Kurth, *De la nationalité des comtes francs* (Mélanges Paul Fabre, Paris 1902, S. 23).

2) C. Fr. Arnold a. a. O. S. 3.

zu ersetzen? Stellt man sich diese Frage, so drängt sich ganz von selber eine zweite und eine dritte auf: Gab es kanonische Bestimmungen, die den Eintritt in den Klerus und die Übernahme des bischöflichen Amtes vom König abhängig machten, und solche, die andererseits die Gemeinde vor dem Eingriff des Königs in ihr Wahlrecht geschützt hätten, und wenn sie vorhanden waren, wie weit haben sich die Könige von ihnen bestimmen lassen? Zunächst wurde der Eintritt in den Klerus auf dem ersten Konzil von Orléans (511) von der Erlaubnis des Königs abhängig gemacht<sup>1)</sup>; ein Einfluss auf die Bischofswahl und die Entscheidung über die persönliche Befähigung des Kandidaten zum Bischofsamt wurde ihm auf der 5. Synode von Orléans (549) zuerkannt, wo das Recht der Bestätigung oder, um in der Terminologie Weise's zu reden<sup>2)</sup>, der Einsetzung des kanonisch Gewählten durch den König ordnungsgemäß festgelegt wurde<sup>3)</sup>. Doch wie solch allgemeine Bestimmungen niemals neue Verhältnisse einleiten, sondern schon Bestehendes gesetzlich regeln und anomale Zustände nachträglich statthaft machen sollen, so gingen auch dieser Gesetzgebung Eingriffe von Seiten des Staates voraus, die die kanonische Wahl, wenn nicht zu nichts machten, so doch ganz gewaltig beeinträchtigten und wohl auch heftige Gegenwehr bei den Bischöfen hervorriefen. Über das Verhalten Chlodwigs in dieser Frage gestatten die Quellen kein volles Urteil. Nur einer Briefstelle möchte man entnehmen<sup>4)</sup>, dass Chlodwig dieselbe Praxis aus-

1) Loening a. a. O. II, 159. Die Formulae Marculfi I, 19 (MG. Form. S. 55) enthalten ein Formular für eine solche königliche Erlaubnis, die erteilt wurde, wenn der Bittsteller ein Freier war und der Kopfsteuer nicht unterlag. Loening II, S. 166.

2) G. Weise, Königtum und Bischofswahl im fränkischen u. deutschen Reich vor dem Investiturstreit, Diss. Giessen 1912. Im Unterschied zu Loening fasst Weise (S. 3) das Recht des Königs als Einsetzungs-, nicht als Bestätigungsrecht. Ein Irrtum wäre es aber auch andererseits, so sagt Weise (S. 7), von einem Ernennungsrecht zu sprechen, einem Recht also, die Person des künftigen Bischofs auszuwählen, während es sich doch nur um das Recht handele, dem Bischof sein Bistum zu übertragen, ihn in sein Amt einzusetzen. In der Praxis ist das aber nicht immer unterschieden worden.

3) Loening II, 180. M. G. Concilia I, 103 can. 10: 'cum voluntate regis iuxta electionem cleri ac plebis' . . . ; s. auch Hauck I, 155.

Die Wahl ging wohl in der Weise vor sich (Weise), dass die Gemeinde das Ergebnis der Wahl dem König in einem decretum mitteilte, s. Form. Marc. I, 7 (MG. Form. S. 47: Consensus civium pro episcopatum): 'ut instituere dignetis inlustrem virum illum' (der Ausdruck „instituere“ ist entscheidend für die Auffassung von Weise S. 10 Anm., dass dem König das Einsetzungsrecht zustand). Darauf erliess der König an die Bischöfe der betreffenden Kirchenprovinz den Konsekrationbefehl, s. Form. Marc. I, 5, 6 (a. a. O. 45, 46), 'Praeceptum de episcopatum' und 'Indecolum regis ad episcopum, ut alium benedicat'. Zugleich erhielt der Kandidat die Übertragungsurkunde, commissio, s. Form. Marc. suppl. 6 (a. a. O. 109), 'carta de episcopatu'. Die Formel lautet: 'cum consilio et voluntate pontificum procerumque nostrorum iuxta voluntate et consensu clerum et plebium ipsius civitatis . . . pontificalem . . . vobis commissimus dignitatem'.

4) Die Auslegung dieses Briefes des Remigius von Reims an die Bischöfe von Sens, Auxerre, Paris (M. G. Ep. III, 114) ist strittig. Hauck entnimmt ihr nur eine Beeinflussung der Wahl durch König Chlodwig (Bischofswahlen S. 11), während Weise

geübt hat wie seine Söhne und Nachfolger, die im stolzen Bewusstsein ihrer Macht nicht selten selbstherrlich in die Wahlen eingriffen, nach ihrem Belieben Bischöfe ernannten, auch solche, die den persönlichen Bedingungen der kanonischen Regel nicht genügten; wobei sie je nach ihrer Gemütsart durch persönlichen Einfluss wirkten oder mit starker Faust zupackten. Es ist nun die Frage, nach welcher Richtung jener Einfluss sich geltend machte und wohin diese Faust griff, d. h., ob im 6. Jahrh. die Könige die romanischen Provinzialen für die Bischofsstühle bevorzugten oder ob sie Germanen an deren Stelle setzten.

### § 3. Die Bestimmung der Nationalität der gallischen Bischöfe des 6. Jahrhunderts nach ihren Namen im allgemeinen.

Um die Nationalitätsverhältnisse der gallischen Bischöfe zu veranschaulichen, gebe ich in folgender Tabelle eine Übersicht über die nationale Verteilung der Namen der Bischöfe des 6. Jahrh. in den verschiedenen Provinzen Galliens. Wenn ich zwischen germanischen und nichtgermanischen Namen scheide, so gehören zu diesen ausser den romanischen die griechischen Namen, die in den lateinischen Sprachgebrauch übergegangen waren, die biblischen und endlich keltische Namen, die sich nicht immer mit Sicherheit aussondern lassen und von denen die deutlich erkennbaren einen so kleinen Bruchteil der überlieferten Namen ausmachen, dass die Frage nach der Verteilung eigentlich nur die romanischen und germanischen Namen trifft. Mitgezählt sind in dieser Tabelle alle (auch die undatierten) von Duchesne für das 6. Jahrh. angegebenen Namen, die von mir weiter unten in den Übersichten für die einzelnen Provinzen angeführt sind, obgleich auch einige von ihnen der westgotischen oder burgundischen Zeit angehören. Da die Einteilung der Kirchenprovinzen ungefähr derjenigen der römischen Verwaltung entsprach, so gebe ich auch die alten römischen Provinznamen an.

Kirchenprovinzen	Röm. Provinzen	Gesamtzahl	Nichtgerman.	Germanische
Vienne, Tarantaise, Arles, Aix, Embrun, Narbonne . . . . .	=Narbonensis . . . . .	153	147	6
Bourges, Bordeaux, Eauze . . . . .	=Aquitaniensis . . . . .	106	100	6
Lyon, Tours, Sens, Rouen . . . . .	=Lugdunensis . . . . .	138	110	28
Trier, Reims . . . . .	=Belgica . . . . .	63	38	25
Mainz, Köln . . . . .	=Germania I II . . . . .	7	4	3
Besançon . . . . .	=Maxima Sequanorum	10	10	—
Summe . . . . .		477	409	68

Die Tafel ergibt auf den ersten Blick ein bedeutendes Übergewicht der

(a. a. O. S. 3, Anm. 1, 2 u. S. 4) und auch Loening (a. a. O. II, 175) daraus schlossen, dass Chlodwig so gehandelt habe, wie es oben im Text angenommen wird; s. auch Vacandard, *Études* S. 129. Die Stelle lautet: *Tanto in me prorupistis felle commoti, ut nec episcopatus vestri detuleritis auctori?*

nichtgermanischen Namen. Auf rund 20 römisch-griechische — die Anzahl der keltischen ist wie gesagt verschwindend gering — kommen 3 germanische. Das Zahlenverhältnis ist für die verschiedenen Provinzen durchaus ungleich. Es wäre nun sehr verlockend, von dem Ergebnis dieser Statistik aus auf die Besetzung der einzelnen Bistümer mit Klerikern romanischer oder germanischer Herkunft zu schliessen, wenn nicht hier ein einschränkender Gedankengang einzufügen wäre. Zwar können wohl alle oder fast alle Bischöfe, die einen römischen Namen tragen, als Romanen angesehen, nicht aber dürfen die Träger germanischer Namen ohne weiteres als germanischen Blutes betrachtet werden<sup>1)</sup>. Es ist nicht möglich, ohne andere Beweise auf ihre Nationalität zu schliessen; denn es ist sicher, dass Kinder romanischer Eltern germanische Namen erhielten, auch ohne die bewusste Absicht, ihnen so leichter Zutritt zu Beamtenstellen und zum Königsdienst zu verschaffen, und dass in Mischehen dieser Verzicht auf die althergebrachten Benennungen noch erleichtert wurde, liegt auf der Hand. Es ist die Parallelerscheinung zu der Tatsache, dass in den ersten nachchristlichen Jahrhundernten Germanen, die Eintritt in hohe militärische und Verwaltungsstellen des römischen Reiches erhalten hatten, sich in römische Kultur und Sitte einzuleben strebten, insbesondere sich römische Namen zulegten. Jene Erscheinung ist aber nur in den katholischen Ländern zu beobachten. In den arianischen Gebieten, wo der Gegensatz zwischen katholischen Romanen und arianischen Germanen die Verhältnisse beherrschte, ist sie nicht nachweisbar. In dem übrigen Gallien muss aber mit ihr gerechnet werden, wenn von der Verteilung der Namen Schlüsse auf die Nationalität gezogen werden sollen. Hingegen fällt sie nicht sehr ins Gewicht gegenüber der rohen Tatsache, dass die Gallia Narbonensis von den 64 deutschen Namen nur 6 stellt, während sie die grösste Gesamtzahl der Bischöfe (153) aufweist, was ja bei dem dichter bevölkerten Süden Galliens und der grossen Anzahl der Bistümer nur natürlich ist; ein ähnliches Verhältnis ist für Aquitanien festzustellen (6:106), während die östlichen Provinzen, die beiden Germanien und Belgien, zu den germanischen Namen das grösste Kontingent stellen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Bischofsnamen. Denn in den Kirchenprovinzen Reims und Trier machen die germanischen über ein Drittel, in Mainz und Köln fast die Hälfte der überlieferten Namen aus. Und wenn auch hier nach der oben aufgestellten Regel ein Teil in Wegfall kommt, so ist der Unterschied zwischen Norden und Süden, Osten und Westen doch zu gross, als dass er als Erzeugnis des Zufalls, nicht als das Ergebnis der allgemeinen politischen Verhältnisse betrachtet werden dürfte. Eine Untersuchung des überlieferten Namenmaterials und der einschlägigen,

1) Vgl. G. Kurth, *La France et les Francs dans la langue politique du moyen âge* (a. a. O. S. 387 ff.), s. auch Loebell, *Gregor v. Tours u. seine Zeit* S. 76 u. Roth, *Geschichte des Benefizialwesens* S. 100; A. Giry, *Manuel de diplomatique*, 1894, S. 356 f. Als Beispiele führt Kurth (S. 389) den Herzog Chramnelenus und den Patrizius Richomer an, die von Fred. IV, 78 u. 29 als Romanen bezeichnet werden. Beispiele für Bischöfe s. im Text weiter unten.

auch die engere Heimat der Bischöfe berücksichtigenden Quellenstellen, für jede einzelne Kirchenprovinz, wird meine Behauptung erläutern.

#### § 4. Nationalität und Heimat der gallischen Bischöfe des 6. Jahrhunderts.

Die Frage, die in diesem Paragraphen erörtert werden soll, wird für jedes der fünf grossen Gebiete, in die Gallien nach älterer römischer Einteilung zerfiel, gesondert behandelt werden, und zwar soll jedes Mal der Besprechung eine Übersicht über die in dem betreffenden Gebiet überlieferten Bischofsnamen vorangehen, indem ausser der Zahl der bekannten Namen die germanischen Namen einzeln aufgeführt werden. Wo nur eine Zahl angegeben wird, sind deutsche Namen nicht überliefert. Beigefügte Jahreszahlen, die durch Kommata getrennt sind, bezeichnen die erste und die letzte Zeit der Erwähnung; ein Querstrich trennt das wirkliche Anfangs- und Schlussjahr. Der gesperrt gedruckte Stadtname bezeichnet jedesmal die Hauptstadt der betreffenden Kirchenprovinz.

a) Die Kirchenprovinzen Vienne, Tarantaise, Arles, Aix, Embrun, Narbonne (Gallia Narbonensis).

Vienne: 10 Namen; Valence: 4 Namen, darunter Ragnoldus (581, 585); Genf: 4 Namen, darunter Cariatto<sup>1)</sup> (584, 585); Grenoble: 4 Namen; Die: 3 Namen; Viviers: 7 Namen; Maurienne: 2 Namen.

Tarantaise: 2 Namen; Sion: 4 Namen; Aosta: 2 Namen.

Arles: 6 Namen; Vaison: 5 Namen; Saint-Paul-Trois-Châteaux: 4 Namen; Orange: 4 Namen; Avignon: 5 Namen; Cavaillon: 3 Namen; Carpentras: 5 Namen, dabei Siffredus; Marseille: 2 Namen; Toulon: 3 Namen.

Aix: 5 Namen, dabei Franco (um 570); Apt: 3 Namen; Riez: 5 Namen; Fréjus: 4 Namen; Gap: 4 Namen, dabei Aredius<sup>2)</sup> (584, 601); Sisteron: 5 Namen; Antibes: 4 Namen.

Embrun: 4 Namen; Digne: 3 Namen; Senez: 3 Namen; Glandèvre: 4 Namen; Vence: 2 Namen; Cimiez: 1 Name; Nizza: 2 Namen.

Narbonne: 2 Namen; Toulouse: 2 Namen, dabei Magnulf (585); Béziers: 1 Name; Nîmes: 3 Namen; Lodève: 3 Namen; Uzès: 5 Namen; Agde: 4 Namen; Maguelonne: 2 Namen; Carcassonne: 1 Name; Elne: 2 Namen.

Die durch die fränkische Eroberung des westgotischen und burgundischen Reichen geschaffenen Verhältnisse lagen im Ganzen ähnlich: hier wie dort starke Opposition der romanischen Provinzialen, die katholisch waren und in lebendigen Beziehungen zum Bischof von Rom standen, gegen die bisherigen germanischen Herren, die noch dazu dem ketzerischen Arianismus zugehörten oder wie die Burgunder noch bis vor kurzem zugehört hatten. Hier wie dort

1) Der Name wird von Holder I 786 als germanisch bezeichnet, bei Förstemann I<sup>2</sup> 784 gilt er als „kaum deutsch“; vgl. oben S. 9. Ich bezeichne ihn also als solchen nur mit Vorbehalt.

2) Der Name könnte nach Förstemann I<sup>2</sup> 137 vielleicht von Aregis herstammen. Nach Schönfeld, Wörterbuch der altgermanischen Personen- und Völkernamen (Heidelberg 1911, S. 24) geht es kaum an, die beiden Namen miteinander in Verbindung zu bringen. Nach ihm ist der Name dunkel.

kräftige Sympathien für die katholischen Franken, die denn auch schon vor der Eroberung mit den Bischöfen, oft zugleich Angehörigen der senatorischen Geschlechter des Landes, in Verbindung getreten waren. In keinem von den neu erworbenen Gebieten, in Aquitanien so wenig wie in der bisher burgundischen Narbonensis, sah sich die neue fränkische Regierung vor die Notwendigkeit gestellt, die Provinzialen aus ihrer Stellung zu verdrängen, die im Gegenteil von den Franken als Träger und Vermittler der alten römischen Kultur geschätzt wurden. Dazu kam, dass hier in den südlichen Provinzen und auch in Aquitanien, wie G. Kurth nachgewiesen hat, die Einwanderung und Ansiedelung von Franken ganz geringfügig gewesen sein muss<sup>1)</sup>. Diesen allgemeinen Erwägungen entspricht das Bild, das die Namen der Bischöfe der Narbonensis bieten; nur 6 von den 153 Namen sind germanischen Klanges und keiner von den sechs, die fast alle erst gegen Ende des Jahrhunderts fallen, gehört einem Bischof der grossen Diözesen Arles und Vienne, für die doch die Überlieferung reicheres Material liefert, so dass diese Tatsache besonders betont zu werden verdient. So begegnen Bischöfe mit germanischem Namen in grösserer Anzahl erst im 8. Jahrh. in diesen südlichen Gegenden, als der Gegensatz zwischen Galloromanen einerseits und den germanischen Ansiedlern andererseits sich ausgeglichen hatte. Bezeichnend ist, dass das romanische Element in diesem Gebiet so stabil war, dass auch der rasche Wechsel der Regierungen nichts an der Besetzung der Bistümer verändert hat. Das zeigen besonders die Verhältnisse in der Provence, die im Lauf von 50 Jahren viermal den Besitzer wechselte — wenigstens einige ihrer Teile —, da Burgunder, Westgoten, Ostgoten, Franken sich rasch hintereinander ablösten. Und ebensowenig machten sich die Teilungen des alten burgundischen Reiches und mehr noch der einst gotischen Provence unter die merowingischen Könige von Austrasien und Burgund geltend. Die Kirchenpolitik hatte durch Chlodwig die einheitliche Richtung erhalten, das lang Bewährte anzuerkennen, den romanischen Klerus in seiner bisherigen Stellung zu belassen. Die wenigen Ausnahmen in unserm Verzeichnis bestätigen nur die Regel und verbergen wohl auch zum Teil die romanische Nationalität. Bezeichnend ist dafür der Fall des Bischofs Aredius von Gap<sup>2)</sup> — wenn nämlich der Name wirklich deutsch ist, was sich nicht mit Sicherheit feststellen lässt —, dessen beide Eltern römische Namen trugen, Aprocasius und Sempronia, also beide Romanen waren. Hier hätte also ein Romane einen germanischen Namen erhalten.

Allein für den kleinen Teil Galliens, der den Westgoten nach der Niederlage von Vouillé (507) von ihrem grossen Reich noch bis zum Ende ihrer Herrschaft verblieb, die Kirchenprovinz Narbonne, dürfte man auf den ersten Blick andere Verhältnisse erwarten. Aber so lange die Westgoten bei dem

1) G. Kurth, *Les nationalités en Auvergne au VI<sup>e</sup> siècle* (s. oben S. 3, Anm. 3).

2) *Vita Aredii c. 1* (AA. SS. Maii I, 110): *'ex praclariori Francorum progenie'*. Nach den romanischen Namen der Eltern zu schliessen kann *Francus* hier nicht als ethnischer, sondern muss als geographischer Begriff gebraucht sein.

arianischen Bekenntnis verharnten, ergänzten sich die Bischöfe aus der altein gesessenen gallorömischen Bevölkerung Südgalliens oder Spaniens. Bis in die Mitte des 7. Jahrh. sind die Namen der Bischöfe von Narbonne und ihrer Suffragane, soweit sie überliefert sind, römisch bis auf den gotischen Namen des Bischofs Selva von Narbonne (633, 638)<sup>1)</sup>. Gegen das Ende des 7. Jahrh. erscheinen aber mehrfach germanische Namen, ein Zeichen der Wirkung, die das grosse Konzil von Toledo (589) ausgeübt hatte, als nach dem Vorbild ihres Königs Reccared gotische Geistlichkeit und gotischer Adel sich von der arianischen Lehre lossagten, mithin diese Scheidewand zwischen Germanen und Romanen gefallen war. Hingegen erscheint in Tolosa, der alten von den Franken eroberten Westgotenhauptstadt, bei sehr lückenhafter Überlieferung der Bischofsreihe schon um 585 ein Bischof deutschen Namens, Magnulf, und germanisch sind auch die — wenn auch in spärlicher Anzahl bekannten Namen seiner Nachfolger im 7. Jahrh.: Hiltigisil (614, 627) und Erembert (um 660).

Bei der Frage nach der engeren Heimat der Bischöfe des narbonensischen Galliens lassen uns die Quellen meistens im Stich, da der Geburtsort der Bischöfe selten genannt, immer nur die hohe Abstammung betont wird. Nur bei einigen Wenigen ist Näheres überliefert. Die Familie der Avitier<sup>2)</sup>, aus der zwei bekannte Bischöfe hervorgegangen sind, Avitus von Vienne und Apollinaris von Valence, stammte aus der Auvergne. Avitus und Apollinaris haben jedoch wohl schon einen Teil ihres Lebens in Vienne verbracht, da ihr Vater Hesychius (Isicius) nach seiner weltlichen Laufbahn<sup>3)</sup> das Bischofsamt in Vienne bekleidete<sup>4)</sup>. Die Wahl des Avitus zum Bischof von Vienne erfolgte also im Einklang mit der kirchlichen Bestimmung, der Bischof solle dem Klerus der Diözese entnommen werden, da Avitus sicher bei seinem Vater in Vienne die Weihe erhalten hatte, während sein Bruder Apollinaris seine Wahl zum Bischof von Valence, die gegen die Regel verstieß, wohl seiner vornelben Abkunft verdankte. In ähnlicher Weise gelangte auch Caesarius, geboren in Chalon-sur-Saône, zum Episkopat von Arles, nämlich durch seinen Verwandten und Amtsvorgänger Aeonius, von dem er allerdings zum „indigena“ der Diözese gemacht wurde, da er in Arles die Priesterweihe empfing<sup>5)</sup>.

b) Die Kirchenprovinzen Bourges, Bordeaux, Eauze (Aquitaniens).

**Bourges:** 13 Namen; **Clermont:** 6 Namen; **Rodez:** 4 Namen; **Albi:** 5 Namen, dabei Dido (gegen 600); **Cahors:** 5 Namen; **Limoges:** 3 Namen; **Gévaudan:** 4 Namen; **Velay:** 1 Name.

**Bordeaux:** 6 Namen, dabei Bertecharmannus<sup>6)</sup> (577, 585), Gundegisilus-Dodo (590);

1) Der Name ist gotisch nach A. Bezzenger, Über die A-Reihe der gotischen Sprache, 1874, S. 11.

2) Näheres über das Geschlecht der Avitier s. unten S. 51.

3) Alc. Aviti Poem. VI v. 658/59 (Auct. ant. VI, 2, 293 f.).

4) Vgl. eb. S. 110, 21 und Vita Apollinaris c. 1 (SS. rer. Merov. III 197/198).

5) Vita Caesarii I, 3 u. 13 (SS. rer. Merov. III 458, 461). Über den vielleicht keltischen Ursprung der Familie s. oben S. 8.

6) Bertecharmann bestimmt zu seinem Nachfolger Bertecharmann-Waldo, den der König aber nicht anerkannte (Greg. H. Fr. VIII 22).

Agen: 3 Namen; Angoulême: 6 Namen, dabei Maracharius (nach 549); Saintes: 5 Namen; Poitiers: 8 Namen<sup>1)</sup>, dabei Maroveus (585, 590); Périgueux: 4 Namen, dabei Saffarius<sup>2)</sup> (590).

Eauze (Novempopulana): 5 Namen; Auch: 4 Namen; Dax: 5 Namen; Lectoure: 2 Namen; St.-Bertrand-de-Comminges: 4 Namen; Couserans: 2 Namen; Béarn: 2 Namen; Aire: 2 Namen; Bazas: 2 Namen; Bigorre: 3 Namen; Oloron: 2 Namen.

Für die Untersuchung der Nationalität der gallischen Bischöfe dieses Gebietes ist ein Vergleich mit dem von Kurth untersuchten Verhältnis lehrreich, in dem sich Germanen und Romanen in die Besetzung der weltlichen Ämter teilten. In seinem Aufsatz: „De la nationalité des comtes francs“ (a. a. O.) hat er folgendes Ergebnis für die Verteilung der wenigen bekannten Namen erhalten:

	Römische Namen	Germanische Namen
Aquitaniens . . . . .	21	16
Burgund . . . . .	6	0
Austrasien und Neustrien . . .	3	8
	30	24

Von der Hälfte der germanischen Namen nimmt Kurth an, dass sie Personen romanischer Herkunft angehört hätten, so dass von diesen 54 Grafen rund 42 Gallorömer, aber nur 12 Germanen gewesen wären, die sich etwa so verteilten, dass 8 auf Aquitanien (Gesamtzahl 37), 4 auf Austrasien und Neustrien (Gesamtzahl 11) kämen. Für Aquitanien, über das wir am besten unterrichtet sind, kommt Kurth zu dem allgemeinen Ergebnis, dass unmittelbar nach der Eroberung der fränkische König die Verwaltung des Landes den Mitgliedern der einheimischen angesehenen Familien anvertraut habe. Das Gleiche ergibt sich für die Bischöfe. Auf 100 nichtgermanische Namen kommen 6 deutsche, deren Träger mit einer Ausnahme der Kirchenprovinz Bordeaux angehören, also nicht den Gebieten, für die Kurth so gut wie unmischte Bevölkerung festgestellt hat, wie z. B. für die Auvergne<sup>3)</sup>. In der Hauptstadt dieser Landschaft, Clermont, sind die Bischöfe sämtlich Gallorömer gewesen, wie die Grafen der Auvergne in demselben Zeitraum mit Ausnahme eines einzigen, dessen Amtszeit nur einen zweijährigen Belagerungszustand umfasste<sup>4)</sup>. Überhaupt ist für die ganze Kirchenprovinz Bourges Dido von Albi der einzige Bischof deutschen Namens, während die Kirchenprovinz Eauze, die alte Novempopulana, nur Gallorömer aufzuweisen hat. Woher gerade in der Kirchenprovinz Bordeaux mehr deutsche Namen (im ganzen 5) begegnen, ist bei der Dürftigkeit der Quellen nicht zu erklären. Da zwei von den Bischöfen germanischen Namens Beamte des Königs, der eine, Gundegisil von Bordeaux, Graf in Saintes<sup>5)</sup>, der andere, Marachar von Angoulême, Graf ebendaselbst<sup>6)</sup>,

1) Nicht durchgedrungen war gegen Bischof Pascentius (um 565) der Herzog Austrapius (Greg. H. Fr. IV, 18). Dieser Name ist deutsch nach Förstemann I<sup>2</sup> 217.

2) Vgl. Förstemann I<sup>2</sup> 1287.

3) G. Kurth, Les nationalités en Auvergne au VI<sup>e</sup> siècle S. 224ff.

4) G. Kurth, Les comtes d'Auvergne au VI<sup>e</sup> siècle S. 769ff.

5) Greg. Hist. Fr. VIII, 22.

6) Eb. V, 36.

ein dritter, Bertechramn von Bordeaux, dem Königshause durch die Mutter König Gunthramn's verwandt war, so haben wohl persönliche Gründe zu ihrer Einsetzung geführt; doch war auch der von König Chilperich abgelehnte Kandidat für das Bistum Bordeaux, der Diakon Bertechramn Waldo<sup>1)</sup>, an dessen Stelle eben jener Graf Gundegisil von Saintes die Bischofsweihe erhielt, germanischen Namens. Zu dem Bischof Marachar von Angoulême findet sich wieder eine Parallele in der Vergabung der weltlichen Ämter, da drei Grafen von Angoulême deutsche Namen tragen. Ob die Vermutung, die Kurth hegt<sup>2)</sup>, richtig ist, dass man es in dieser abgelegenen Grafschaft nicht habe wagen können, Einheimische in das Grafenamt einzusetzen, muss dahingestellt bleiben. Bei einer andern Gelegenheit sehen wir jedenfalls den Frankenkönig Charibert den umgekehrten Weg einschlagen. Er erhob sofort nach dem Tode des Bischofs Pientius von Poitiers den Abt Pascentius von der Kirche St. Hilarius in Poitiers zum Bischof, obwohl der Verstorbene einen Germanen, den Herzog Austrapius, zu seinem Nachfolger geweiht hatte, der nun seine Ansprüche vergebens geltend machte<sup>3)</sup>.

Dass der Grundsatz, den die Kirche in Bezug auf die Heimat der Bischöfe aufgestellt hatte, auch in Aquitanien bekannt war und befolgt wurde, ist aus den Angaben Gregors über das Testament des Bischofs Dalmatius von Rodez ersichtlich, in dem dieser unter furchtbaren Eiden den König beschwört, keinen Fremden zu seinem Nachfolger zu weihen, so dass nach der Testamentseröffnung auch wirklich ein Archidiakon aus Rodez, Theodosius, eingesetzt wurde, und auch dessen Gegenkandidat, der Presbyter Transobadus, gehörte dem Klerus von Rodez an<sup>4)</sup>. — Die Bischöfe von Clermont im 6. Jh., Apollinaris, der Sohn des Dichters<sup>5)</sup>, Gallus, der Sohn eines Bürgers von Clermont<sup>6)</sup>, Cautinus, Archidiakon, und sein nicht durchgedrungener Mitbewerber um das Bistum, der Presbyter Cato<sup>7)</sup>, ferner der Archidiakon Avitus und sein Gegenkandidat, der Senatorensohn und Presbyter Euphrasius<sup>8)</sup>, sie alle entsprachen der Forderung der Kirche: denn, wenn sie auch nicht alle zu Clermont geboren waren, so gehörten sie doch dem Klerus dieser Stadt an. In Bordeaux und Périgueux sind unter den Bischöfen Vertreter aquitanischer Geschlechter wie Leontius I.<sup>9)</sup> und Leontius II.<sup>10)</sup> von Bordeaux und Chronopius von Périgueux<sup>11)</sup>, deren Heimat und Ort der Wirksamkeit vor ihrem Episkopat nicht festzustellen sind. Die Familie des Chronopius war wohl in der Gegend von Périgueux ansässig, da dies Bistum als in ihr erblich galt<sup>11)</sup>. Wir sahen, dass

1) Greg. Hist. Fr. VIII, 22.

2) Kurth, *De la nationalité des comtes francs* S. 33.

3) Greg. H. Fr. IV, 18.

4) Eb. V, 46.

5) Apoll. Sidonii Ep. III, 13 (Auct. ant. VIII 49ff.).

6) Greg. Vita Patr. VI, 1.

7) Greg. H. Fr. IV, 5, 6, 7.

8) Eb. IV, 35.

9) Ven. Fortun. Carm. IV 9 (Auct. ant. IV, 1, S. 85).

10) Eb. VI, 10 (a. a. O. S. 86).

11) Eb. IV, 8 (a. a. O. S. 84).

in Poitiers König Charibert den zum Klerus der Kirche gehörigen Abt Pascen-  
tius zum Bischof erhob<sup>1)</sup>), und auch Graf Marachar von Angoulême hatte regel-  
recht seine Weihen in dieser Stadt empfangen, ehe er in ihr Bischof wurde<sup>2)</sup>).  
Nur einmal ist durch das Gebot König Chilperichs die kirchliche Regel nach-  
weisbar durchbrochen worden, als der Graf Gundegisil von Saintes in Bordeaux  
die Grafenwürde mit der Bischofsweihe vertauschte<sup>3)</sup>). Hier war aber nicht  
nur die Bestimmung über die Herkunft verletzt, sondern auch gegen den Geist  
und die Satzungen der Kirche ein Laie eingesetzt worden<sup>4)</sup>.

Im allgemeinen ist die Frage der Nationalität der Bischöfe für Aquitanien  
mit der gleichen Antwort zu erledigen, wie für Burgund. Romanen im Genuss  
hohen Ansehens bei den fränkischen Herrschern haben bis auf geringe Aus-  
nahmen die höchste geistliche Würde in Händen; wie es dem Wunsch der  
Gemeinde und der Bestimmung der Kirche entsprach, sind sie meist Söhne  
ihrer Diözese gewesen oder gehörten zum „gremium ecclesiae“.

c) Die Kirchenprovinzen Lyon, Tours, Sens, Rouen (Gallia Lugdunensis).

Lyon: 8 Namen; Autun: 5 Namen; Langres: 4 Namen, darunter Mummolus (581, 585);  
Chalon-sur-Saône: 4 Namen; Mâcon: 4 Namen.

Rouen: 4 Namen, darunter Gildared (511); Bayeux: 4 Namen, darunter Leudovald  
(581, 614); Avranches: 5 Namen, darunter Leodovald (576); Évreux: 4 Namen, da-  
runter Laudulf; Séez: 2 Namen, dabei Leudobaudis (567, 573); Lisieux: 3 Namen,  
dabei Theudobaud (588, 549); Coutances: 4 Namen, dabei Lauto (533, 549), Ro-  
machar (578, 586).

Tours: 14 Namen<sup>5)</sup>, dabei Baudinus (544—551), Gunthar (551—553); Le Mans: 5 Namen,  
dabei Domnolus (559—581)<sup>6)</sup>, Batechisil (581—586), Bertechramnus (590, 616); Rennes:  
3 Namen; Angers: 6 Namen, dabei Baudegisil, Audoveus (581, 590); Nantes:  
5 Namen<sup>7)</sup>; Vannes: 4 Namen.

Sens: 4 Namen; Chartres: 7 Namen, dabei Leobinus (549, 552), Chaletricus<sup>8)</sup> (567);  
Auxerre: 8 Namen, dabei Droctoald, Aunachar (573, 605); Troyes: 6 Namen; Or-  
léans: 9 Namen, dabei Baudacus, Ricomerus (573), Austrinrus (um 590, 604); Paris  
10 Namen, dabei Saffaracus<sup>9)</sup> (549, 552), Ragnemod (585, 591), Faramod (um 595);  
Meaux: 1 Name, Medovech (549, 552); Nevers: 5 Namen, dabei Aregius<sup>10)</sup> (549, 552).

Die alte römische Provinz Gallia Lugdunensis, das eigentlich keltische  
Gallien, setzte sich trotz des ursprünglich einheitlich keltischen Kernes der

1) Greg. H. Fr. IV, 18.

2) Eb. V, 36.

3) Eb. VIII, 22.

4) S. unten S. 63.

5) Darunter der Name Francilio (vor 533). Die Endung ist nach Förstemann  
I<sup>2</sup> 516 undeutsch, nur die Stammsilbe deutsch.

6) Der Name Domnolus ist deutsch nach Förstemann I<sup>2</sup> 416, 417, wo er die  
Formen Domnolus, Domnolenus u. s. f. anführt, lateinisch aber nach De Vit Onoma-  
sticon II als Diminutivform von Domnus. Nicht durchgedrungen ist der von Dom-  
nolus bestimmte Nachfolger, der Abt Theodulf.

7) Bischof Felix von Nantes (549—582) hatte seinen Neffen Burgundio zum Nach-  
folger designiert, der aber nicht anerkannt wurde (Greg. H. Fr. VI 15).

8) Holder I 1004 gibt den Namen als fränkisch wieder (Chalactericus, Chale-  
trichus). Bei Förstemann I<sup>2</sup> 1255 ist Halidrich wohl eine Umformung dieses Namens.  
So scheint er germanisch zu sein.

9) Vgl. Förstemann I<sup>2</sup> 1287.

10) S. o. S. 16 Anm. 2.

Bevölkerung, aus Gebieten mit verschiedener historischer Vergangenheit zusammen, und so ist auch die Zusammensetzung des Episkopats hinsichtlich seiner Nationalität für die vier Kirchenprovinzen nicht einheitlich. Der südlichste Teil, das Gebiet der Kirchenprovinz Lyon, zeigt das gleiche Bild wie das narbonensische Gallien: nur gräkolateinische Namen, bis auf den des Bischofs Mummolus von Langres am Ende des 6. Jhs. Gehörte doch Lyon zum alten Burgunderreich, in dem der Gegensatz zu den arianischen Germanen die römischen Provinzialen auf die Seite der Franken getrieben hatte, als der Katholizismus noch nicht zur Staatsreligion erhoben worden war (vor 516) und die Franken das Land noch nicht erobert hatten. Die verhältnismässig gute Überlieferung der Geschichte des Bistums Tours im 6. Jh. gibt Gelegenheit, einmal in ununterbrochener Folge zu beobachten, wie weit Gemeinde und König bei der Bischofswahl zusammenwirkten, wie bei gewalttätigen Herrschern der Einfluss der weltlichen Gewalt überwog und ob sich dieser Einfluss in der Bevorzugung der einen oder der andern Nationalität geltend machte. Seit dem Tode des heiligen Martin entstammten die meisten Bischöfe von Tours hochangesehenen senatorischen Geschlechtern, die häufig untereinander verschwägert zum Teil ihren Sitz in Tours, zum Teil in Clermont hatten<sup>1)</sup>. Im 6. Jh. wird dieser fast einer Art Erbrecht gleichende Anspruch von Provinzialen öfter überschritten und zwar häufig dann, wenn der König bei der Neuwahl nach seinem eigenen Wunsch und Willen, nicht nach dem der Gemeinde verfuhr, wohl in der gleichen Absicht, in der König Charibert zweimal sehr schnell hintereinander Fremde an die Spitze der Grafschaft stellte<sup>2)</sup>. Freilich hatte die Königin Chrodechilde mit der Einsetzung der beiden burgundischen Greise Theodorus und Proculus und des Burgunders Dinifius<sup>3)</sup> nichts anderes im Sinne, als vertriebene Landsleute zu versorgen; wohl aber mag Baudin als Vertreter der königlichen Gewalt gelten, wie aus seiner bisherigen Stellung als *domesticus* oder *referendarius* geschlossen werden darf<sup>4)</sup>, und ebenso darf bei dem zweiten Bischof deutschen Namens, dem früheren Abt Gunthar<sup>5)</sup>, angenommen werden, dass er als königlicher Vertrauensmann das Bistum Tours erhielt, da er oft Gesandtschaften zwischen den Frankenkönen übernahm. Auf eine dauernde Verdrängung der einheimischen Romanen hatte man es aber gewiss nicht abgesehen, folgten doch auf Gunthar wieder Mitglieder jener grossen Auvergnatischen Familie, Eufronius<sup>6)</sup> und Gregor<sup>7)</sup>. — Mehrere germanische Namen be-

1) Vgl. die Angaben über die Herkunft der Bischöfe von Tours bei Greg. H. Fr. X, 31. Näheres s. unten.

2) Vgl. G. Kurth, *Les comtes et les ducs de Tours au VI<sup>e</sup> siècle* (a. a. O.).

3) Greg. H. Fr. III, 17 u. X, 31. Diese beiden Stellen Gregors weichen in Bezug auf die Reihenfolge der Bischöfe von Tours von einander ab. Duchesne meint (II<sup>2</sup>, 282), dass Gregor die Angaben von III, 2 in X, 31 verbessert habe. Danach folgten sich Proculus u. Theodorus, Dinifius, Ommatius.

4) Eb. IV, 3: 'ex *domestico regis Gunthramni*' u. X, 31: 'ex *referendario regis Chlotharii*'. Die beiden Nachrichten widersprechen einander. Jedenfalls war Baudin Beamter am Königshof.

5) Eb. IV, 4.

6) Eb. X, 31.

7) Greg. Vita Patr. XIV, 3.

gegnen in der Bischofsliste von Le Mans, von denen Batechisil und Berthramn mit ziemlicher Sicherheit Männern germanischen Blutes zugehörten, der erste, weil sein Träger Majordomus bei Chilperich gewesen war<sup>1)</sup>, der zweite, weil Bischof Berthramn in seinem Testament<sup>2)</sup> zahlreiche Verwandte aufführt, die alle deutsche Namen tragen. Auch ist bezeichnend, dass wieder zwei von den Trägern germanischer Namen<sup>3)</sup>, Domnolus und Batechisil, Königen ihre Erhebung verdanken, wobei allerdings zu bemerken ist, dass auch der von Domnolus designierte und von Chilperich abgelehnte Kandidat für das Bistum einen deutschen Namen, Theodulf, trug<sup>4)</sup>. Hingegen scheinen in Nantes die Provinzialen bevorzugt worden zu sein, da kein deutscher Name begegnet, während Audoveus von Angers vielleicht ein Germane war. — Die politische Geschichte des nordwestlichsten Teiles der Kirchenprovinz Tours spiegelt sich auch in den kirchlichen Verhältnissen seiner Suffraganbistümer wieder. Zwei Bischöfe, Fybediol von Rennes (549) und Macliau von Vannes (um 550) waren Kelten. Wenn es auch auf den ersten Blick befremdend erscheint, dass in Rennes von drei Bischöfen und in Vannes von vier nur je einer einen keltischen Namen führt, dass in der Bretagne, die doch in jeder Hinsicht ein Sonderdasein führte, so wenig eingeborene Kelten zur höchsten geistlichen Würde gelangten, so ist dazu zu sagen, dass wir die wenigsten Bischofsnamen kennen, sodann, dass auch Kelten romanische Namen führten, und schliesslich, dass Rennes nur vorübergehend in den Händen der Briten war. Näheres ausser über Macliau, der von dem Fürstenthron der Bretagne durch seinen Bruder vertrieben auf den Bischofsstuhl und von da aus wieder zu seinem Königreich gelangte<sup>5)</sup>, wissen wir nur über Melanius, der nach einer freilich unzuverlässigen Quelle aus dem Gau von Rennes stammte und in dieser Diözese Bischof (511) wurde<sup>6)</sup>.

Leider ist von den Bischöfen der Kirchenprovinz Rouen nichts bekannt als ein Teil ihrer Namen, und gerade von ihnen wünschte man Näheres zu wissen, weil eine grössere Anzahl germanischer Namen bei sehr lückenhafter Überlieferung der Bischofslisten ins Auge fällt und vielleicht auf die grössere Nähe der von den Franken dichter besiedelten Gebiete zurückgeführt werden darf.

Während die Bischofsliste von Sens keinen einzigen germanischen Namen aufweist, finden sich im Ganzen elf unter denen der Suffragane, drei unter neun in Orléans, drei unter zehn in Paris, obwohl man gerade in dieser Stadt, die von den Königen heiss umstritten sehr häufig dem Hof zum Aufenthalt

1) Greg. H. Fr. VI, 9.

2) Pardessus I Nr. 230; G. Busson u. A. Ledru, *Actus pontificum Cenomannis in urbe degentium*, 1902, S. 102 ff.

3) Vgl. aber zum Namen Domnolus oben S. 21, Anm. 6.

4) Greg. H. Fr. VI, 9.

5) Greg. H. Fr. IV, 4.

6) Vita Melanii (SS. rer. Merov. III, 372 ff.). Nach Krusch, dem Herausgeber der Vita, schrieb der Biograph im 9. Jh. und hat keinen Anspruch auf Glaubwürdigkeit; vgl. auch eb. VII, 817.

diente, Mitglieder des königlichen Gefolges oder wenigstens mehr Germanen erwartet hätte. Gerade daraus, dass das Gegenteil der Fall war, ist es ersichtlich, wie hoch die Romanen in der Achtung der Franken standen, wie fest sie ihre alte Stellung behaupteten.

Wenn von den Bischöfen von Tours mehrere aus einer anderen Diözese stammten als aus der ihrer geistlichen Wirksamkeit, so ist das auf die Beziehungen zurückzuführen, die jene Diözese mit dem grossen Geschlecht der Auvergne verband, aus dessen Mitgliedern oder Verwandten sie sich so oft ihr geistliches Oberhaupt erwählte. Die Bischöfe Ommatius<sup>1)</sup> und Gregorius<sup>2)</sup> stammten aus Clermont; in Familienzusammenhang mit ihnen stand wohl auch Francilio, der in Poitiers geboren war<sup>3)</sup>. Dass die Fremden Theodorus, Proculus, Dinifus gegen die kirchliche Bestimmung zur bischöflichen Inful in Tours gelangten, verdankten sie dem Einfluss der Königin Chrodechilde<sup>4)</sup>. Nach dem Willen des Königs gelangten die beiden königlichen Beamten Baudinus<sup>5)</sup> und Batechisil<sup>6)</sup> zum Episkopat von Tours und Le Mans; beide waren sicher nicht in ihren Diözesen beheimatet. Zum Klerus der Diözese gehörten vor ihrer Bischofsweihe auch nicht Domnolus von Le Mans<sup>7)</sup>, vorher Abt von St. Lorenz zu Paris, und Germanus von Paris<sup>8)</sup>, vorher Abt von St. Symphorian in Autun und auch hier geboren. Felix von Nantes stammte aus Aquitanien<sup>9)</sup>, Leobin von Chartres aus Poitiers<sup>10)</sup>, wenn man seiner späten Vita glauben darf, und Aunachar von Auxerre aus Orléans<sup>11)</sup>. Während man den Ort der Zugehörigkeit zum Klerus bei Felix und Aunachar nicht kennt, soll Leobin seine Vorbereitung zum bischöflichen Amt in mehreren Klöstern empfangen haben<sup>12)</sup>. Wie der Wille der Könige Bischöfe bestimmte ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zur Diözese, zeigt gerade das Beispiel jenes Domnolus, den Chlothar I., ehe er ihn zum kirchlichen Haupte von Le Mans machte, gegen seinen Willen zum Bischof von Avignon hatte machen wollen<sup>13)</sup>.

d) Die Kirchenprovinzen Trier und Reims (Belgica I, Belgica II).

Trier: 4 Namen, dabei Magneric (585, 587), Gunderich; Metz: 8 Namen, dabei Aigulf (um 600); Toul: 6 Namen, dabei Trisoricus (deutsch?), Autmundus; Verdun: 3 Namen, dabei Agericus (584, 588), Harimeres (588).

Reims: 6 Namen, dabei Romulf (590— um 610); Soissons: 3 Namen, dabei Bandaridus, Droctegisil (589); Châlons-sur-Marne: 6 Namen, dabei Teutmodus (vor 5<sup>o</sup>0); Noyon: 6 Namen, dabei Alomer, Medardus (vor 561), Gondulfus, Ebrulfus; Arras-Cambrai:

1) Greg. H. Fr. X, 31.

2) Greg. Vita Patr. XIV 3.

3) Greg. H. Fr. VI, 9.

4) Vita Germani c. 3 (Auct. ant. IV, 2, 12; SS. R. Merov. VII, 374, vgl. Krusch, eb. S. 337f.).

5) Ven. Fort. Carm. III, 8, V. 11—16 (Auct. ant. IV, 1, 58).

6) Vita Leobini c. 1 (Auct. ant. IV, 2, 73). Vgl. über diese Quelle Poncelet, Les saints de Micy (Analecta Bollandiana XXIV, 1905, S. 25 ff.).

7) Gesta episc. Autiss. (ed. Duru, Bibliothèque historique de l'Yonne I, 1850).

8) Vita Leobini c. 6 ff. (a. a. O. 74).

4 Namen, dabei Vedulfus, Gaugericus<sup>1)</sup> (584/90—623/26); Tournai: 2 Namen; Senlis: 6 Namen<sup>2)</sup>, dabei Nonulus<sup>3)</sup>, Mallulfus (584); Amiens: 3 Namen, dabei Berachundus (614); Thérouanne: 2 Namen, Audmundus oder Aimundus, Athalbertus<sup>4)</sup>; Laon: 4 Namen, dabei Gennobaudis (549), Gondulf, Ebreundus.

Ein aus den beiden Nationalitäten, der germanischen und der romanischen, zusammengesetzter Episkopat, wie ihn eine gemischte Bevölkerung erwarten lässt, findet sich nur in den Gebieten, die die Franken nicht nur eroberten, sondern sich zur dauernden Ansiedlung erwählten, in den alten belgischen Provinzen, den Kirchenprovinzen Trier und Reims, denn hier machen die germanischen über ein Drittel der überlieferten Bischofsnamen aus. Zwar eine wirklich geschlossene fränkische Siedlung, wie sie in der Kirchenprovinz Köln ungefähr bis zur heutigen wallonisch-vlämischen Sprachgrenze Dünkirchen-Maastricht erfolgte<sup>5)</sup>, ist in den Kirchenprovinzen Trier und Reims nur teilweise zu suchen. Immerhin war die Zahl der hier ansässigen Franken, wie aus guten Quellen hervorgeht, ganz beträchtlich, und dem entspricht ja auch die Zahl der Namen in unserem Verzeichnis. Über die Herkunft der Bischöfe finden sich nur ganz vereinzelte, spärliche Nachrichten. Es begegnet in den Quellen ein lehrreiches Beispiel für die Tatsache, dass in diesen Gegend von einem Gegensatz der germanischen Eroberer zu der eingesessenen romanischen Bevölkerung schon früh nicht die Rede war, dass dem Nebeneinander der Namen ein Nebeneinander der Nationalitäten entsprach, die auf dem Fuss völliger Gleichberechtigung auch auf die höchsten Ämter Anspruch erhoben. Eleutherius<sup>6)</sup> nämlich, ein Graf romanischen Namens, wird Bischof in der Stadt, die die Wiege der merowingischen Dynastie gewesen war, in Tournai. In zwei Bischofsvitae fällt die Gegenüberstellung der fränkischen und romanischen Herkunft auf. Bischof Medardus von Noyon stammte aus der Gegend von Noyon<sup>7)</sup>, sein Vater war Franke, die Mutter romanischen Geschlechts. Ferner war Bischof Gaugerich<sup>8)</sup> von Cambrai, so berichtet sein Biograph, von römischen Eltern (parentibus Romanis) zu Yvois (Carignan) im heutigen Département Ardennes geboren; sein Nachfolger, so fügt er am Schlusse der Vita hinzu, war fränkischer Herkunft, nämlich Bertoald, Bischof

1) Ein Romane, s. unten.

2) Die Liste von Senlis bringt den Namen Gonothigernus (549), der nach Förstemann eher keltisch als germanisch ist.

3) Ich halte den Namen für germanisch und führe ihn an, obwohl Förstemann I<sup>2</sup> 1173 nur ähnlich klingende Namen wie Nunnil, Nunlo anführt.

4) Das Dasein beider Bischöfe ist sehr zweifelhaft. Vgl. Poncelet a. a. O. XXIX, 1910, S. 255; Levison, SS. rer. Merov. V, 729; anderseits Duchesne III, 133.

5) L. Schmidt, Allgemeine Gesch. der german. Völker, 1909, S. 220.

6) Vita Medardi c. 2 (Auct. ant. IV, 2, 68); vgl. G. Kurth, De la nationalité des comtes francs (a. a. O. S. 34).

7) Vita Medardi c. 2 (a. a. O. S. 68).

8) Vita Gaugerici c. 1 (SS. rer. Merov. III, 652): 'Igitur beatissimus Gaugericus episcopus Germani oppido Ebosio castro oriundus fuit parentibus . . . Romanis nationes'. Der Verfasser spricht nach Kurth, La France et les Francs (a. a. O. S. 380) von Germania, weil in der Diözese Trier die meisten Einwohner deutsch redeten.

von Cambrai zu Beginn des 7. Jahrh<sup>1</sup>). Von der Heimat beider Bischöfe stellt G. Kurth<sup>2</sup>) fest, dass sie ganz in der Nähe der romanisch-germanischen Sprachgrenze gelegen war. Hier, so meint er, habe wirklich noch ein scharfer Gegensatz zwischen Germanen und Romanen bestanden, und die Hagiographen hätten deshalb auf die verschiedene Nationalität besonderen Nachdruck gelegt. Notwendig ist diese Annahme Kurth's nicht; denn wenn man einen Unterschied machte, der schon des Stammesrechts wegen vorhanden war, so braucht man deshalb doch keinen scharfen Gegensatz empfunden zu haben. Jedenfalls ist er, wenn er bestand, sehr bald ausgeglichen worden und zwar zu Gunsten des germanischen Elementes, was durch die beiden eben angeführten Beispiele belegt werden kann; Medard, der Sohn eines fränkischen Vaters und einer romanischen Mutter<sup>3</sup>), erbält einen germanischen Namen und ebenso Gaugerich, dessen beide Eltern Romanen waren und dessen Benennung deshalb besonders bezeichnend für die herrschende Tendenz ist. Dabei stammte Gaugerich aus demjenigen Teil der Diözese Trier, in dem die romanische Sprache nach Kurth<sup>2</sup>) herrschend war und heute die Alleinherrschaft hat. — In den Kirchenprovinzen Reims und Trier ging also die Germanisierung des Episkopats zeitlich viel früher vor sich als im übrigen Gallien mit Ausnahme des Rheingebietes.

Bischöfe, deren Heimat von dem Ort ihrer bischöflichen Wirksamkeit abwich, waren Romulf von Reims, der Sohn des Herzogs Lupus von Champagne, der bei Poitiers und an der Loire begütert war<sup>4</sup>), und bei dem als dem Sohn eines Mannes mit romanischem Namen auch der germanische Name zu beachten ist, ferner Elafius von Châlons-sur-Marne<sup>5</sup>), der, falls sein Testament echt ist, in Aquitanien beheimatet war, schliesslich jener Gaugerich von Cambrai, der der Diözese Trier entstammte. Auf keltische Herkunft dürfte der Name des Gonothigernus von Senlis hinweisen; vielleicht stammte er aus der Bretagne.

e) Die Kirchenprovinzen Mainz, Cöln, Besançon (Germania I, II und Provincia Maxima Sequanorum).

Mainz: 3 Namen, dabei Sigismund (584), wenn er zu Mainz gehört.

Cöln: 2 Namen, dabei Eberegisilus (590); Tongern (Maastricht): 2 Namen, dabei Falco (um 515).

Besançon: 5 Namen; Belley: 2 Namen; Windisch, Avenches, Lausanne: 3 Namen.

Für die Kirchenprovinzen Mainz und Cöln lässt uns auch die Überlieferung der Namen fast ganz im Stich, wenn es auch zweifelhaft sein mag, ob

1) Vita Gaugerici c. 14 (a. a. O. 657): 'vir apostolicus Bertoaldus ex Francorum natione successit episcopus'.

2) La France et les Francs S. 379f.

3) Vita Medardi (a. a. O. S. 68): 'Pater igitur huius de forte Francorum genero non fuit infimus libertate, mater vero Romana absolutis claruit servitute natalibus'.

4) Flodoard, Hist. Rem. II, 4 (SS. XIII, 451). Romulf vermachte der Reimsrer Kirche Güter seines Erbteils im Territorium von Poitiers und an der Loire.

5) Elafius vermachte zugleich mit seinem Bruder Leudomir der Stephanskirche in Châlons Besitztümer in Aquitanien (Limoges, Auvergne, Albi), Pardessus II S. 422. Levison zieht die Echtheit in Zweifel; verdächtig sei der Ausdruck 'regnum Aquitaniorum', der wohl frühestens auf die Karolingerzeit hindeuten könnte.

in den Bistümern durch die Germanenstürme lange Vakanzen eintraten<sup>1)</sup> und die Lücken in den Bischofslisten verursachten. Trotzdem darf ohne weiteres angenommen werden, dass sich in den rheinischen Kirchenprovinzen am Ende des 6. Jahrh. der Episkopat zum grossen Teil aus germanischen Elementen zusammensetzte. Zu diesem Schluss berechtigt nicht nur das Verhältnis der wenigen überlieferten germanischen und romanischen Namen, sondern auch ein Blick auf die weiter westlich gelegenen Provinzen Trier und Reims, wo die germanischen schon ein Drittel aller Namen ausmachten. Auf der andern Seite ist es nicht verwunderlich, wenn noch römische Namen begegnen, da die seit Alters in diesen Gegenden angesiedelte Bevölkerung der Städte und des Landes sich teilweise erhielt und die rein germanische Bewohnerschaft das Christentum noch nicht als dauernden Besitz empfangen hatte. — Das entgegengesetzte Bild bietet die Namenliste der Kirchenprovinz Besançon. Die ausschliesslich romanischen Namen deuten auf einen ganz romanischen Episkopat hin. Das Gebiet gehörte zum alten Königreich Burgund und unter den Merowingern zu dem „Burgund“ genannten Teilreich. Es überrascht also auch nicht, dieselben Verhältnisse vorzufinden wie in den übrigen, zu Burgund gehörigen Kirchenprovinzen.

Ich möchte das Ergebnis meiner Untersuchung über die Nationalitätsverhältnisse des gallischen Episkopates im 6. Jahrh. noch einmal zusammenfassen. In Aquitanien, in den Kirchenprovinzen, die das Gebiet der alten römischen Narbonensis ausmachten, ferner in denen von Lyon und Tours, ergänzte er sich fast durchweg aus den Kreisen der angesessenen romanischen Provinzialen, und zwar in manchen Gegenden, dem kirchlichen Recht entsprechend, aus der Einwohnerschaft der Diözese selbst oder deren nächster Umgebung, oder auch aus entfernter wohnenden Angehörigen von Familien, die man bei der Wahl zu bevorzugen pflegte. Dagegen macht sich im mittleren und nördlichen Gallien die Durchsetzung mit germanischen Elementen schon stärker bemerkbar, nimmt in den Kirchenprovinzen Reims und Trier noch bedeutend zu, bis endlich in den Rheingegenden ein mindestens gleicher Anteil der beiden Nationalitäten an der Besetzung der Bischofssitze zu beobachten ist. Es entspricht der überragenden Stellung der Bischöfe und ihrer grossen Bedeutung für das gute Einvernehmen zwischen Bevölkerung und Regierung, wenn die Zusammensetzung des Episkopates in den einzelnen Landesteilen ein ähnliches Bild zeigt, wie die ihrer Einwohnerschaft selbst.

Gemeinsam ist allen Gebieten das völlige Fehlen fremdländischer Bischöfe. Der Fälle dieser Art sind so wenige, dass sie sich aufzählen lassen. Quintianus, Bischof erst von Rodez, dann von Clermont, stammte aus Afrika<sup>2)</sup>), wie denn auch sonst Afrikaner Beziehungen zu gallischen Gemeinden hatten<sup>3)</sup>; Venantius

1) Hauck a. a. O. I, 108.

2) Greg., Vita Patr. IV, 1.

3) Es gab Afrikaner im Kloster Lerinum, s. C. Fr. Arnold, Caesarius von Arelate und die gallische Kirche seiner Zeit, 1894, S. 52, 53. Dort war ein Lehrer des Caesarius, Namens Pomerius, Afrikaner, s. Vita Caesarii I, 9 (SS. rer. Merov. III, 460).

Fortunatus, Bischof von Poitiers, hatte seine Heimat in der Gegend von Treviso und war in Ravenna erzogen<sup>1)</sup>, und schliesslich der Bischof Eusebius, der zwischen den beiden Brüdern Ragnemod und Faramod in Paris amtierte, stammte aus Syrien<sup>2)</sup>. Dass er nicht als einziger Vertreter seiner Heimat in Paris weilte, geht aus der Tatsache hervor, dass er mehrere Landsleute in den Pariser Klerus aufnahm<sup>3)</sup>. Der Grund dafür, dass ganz fremde Elemente zum höchsten geistlichen Amt einer so wichtigen Stadt wie Paris gelangen konnten, ist in dem Einreissen der übeln Sitte zu suchen, durch Geldgeschenke geistliche Ämter zu gewinnen. Immerhin ist es als grosse Seltenheit zu bezeichnen, wenn Ausländer sich diesen Brauch zu Nutze machten. Der Fall des Eusebius zeigt aber, dass die kanonischen Vorschriften über die Bischofswahlen weder unübersteigbare Dämme gegen die Willkür des Königs noch gegen den Ehrgeiz und die Begier der Bewerber waren.

Dass sich im Laufe des 6. Jahrh. im Schosse der Kirche ein wirklich germanischer Klerus heranbildete, der bei den Romanen in die Schule ging und sich bei ihnen die Vorbildung für die hohen geistlichen Ämter holte, lehrt ein Blick in die Synodalakten einer Diözese oder auf die Unterschriften einer Bischofsurkunde: Fast über die Hälfte des Diözesanklerus von Auxerre trug um das Ende des 6. Jahrh. nichtromanische Namen<sup>4)</sup>. Auf eine absolute Richtigkeit erheben Schlüsse aus diesen natürlich keinen Anspruch, weil auch die Romanen mehr und mehr deutsche Namen annahmen; aber auch mit diesem Vorbehalt bleibt die Tatsache beweiskräftig, dass die Anzahl der germanischen Bischofs- und Klerikernamen im Laufe des 6. Jahrh. stetig zunimmt. Auf dem Konzil von Orléans (511)<sup>5)</sup> waren unter 32 Unterschriften zwei nichtromanische Namen; auf der Synode von Épaon (517)<sup>6)</sup>, der ersten Synode von Lyon (zwischen 516 und 523)<sup>7)</sup>, dem Konzil von Arles (524)<sup>8)</sup>, von Carpentras (527)<sup>9)</sup>, von Orange (529)<sup>10)</sup>, von Vaison (529)<sup>11)</sup> und von Marseille (533)<sup>12)</sup> finden sich nur romanische Namen, wobei aber zu beachten ist, dass alle diese Konzile

1) Ven. Fort., *Vita Martini* IV v. 665 ff. (Auct. ant. IV, 1, 369); vgl. W. Meyer, Der Gelegenheitsdichter Venantius Fortunatus (Abhandlungen der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, Neue Folge IV, 5), 1901, S. 5 ff. und Rich. Koebner, Venantius Fortunatus (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance hgg. von W. Goetz 22), 1915, S. 11.

2) Greg. H. Fr. X, 26.

3) Greg. H. Fr. X, 26. Vgl. Paul Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte der Syrer im Abendlande (Mitteil. d. Instit. für österr. Geschichtsforsch. VI, 1885, S. 535; Gesamm. Schriften II, 1905, S. 205) und L. Bréhier, Les colonies d'Orientaux en Occident au commencement du moyen âge (Byzantinische Zeitschrift XII, 1903, S. 170).

4) J. Friedrich, Kirchengeschichte Deutschlands II, S. 116, 117 hat die Namen sorgfältig zusammengestellt. Die Zeit der Synode in Auxerre ist nicht genau bekannt. Nach Maassen (MG. Concilia I, 178) hat sie zwischen 573 und 603 stattgefunden; doch sind die Zeitgrenzen für den Episkopat Aunachs, in dessen Zeit sie fällt, auf 561 und 605 zu erweitern nach Duchesne II<sup>2</sup>, S. 440.

5) Unterschriften bei Maassen a. a. O. S. 9 f.

6) Eb. S. 29 f.

7) Eb. S. 34.

8) Eb. S. 38 f.

9) Eb. S. 41 f.

10) Eb. S. 53 f.

11) Eb. S. 58.

12) Eb. S. 61.

in den überwiegend romanischen, südgallischen Diözesen abgehalten wurden. Auf den Konzilien der Mitte des 6. Jahrhunderts unterzeichnen zu Orléans (549) von 39 Bischöfen 5 deutschen Namens<sup>1)</sup>, in Paris (552)<sup>2)</sup> von 27 vier, in Arles (554)<sup>3)</sup> von 10 einer (Südgallien!), in Tours (567)<sup>4)</sup> von 8 zwei mit germanischen Namen. Ähnlich sind die Zahlen für die Unterschriften der Synoden von Mâcon (583)<sup>5)</sup> und von Valence (585)<sup>6)</sup>, etwas günstiger für die Germanen auf der zweiten Synode von Mâcon (585)<sup>7)</sup>, wo sich unter 54 acht nichtromanische Namen finden. Hingegen treffen wir auf der Pariser Synode von 614<sup>8)</sup> unter 79 Bischöfen 37 deutschen Namens. Um diese Zeit hält also die erste germanische Generation kirchliche Ämter in Händen<sup>9)</sup>, wenigstens im mittleren und nördlichen Gallien. Einen Fortschritt des Verhältnisses bemerkt man auf dem Konzil von Clichy (626/27)<sup>10)</sup>, wo unter 40 Bischöfen 23, und auf dem von Chalon sur Saône (um 650)<sup>11)</sup>, wo unter 39 Mitgliedern des unterzeichnenden Episkopates 19 deutsche Namen tragen, mag auch ein Teil derselben aus zunehmender Verbreitung germanischer Namen unter den Romanen zu erklären sein. Die heidnischen Barbaren haben sich also erstaunlich schnell den kirchlichen Verbältnissen des romanischen Galliens eingefügt und durch ihre Anpassungsfähigkeit bewiesen, wie gross ihre politischen und kulturellen Anlagen waren, die sie zunächst in den Stand setzten, die Romanen in der politischen Leitung der Diözesen und in der religiösen Fürsorge und der wirtschaftlichen und sozialen Förderung der Gemeinde abzulösen, wenn auch die geistige Durchdringung und Verarbeitung des religiösen Stoffes, die selbständige Auffassung und eigentümliche Fortentwicklung des Christentums durch die Germanen erst später eintrat.

### § 5. Nationalität und Heimat der fränkischen Bischöfe des 7. Jahrhunderts.

Im Laufe des 7. Jh. haben Germanen oder Romanen mit germanischen Namen die Bischofssitze von ganz Gallien bis auf den Süden und einige Teile von Aquitanien inne gehabt. Im Anfang erscheinen Romanen und Germanen nebeneinander, um die Wende des 7. und 8. Jh. jedoch zeigen die Listen besonders der nördlichen und östlichen Diözesen deutsche Namen in ununterbrochener Folge. Wieder ist hier zu sagen, dass von den Namen aus nicht unbedingt auf die Nationalität geschlossen werden darf. Wir sahen, dass wohl besonders

1) Eb. S. 109f.

2) Eb. S. 115.

3) Eb. S. 119f.

4) Eb. S. 136f.

5) Eb. S. 160f.

6) Eb. S. 163.

7) Eb. S. 172f.

8) Eb. S. 190ff.

9) Friedrich a. a. O. 117 gegen Rettberg, der die erste germanische Bischofs-generation erst um das Jahr 625 ansetzt.

10) Maassen a. a. O. S. 200f. Mit der Synode von Clichy ist vielleicht identisch die sogenannte von Reims (eb. S. 203), deren Ort nicht feststeht. Duchesne identifiziert sie bestimmt mit der von Clichy (Fastes III, 38 Anm. 8 und 84, Anm. 3; I<sup>2</sup>, S. 208). Vgl. anderseits Vacandard, Revue des questiona historiques 63 (1898), S. 367 Anm. 4.

11) Maassen a. a. O. S. 213.

Mischehen den Wechsel der Namen zugunsten der germanischen begünstigten, aber auch das blosse Neben- und Durcheinander gleichberechtigter Nationalitäten mochte dahin führen. Auch die Doppelnamen, die in jener Zeit häufig waren, sind ein Beleg dafür<sup>1)</sup>. Dass die romanischen Bischöfe noch im gleichen Ansehen standen, wie unter den ersten Merowingern, das zeigt ein Blick auf den Kreis sehr bedeutender und einflussreicher Männer am Hofe Chlothars II. und Dagoberts I. Rusticus und Desiderius von Cahors, Sulpicius von Bourges, Eligius von Noyon waren Romanen, was allerdings bei einigen von ihnen, über deren Herkunft nichts Näheres bekannt ist, wie bei Sulpicius nur aus dem Namen geschlossen werden kann. Sie alle haben ebenso wie ihre germanischen Amtsgenossen die höchste Stufe auf der Leiter der kirchlichen Ämter erstiegen, nachdem sie Vertrauensposten beim König selber bekleidet hatten. Desiderius von Cahors, dessen Vater Romane, dessen Mutter aber deutschen Namens war, hatte lange Zeit das Amt eines Schatzmeisters am Königshofe inne, ehe er Bischof wurde. Doch zeigt das Wirken des Eligius von Noyon, des vom König hochgeschätzten und beliebten Hofgoldschmieds und Münzmeisters, dass der romanische Name seinen Trägern auch wirkliche Hemmnisse bereiten konnte. So erfolgreich seine bischöfliche Tätigkeit als Missionar in Flandern usw. war, so hat er doch und wohl öfter als das eine Mal, das uns überliefert ist, hören müssen, dass er als Romane nicht imstande sei, die Sitten der eingeborenen heidnischen Deutschen zu verstehen<sup>2)</sup>. Die Feindschaft der Bevölkerung gegen den Bischof richtete sich aber wohl mehr als gegen seine Nationalität, gegen seine Eigenschaft als Christ. Immerhin konnte hier, in den fast nur von Germanen besiedelten flandrischen Gebieten ein Aquitanier — Eligius stammte aus Limoges<sup>3)</sup> — als Fremder gelten. Sonst aber vollzog sich im ganzen Gallien des 7. Jh. wie schon vorher ein zunehmender Ausgleich zwischen Romanen und Germanen, dessen Ergebnis für die Besetzung der Bischofssitze war, dass ausser auf denen Südgalliens am Ende des 7. Jh. nur Männer deutschen Namens begegnen. Im Süden treten die germanischen Namen erst im 8. Jh. in grösserer Zahl auf und auch nur in einzelnen Diözesen in ununterbrochener Reihenfolge. Dabei ist aber in Betracht zu ziehen, dass die Bischofslisten für diese Gegenden im 7. und 8. Jh. höchst lückenhaft sind. Zum Beispiel ist in Arles ein Bischof deutschen Namens, Wolbert, für das

1) Über Doppelnamigkeit beim Zusammentreffen von zwei Volksgemeinschaften vgl. die Bemerkungen von E. Norden, Germani (Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1918, S. 123).

2) Vita Eligii II, 20 (SS. rer. Merov. IV, 712): 'Numquam tu, Romane, quamvis haec frequenter taxes, consuetudines nostras evellere poteris'. Kurth, La France et les Francs S. 382ff. meint, dass mit dem Terminus „Romanus“ speziell „Aquitani“ gemeint seien. Die Stelle Marculfs aber, auf die er sich am meisten beruft und in der „Franci, Romani, Burgundionis vel reliquas nationis“ (Zeumer, Formulae S. 48) aufgezählt werden, nötigt zu dieser Auslegung nicht. Warum sollte Romani nicht einfach im Sinne von „Gallo-Römer“ gebraucht sein?

3) Vita Eligii I, 1 (a. a. O. 669).

7. Jh. (um 683) mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit bezeugt<sup>1)</sup>), fast für das ganze 8. Jh. versagt aber die Bischofsliste; erst um das Jahr 824 ist wieder ein germanischer Bischofsname, Notho, überliefert. Anders in Valence und Vienne, da dort schon Ende des 6. Jh. (Ragnoald 581, 585), bier zu Beginn des 7. Jh. (Domnolus 614, Landolenus-Sindulph 627) und dann in fast ununterbrochener Folge deutsche Namen begegnen<sup>2)</sup>. Sogar in dem weltabgeschiedenen, in den Tälern der Alpen versteckten Tarantaise überrascht uns Mitte des 7. Jh. ein Bischof Baudomer. Das Auftreten eines Bischofs deutschen Namens in dieser entlegenen Diözese, die nur selten auf den Merowingerkonzilien vertreten war<sup>3)</sup>, beweist, wie fest Christentum und Kirchentum unter den fränkischen Eroberern Galliens verankert waren.

Auch in Aquitanien war der deutsche Klerus verbreitet, wenn er auch noch nicht wie im mittleren und nördlichen Gallien die geistlichen Ämter ausschliesslich in der Hand hatte. Zwar begegnen Anfang des 7. Jh. in Bourges Austregisil, in Clermont um 660 Gyroind und Garivald, der Vorgänger des Praejectus († 676), und Nordebert um die Wende des 7. und 8. Jh.<sup>4)</sup>), aber die alte Gewohnheit, das Kirchenoberhaupt den alteingesessenen romanischen Geschlechtern zu entnehmen, wurde daneben doch aufrecht erhalten, wie die Wahl des Genesius (um 650)<sup>5)</sup>, des Praejectus († 676)<sup>6)</sup>, der Brüder Avitus (676–691)<sup>7)</sup> und Bonitus (erw. 691)<sup>8)</sup> zu Bischöfen von Clermont beweist, dazu die des Desiderius von Cahors (630–650)<sup>9)</sup>.

Besondere Verhältnisse sind im westlichsten Teil der Provinz Tours, in der Bretagne, zu erwarten. Wir würden wohl mehr Bischöfe aus der einheimischen keltischen Bevölkerung finden, wenn die Überlieferung uns ihre Namen und Näheres über ihre Herkunft erhalten hätte und nicht nur den Namen des Kelten Rioter von Rennes<sup>10)</sup>). Das Verbot einer Synode von Tours im Jahre 567 an die bretonischen Bischöfe, sich ohne Erlaubnis des Metro-

1) Duchesne, *Fastes* I<sup>2</sup>, 260.

2) Die Bischofsliste von Vienne ist weniger lückenhaft überliefert, Duchesne I<sup>2</sup>, 208f. Auf Sindulph folgen im 7. Jh.: Heedicius, Chaoaldus (654, 664), Dodolenus, Bobolinus, Georgius, Deodatus, Blidramnus (677, 683), Aeochaldus (726).

3) Duchesne I<sup>2</sup>, 244.

4) Gyroind unterzeichnet das Privileg Bischof Emmos von Sens von 660. Die Diözese ist nicht hinzugefügt, vgl. Krusch, *SS. rer. Merov. V*, 213, Anm. 8. Duchesne II<sup>2</sup>, 37 hält ihn für einen Bischof von Clermont. Sicher bezeugt sind für Clermont Garivald (*SS. rer. Merov. V*, 233) und Nordebert (eb. VI, 127).

5) Vgl. sein Epitaph, *SS. rer. Merov. V*, 213 und bei Duchesne II<sup>2</sup>, 37, Anm. 6: 'vir gente Romanus'.

6) *Vita Praejecti* c. 1 (*SS. rer. Merov. V*, 226): 'Romani generis stemmate praefulsi'.

7) *Vita Boniti* c. 4 (eb. VI, 121).

8) Eb. c. 1 (eb. VI, 119): 'inelita Bonitus progenie Arvernicae urbis oriundus fuit . . . ex senatu Romano dumtaxat, nobili prosapia'.

9) *Vita Desiderii* c. 1 (eb. IV, 564).

10) Auf dem Konzil von Chalon-sur-Saône um 650 durch Abt Bertolf vertreten, Maassen a. a. O. S. 214, 4.

politen und der Komprovinzialbischöfe weihen zu lassen<sup>1)</sup>), wird bei den hartnäckigen Selbständigkeitbestrebungen der Briten und im Rahmen des Sonderdaseins, das die Bretagne überhaupt führte, scharfe Opposition hervorgerufen haben, und da die Übertreter dieses Verbotes an den Merowingerkonzilien nicht teilnahmen<sup>2)</sup>), ist es nicht verwunderlich, dass nicht einmal ihre Namen erhalten sind. Erst, nachdem Karl der Große nach der Eroberung der Bretagne eine Neuorganisation der kirchlichen Verhältnisse vorgenommen hatte, tauchen wieder einige Namen auf<sup>3)</sup>), darunter mehrere keltische in Vannes und nur keltische in Alet.

Die alte kirchliche Bestimmung über die Herkunft der Bischöfe, die die Beschränkung der Wahl auf einen 'indigena' der vakanten Diözese zum Ziel hatte, wurde auf dem Konzil von Clichy 626/27 erneuert: 'ut decedente episcopo in loco eius non aliis subrogetur nisi loci illius indigena'<sup>4)</sup>. Dass dieser Satz nicht nur in den Konzilsakten stand, sondern dass man ihn auch in der Praxis vor Augen hatte, geht aus der Biographie des Gallus (nach 771) hervor, in der erzählt wird, dass die Bürger von Konstanz zu ihrem Bischof den Mönch Gallus ersehen hätten. Dieser aber habe die Wahl abgelehnt mit der Begründung, dass nach kanonischer Vorschrift kein Fremder zum Bischof erwählt werden dürfe, und habe den Diakon Johannes vorgeschlagen, da dieser, wie er der Gemeinde klar machte, 'de plebe vestra' sei<sup>5)</sup>. Die gleiche Regel findet sich in einem Formular des 9. Jh.: 'ut non de ecclesia aliena sacerdotem dare dignetur'<sup>6)</sup>. Die Befolgung dieses Satzes wurde in einigen Diözesen durchgeführt und dort zum grössten Teil Einheimischen die Bischofswürde verliehen. Dabei hat neben geistlichen Erwägungen der Einfluss der einheimischen mächtigen Geschlechter mitgewirkt; den Kirchen bot sich so zugleich die vorteilhafte Möglichkeit, in der Nähe der Bischofsstadt Güter als Legate der Bischöfe zu gewinnen, die sich sicherer bewirtschaften liessen als entfernt gelegene. Auch der Wunsch, den romanischen Provinzialen das höchste kirchliche Amt vorzubehalten, mag sich in einigen Gegenden damit verbunden haben. So verhielt es sich wohl in Clermont, mit den Brüdern Avitus und Bonitus, die Mitglieder einer senatorischen Familie der Auvergne waren<sup>7)</sup>, so vielleicht auch mit Genesius und Praejectus von Clermont (s. oben S. 31 Anm. 5 u. 6), bei denen der Sitz des 'Romanum genus' allerdings

1) Kanon 9, eb. S. 124.

2) Nur Samson von Dol nahm an einem zwischen 556 und 573 abgehaltenen Konzil von Paris teil, eb. S. 146, 9. Die bretonische Kirche behielt sehr lange die Eigenheiten des keltischen Kultus bei.

3) Agus, Isaac (797, 814), Winhaelhoc (820, 821), Raginar (821, 838), Susannus (838, 848) in Vannes; der erste und der dritte Name sind keltisch Helogor (811, 816), Ermor (833, 835), Jarawalt (837), Mahen (841, 846) in Alet waren alle Kelten.

4) M. G. Concilia I, 200 (c. 28).

5) So nach der hier verlorenen ersten Vita die Vita Galli auct. Wettino c. 24 (SS. rer. Merov. IV, 269); vgl. die Bearbeitung Walahfrids I, 24 (eb. S. 302).

6) Formulae extravag. II, 1 (Zeumer, Formulae S. 551, 11f.).

7) Vita Boniti c. 1 u. 4 (SS. rer. Merov. VI, 119, 121).

nicht genannt ist, ferner wenn die ziemlich unzuverlässigen Viten recht unterrichtet sind, mit Austregisil (614)<sup>1)</sup> und Sulpicius II. (627, 647) von Bourges<sup>2)</sup>. Desgleichen war Vulfram von Sens (675—91) in dieser Diözese beheimatet<sup>3)</sup>, Bischof Ansebert von Autun (693/696)<sup>4)</sup> in seinem Sprengel begütert; ebenso entstammte Faro von Meaux (637, 667) seiner Diözese, wenn er wirklich der Bruder der Burgundofara war<sup>5)</sup>. Die Heimat der Reimser Bischöfe Leudegisil (630), Angilbert (640) und Lando (650) ist unbekannt<sup>6)</sup>; wohl aber erzählt uns Flodoard, dass die Bischöfe Nivard (657, 673), Reolus (674, 688) und wenigstens von der Seite der Mutter her Rigobert (692/93, 721) Geschlechtern der Champagne entstammten<sup>7)</sup>. Der ältere Hauptbesitz des arnulfingischen Geschlechtes, dem zwei Bischöfe von Metz: Arnulf (614—629) und sein Sohn Chlodulf (um 659) angehörten, lag anscheinend in dieser Gegend<sup>8)</sup>, und schliesslich erhielt auch Maastricht einen 'indigena' zum Bischof in der Person Landeberths (um 675)<sup>9)</sup>. Gewiss würden der Belege noch mehr sein, wenn die Quellen reicheres Material lieferten.

Fast ebenso gross aber ist die Anzahl der Fälle, in denen gegen die kirchlichen Bestimmungen Fremde „gewählt“ wurden. Solche Verletzungen der kanonischen Vorschriften dürfen wohl meist auf Eingriffe der königlichen Gewalt geschoben werden. Dass solche Eingriffe unter der Regierung Chlothars II. und Dagoberts I. nicht stattgefunden hätten, sollte man deshalb erwarten, weil durch das Edikt Chlothars von 614 das Wahlrecht der Gemeinden

1) Vita Austregisili c. 1 (eb. IV, 191). Der Autor schrieb nach Krusch in der Karolingerzeit.

2) In der ältesten Fassung der Vita Sulpicii (SS. rer. Merov. IV, 373ff.) ist über Stand und Herkunft nichts gesagt. Die Angabe der jüngeren Vita (AA. SS. Jan. II, 532—38) gebe ich nur unter Vorbehalt: c. 1: 'oriundus e Vastino oppido Biturigum'. Diese Vita ist aus dem 9. Jh. (Krusch). — Die Bischöfe von Le Mans werden hier nicht erwähnt, da die Actus pontif. Cenomannis in urbe degentium bis auf einige echte Urkunden für diese Zeit ganz unzuverlässig sind; s. Julien Havet, *Les actes des évêques du Mans* (Oeuvres I, 325); Duchesne II<sup>2</sup>, 320ff.

3) Er stammte aus Milly, Dép. Seine-et-Marne, Vita Vulframni c. 1 (SS. rer. Merov. V, 662).

4) Pardessus, *Diplomata II*, Nr. 437.

5) Dass Burgundofaro zur Familie Burgundofaras gehörte, ist wahrscheinlich, aber nicht ganz sicher (s. Krusch, SS. rer. Merov. V, 171f.). Die Echtheit von Burgundofaras Testament wird angezweifelt, s. Krusch, *Jonae Vitae sanctorum* (SS. rer. Germ.), 1905, S. 41 und a. a. O. V, 172 Anm. 1. Dass Burgundofara die Tochter des 'vir nobilis' Chagnerich in Meaux war, geht aus Jonas, *Vita Columbani I*, 26 (a. a. O. 209) hervor.

6) Vgl. Flodoard, *Hist. Rem. II*, 6 (SS. XIII, 454f.).

7) Flodoard schöpft aus der Vita Nivardi c. 1 (SS. rer. Merov. V, 160) und der Vita Rigoberti c. 1 (eb. VII, 61). Der Vater Rigoberts stammte 'e regione Ribuariorum', die Mutter 'ex Portensi territorio' (Dép. Ardennes).

8) Vita Arnulfi c. 1 (SS. rer. Merov. II, 432). Über Chlodulf Paulus Diac., *Gesta episc. Mett.* (SS. II, 265). Vgl. Bonnell, *Die Anfänge des karol. Hauses*, 1866, S. 75ff. und Mühlbacher, *Deutsche Geschichte unter den Karolingern*, 1896, S. 25.

9) Vita Landeberthi c. 2 (SS. rer. Merov. VI, 393).

wieder zu Ehren gekommen war. So haben denn auch Hauck und Vacandard nachzuweisen versucht, dass die Bestimmungen des Ediktes unter Chlothar II. und seinem Sohne befolgt worden seien<sup>1)</sup>, ein Satz, der aber wegen der ganz geringen Anzahl der Fälle, in denen über die Bischofswahl berichtet wird, erhebliche Vorbehalte erfordert. Wie weit die Nichtachtung des Satzes, dass der Bischof *indigena* seiner Diözese sein sollte, auf die Rechnung der zur Wahl berufenen Gemeinde oder auf das „*Einsetzungsrecht*“ des Königs zu schieben ist, lässt sich im Einzelfall nicht immer unterscheiden, weil auch da, wo die Quellen von der Wahl durch Klerus und Volk sprechen oder wo sie das Subjekt zu ‘*elegunt*’ weglassen<sup>2)</sup>, wie bei dem Bericht über die Wahl des Eligius von Noyon und des Audoin von Rouen, ein Eingriff des Königs nicht ausgeschlossen (ja anzunehmen) ist, da die kanonische Form der Wahl durch Klerus und Volk auch dann meist gewahrt blieb. Jedenfalls sind mehrere Verstöße gegen die Bestimmung über das Indigenat des Bischofs dort zu verzeichnen, wo Hofbeamte oder Vertraute des Königs mit der Bischofswürde betraut wurden. So war es bei dem Goldschmied aus Limoges<sup>3)</sup>, Eligius, der vom Hof des Königs aus zum Bistum Noyon gelangte (641—660), und bei dem Referendar Audoin, der, obwohl in der Nähe von Soissons geboren<sup>4)</sup> und dem ‘*gremium ecclesiae*’ nicht angehörig, den Bischofsstuhl von Rouen bestieg (641—684). Und ebenso stand es mit der Erhebung des königlichen Schatzmeisters Desiderius zum Bischof von Cahors (630—650)<sup>5)</sup>. Bei diesen drei Männern ist der Einfluss des Königs auf die Wahl und sein Hinweggehen über das kirchliche Gebot unverkennbar und Vacandard Deutung<sup>6)</sup>, dass der Begriff „*indigena*“ als „ein der Diözese nicht Unbekannter“ ausgelegt werden dürfe, erscheint gezwungen. Mehr auf den eigenen Wunsch der Gemeinde dürfen vielleicht solche Wahlen zurückgeführt werden, die Mönche und Äbte columbanischer und verwandter Klöster trafen, also nicht Kleriker der Diözese, wie die Wahl Landeberts von Lyon (678, 683), Ansberts von Rouen (688, 693) und Audomars von Thérouanne (642, 667)<sup>7)</sup>. Zum Klerus der Diözese gehörten,

1) Hauck, Bischofswahlen S. 48f. und Vacandard, *Études* S. 169 ff. Als Beispiele werden angeführt die Wahl des Desiderius von Cahors, des Betharius von Chartres und des Sulpicius. Dazu ist zu bemerken, dass die Quelle für Betharius c. 6 (SS. rer. Merov. III, 616) sehr jung ist, und für Sulpicius nur die alte Vita (s. S. 33, Anm. 2) zu benutzen ist. Jedenfalls hat Hauck keinen Fall gefunden, in dem Chlothar II. oder Dagobert I. einen Bischof ohne Wahl ernannt hätten.

2) Vita Eligii II, 2 (SS. rer. Merov. IV, 695). Vacandard a. a. O. 173 nimmt an, dass die Wahl durch Klerus und Volk erfolgt sei, ebenso Krusch (SS. rer. Merov. IV, 695, Anm. 1). Hauck ist der gegenteiligen Ansicht (S. 50).

3) Vita Eligii I, 1 (a. a. O. 669).

4) Vita Audoini c. 1 (SS. rer. Merov. V, 555).

5) Vita Desiderii c. 1 (eb. IV, 564). Desiderius stammte aus Obregi in der Gallia Narbonensis. Sein Bruder Rusticus war *indigena* der Diözese im kirchlichen Sinn, da er dem Klerus von Cahors vor seiner Wahl angehörte, Vita Desiderii c. 2 (eb. 565).

6) a. a. O. S. 174.

7) S. unten S. 71.

ohne dort geboren zu sein, Rusticus von Cahors (627—630)<sup>1)</sup>, Boethar von Chartres (um 600) aus Rom<sup>2)</sup>, wenn auf die späte Vita Verlass ist, und Ebbo von Sens (711)<sup>3)</sup>, der nach seinem ebenfalls jungen Biographen in einem Kloster dieser Stadt erzogen sein soll. Näheres wissen wir über die Berufung Leodegars aus Poitiers<sup>4)</sup> nach Autun (662/67—679), die von der Königin Bathilde veranlasst wurde<sup>5)</sup>, aber nichts über die des Sigilaich von Tours (um 620) aus Bourges<sup>6)</sup> und über die des berühmten Bischofs Cunibert von Köln (627, 643), der seine Heimat in der Moselgegend gehabt und seine Klerikerlaufbahn in Trier durchgemacht haben soll<sup>7)</sup>.

### § 6. Der angelsächsische Episkopat im fränkischen Reich.

Bei der grossen Bedeutung, die die irischen Mönche im 7. Jh. für das gallische Klosterwesen und die Verbesserung und Vertiefung des religiösen Lebens überhaupt gehabt haben, könnte man erwarten, dass sie auch bei der Besetzung der gallischen Bistümer mitberücksichtigt worden seien. Aber, wenn auch aus den neu gegründeten Klöstern eine ganze Anzahl Bischöfe hervorging, so beschränkten die Kelten selber ihre Tätigkeit auf die Klöster, und dieser Umstand hängt wohl mit der eigentümlichen Verfassung ihrer Heimatkirche zusammen<sup>8)</sup>. So ist im 7. Jh. kein Kelte als Bischof einer fränkischen Diözese nachweisbar. Die angeblich keltischen Bischofsnamen Sonnatus, Roca und Sabaudes<sup>9)</sup> (Bischöfe von Reims, Autun, Trier) können keltische Herkunft nicht beweisen, geschweige denn irische, besonders der Name Sabaudes nicht, der schon unter den Bischöfen von Arles im 6. Jh. begegnet<sup>10)</sup>. Aber auch im 8. Jh., als selbst in Irland das römische Kirchentum das einheimische in

1) Vita Desiderii c. 1 u. 2 (SS. rer. Merov. IV, 564, 565); vgl. oben S. 34 Anm. 5.

2) Vita Betharii c. 2 (eb. 111, 613f.). Der Verfasser lebte im 9. Jh. (Krusch).

3) Vita Ebbonis (Acta SS. ord. S. Ben. III, 1, 649).

4) Vita I. Leodegarii c. 1 (SS. rer. Merov. V, 283).

5) Eb. c. 2 (a. a. O. 284).

6) Vita Sigiranni c. 2 (eb. IV, 607). Sigilaich war der Vater des Sigiramnus.

7) Sein Vater war 'provinciae Mosellensis indigena' nach der späten Vita Cuniberti c. 1 (Surius, Vitae Sanctorum, Nov. [XI], Köln 1618, S. 274). Über seine Klerikerlaufbahn in Trier s. die unechte Urkunde Bertolfs von Trier von angeblich 874 (Görz, Mittelrheinische Regesten I, 693 = Lacomblet, Urkundenbuch für Geschichte des Niederrheins I, 32, Nr. 67); vgl. über die Unechtheit O. Oppermann, Westdeutsche Zeitschrift XX, 1901, S. 120 ff.; G. Kallen, Festgabe Friedrich von Bezold dargebracht, Bonn 1921, S. 101 ff.

8) Diese Verfassung der keltischen Kirche trug die Tendenz in sich, die Wirksamkeit der Bischöfe zu untergraben. Darum die Privilegierung der kolumbanischen Klöster gegen Eingriffe der Bischöfe und die verschiedenen Einrichtungen, die getroffen wurden, um den Diözesanbischof bei den bischöflichen Amtshandlungen zu ersetzen, wie Wander- und Klosterbischöfe. Darüber Krusch, Zur Eptadius- und Eparchius-Legende (Neues Archiv XXV, 136ff.); L. Gougaud, Les chrétientés celtiques, Paris 1911, S. 212ff. und Levison, Hist. Zeitschrift 109 (1912) S. 12 ff.

9) Holder, Alt-Celtischer Sprachschatz II (1904) S. 1615, 1200 und 1359.

10) Sapaudus von Arles ist von 552—586 bezeugt.

vielem überwunden hatte, sind bis auf eine einzige Ausnahme Kelten als Häupter fränkischer Diözesen nicht nachweisbar<sup>1)</sup>. Die Vermutung, dass der Bischof Abel von Reims (743—48) identisch mit dem gleichnamigen irischen Mönch von Lobbes sei<sup>2)</sup>, ist durch die fast sichere Deutung einer Nachricht auf angelsächsische Herkunft des Bischofs unhaltbar geworden<sup>3)</sup>. Der einzige fränkische Bischof, der wirklich Kelte war, ist der Bischof Virgil von Salzburg, der vor seiner Tätigkeit in Bayern die Abtwürde in dem irischen Kloster Aghaboe bekleidet hatte<sup>4)</sup>. Aber auch an Virgil ist es ersichtlich, dass die Kelten im allgemeinen der Art des festländischen Episkopates fremd gegenüber standen, da er selbst die bischöflichen Amtshandlungen von einem irischen Bischof ohne festen Sprengel verrichten liess, bis er endlich im Jahre 755 die bischöfliche Konsekration erhielt.

Ganz anders geeignet und vorgebildet für durchgreifende reformatorische Tätigkeit waren die Angelsachsen, hauptsächlich durch den Einfluss der römischen Missionare, die für England die Kirche begründet hatten. Dass angelsächsische Mönche in Britannien mit unermüdlicher Ausdauer für die Durchführung römischer und damit festländischer Kircheneinrichtungen gewirkt hatten, gab ihnen auch bei ihrer Tätigkeit auf dem Festland eine andere Stellung als den Iren. So kam es, dass kurz nach dem ersten Auftreten der Angelsachsen in Friesland ihrem Führer Willibrord aus Northumbrien<sup>5)</sup> Utrecht zum Mittelpunkt seiner Missionstätigkeit zugewiesen wurde. Wenn man vermutet hat, dass der Majordomus Pippin einem andern Angelsachsen, Suidberct, der vorher vom Bischof Wilfrid von York zum Friesenbischof geweiht worden war<sup>6)</sup>,

1) Ganz unsicher sind die Nachrichten über keltische Herkunft einiger Mönche und Äbte des Klosters Amorbach, die um die Wende des 8. u. 9. Jh. den Bischofsstuhl von Verden inne gehabt haben sollen; vgl. Fr. Wichmann, Untersuchungen zur älteren Geschichte des Bistums Verden (Zeitschrift des hist. Vereins für Niedersachsen 1904, S. 275ff.). Das Chron. ep. Verdensium (Leibniz, SS. rer. Brunsvic. II, 211) ist in seinem ersten Teil im 14. Jh. verfasst, seine Hauptquelle ein Verdener Nekrologium um 1230. Spatto, der erste Bischof, den die Chronik als Schotten und Abt bezeichnet, ist durch das Nekrologium bezeugt, aber nicht mehr als sein Name. Auch die Amorbacher Überlieferung weiss nichts von den Zusätzen der Chronik. Von den folgenden Bischöfen sind nur Pacificus, Tancho, Harud in den Fuldaer Totenannalen bezeugt; Nortila, Leyula, Rotila, Isenger darf man streichen (Wichmann a. a. O. S. 297).

2) Folcuin, Gesta abb. Lobbiensium c. 5 u. 7 (SS. IV, 58) vermutet diese Identität des Bischofs und des Mönches; s. dazu Levison, SS. rer. Merov. VI, 446, Anm. 12.

3) Über Abels angelsächsische Herkunft vgl. unten S. 37 f.

4) Diese Nachricht hat Zimmer im Neuen Archiv XVII, 211 aufgedeckt. Zu Virgils Leben vgl. Krusch, SS. rer. Merov. VI, 517ff.; Hauck a. a. O. I, 570; H. Krabbo, Bischof Virgil von Salzburg und seine kosmologischen Ideen (Mitteil. des Instituts für österr. Geschichtsforsch. XXIV, 1 ff.) und H. Vander Linden, Virgile de Salzbourg (Bulletins de l'Académie royale de Belgique, Classe des Lettres 1914, S. 163—187).

5) Alcuin, Vita Willibrordi c. 1 (SS. rer. Merov. VII, 116). Hier heisst es von dem Vater des Erzbischofs: 'Fuit in Britannia insula provintia Northarhumbrana quidam paterfamilias genere Saxo et nomine Wilgils'. Vgl. Hauck I, 437ff.

6) Baedae Hist. eccl. V 11 (ed. Holder 244); s. Hauck (a. a. O.) und Levison, Willibrordiana (Neues Archiv XXXIII, 521).

seine Anerkennung versagt habe, so geschah das wohl, wenn Pipin überhaupt mit der Angelegenheit etwas zu tun hat, weil er die eigenmächtige Wahl der Missionare nicht dulden wollte, sicher nicht aus Abneigung gegen die Herkunft Suidbercts. Wie hoch Pipin die Tätigkeit Willibrords einschätzte, zeigt der Umstand, dass er diesem vom Papst die Weihe zum Erzbischof erteilen liess, in der Absicht, ihm, dem Fremden, eine neu zu organisierende Kirchenprovinz zu unterstellen. Wenn es nun auch zur dauernden Einrichtung von Suffraganbistümern nicht gekommen ist, so hat doch Willibrord, wie Beda in seiner Kirchengeschichte berichtet<sup>1)</sup>, aus der Zahl seiner Gefährten, die mit oder nach ihm über das Meer gekommen waren, Bischöfe eingesetzt, wobei aber nicht gesagt wird, dass diese „antistites“ alle auch von jenseits des Kanals stammten<sup>2)</sup>. Jedenfalls haben die Erfolge Willibrords und seiner Gehilfen und die grossartige Wirksamkeit des Winfrid-Bonifatius so manchen ihrer Heimatgenossen bis in die Tage Karls des Grossen Anwartschaft auf die Bistümer des Frankenreichs verschafft. Jedoch scheint es mir nicht ganz ausgeschlossen, dass der Widerstand, den Bonifatius in der Frage der Zuweisung eines festen Sitzes an das austrasische Erzbistum fand<sup>3)</sup>, vielleicht auch auf die Opposition des national-fränkischen Episkopates gegen die übermächtige Stellung eines Fremdlings zurückzuführen ist, der noch dazu als Beauftragter Roms auftrat.

Aber allen Schwierigkeiten zum Trotz hat Bonifatius seine und seiner Heimatgenossen Bestrebungen und Ideale durchgesetzt, und dass er seinen Landsleuten freie Bahn zur Erlangung des höchsten geistlichen Amtes in den ostfränkischen Landen geschaffen hat, erhellt aus der Tatsache, dass er ausser bei der Besetzung des vakanten Bischofsitzes von Salzburg<sup>4)</sup> kein Hindernis fand, wenn er ihnen die neu gegründeten kirchlichen Vororte zuteilte. Aller Wahrscheinlichkeit nach war Abel, der an Milos Stelle zum Erzbischof von Reims erhoben wurde, Angelsachse, sicher aber die drei Männer, die in den von Bonifatius in den Jahren 741 neu eingerichteten Bistümern Würzburg, Buraburg in Hessen und Eichstätt die Bischofsweihe aus Bonifatius Hand erhielten: Burchard, Wita und Willibald. Unter den angelsächsischen Bischöfen, die zwei Schreiben des Bonifatius unterzeichneten, erscheinen noch Wera, vielleicht Bischof in Utrecht, Leofwin, vielleicht Chorbischof, und ein gewisser

1) Hist. eccl. V, 11: „Nam non multo post alios quoque illis in regionibus constituit antistites ex eorum numero fratum, qui venerant vel secum vel post se illo ad praedicandum“. Nach Levison (a. a. O. 521f.) bedeutet antistes in Bedas Sprachgebrauch „Bischof“.

2) Dass man dies nicht ohne weiteres vermuten darf, lehrt das Beispiel jenes Agilbert, der, obwohl Franke, Bischof von Wessex wurde und dann (nach 673) nach Paris zurückkehrte (Levison a. a. O. 524). Einer von den antistites Bedas war vielleicht Theutbert, dessen Name sich in der Wiener Uncialhandschrift des Livius findet und der Bischof von Wijk bij Duurstede genannt wird (Levison a. a. O. 523).

3) Hauck a. a. O. I, 565ff.

4) Virgil (vgl. oben S. 36) wurde auf Empfehlung Pippins von Herzog Odilo von Bayern zum Nachfolger des von Bonifatius eingesetzten Bischofs Johannes von Salzburg ernannt.

Werberht, dessen Diözese unbekannt ist<sup>1)</sup>). Kurz vor seinem Tode, im Jahre 752, liess Bonifatius den Angelsachsen Lul<sup>2)</sup> vom König zu seinem Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhl von Mainz ernennen und nach seiner Ankunft in Friesland 753 betraute er seinen Landsmann und Chorbischof Eoba mit dem Bistum Utrecht<sup>3)</sup>. Ebenso liess der fränkische Abt und Presbyter Gregor, der dann die Diözese Utrecht leitete, aber die bischöfliche Weihe nicht besass, zur Verrichtung der Amtshandlungen den Angelsachsen Aluberht<sup>4)</sup> zum Chorbischof weihen (767). In Utrecht war, wie man sieht, die angelsächsische Tradition besonders stark: war doch hier zum ersten Male im Frankenreiche in der Person Willibrords ein Angelsachse Bischof geworden. — Nicht mehr durch Bonifatius selbst, aber durch die Wirkung seines Beispiels erhielt ein Angelsachse im Dienste Karls des Grossen, Beornrad († 797), ein Verwandter Willibrords, das Bistum Sens und das erzbischöfliche Pallium<sup>5)</sup>, und der langbewährte Missionar Willehad das für die Gauen an der Wesermündung 787 neu errichtete Bistum Bremen<sup>6)</sup>.

1) Den besten Anhaltspunkt für die Nationalität der von Bonifatius eingesetzten Bischöfe hat man an der Aufschrift seines Schreibens an den König Aethelbald von Mercien (Tangl, *Die Briefe des hl. Bonif. u. Lullus, Epistolae selectae I*, 1916, S. 146 ff. Nr. 73) und an dem gleichzeitigen Brief an den Priester Herefrid (eb. Nr. 74), wo er von 'nos octo episcopi, qui ad unum synodum convenimus' spricht und sie 'de eadem Anglorum gente nati et nutriti' nennt (Tangl a. a. O. 155 f.). In dem Mahnschreiben an König Aethelbald sind nur sechs Bischofsnamen aufgeführt, aber nach M. Tangl, *Das Bistum Erfurt* (Gesch. Studien A. Hauck dargebr., 1916, S. 113 ff.) kann man die beiden andern Namen Wita [von Buraburg] und Leofwin aus dem Auszug im *Chronicon Eveshamense* ergänzen (vielmehr aus der Vita Egwini, vollständig bei Giles, *Vitae quorundam [...] Anglo-Saxonum*, Caxton Society 1854, S. 360); vgl. Tangl, *Neues Archiv XL*, 715 ff. Abel ist im ersten Brief genannt, seine angelsächsische Herkunft, also mit ziemlicher Sicherheit bewiesen. — Die angelsächsische Abstammung Burchards, bisher umstritten (Holder-Egger, SS. XV, 1, S. 47, Anm. 7 und Hauck I, 489, Anm. 2) ist jetzt von Tangl überzeugend nachgewiesen, eben an Hand dieser beiden Briefe, vgl. *Epistolae I*, S. 78, Anm. 4. Zu Willibald von Eichstätt (ebenfalls im ersten Briefe genannt) vgl. *Vita Willibaldi c. 1* (SS. XV, 88); er wuchs im Kloster Waltham in Hampshire auf. Wera war vielleicht Bischof von Utrecht, sonst Chorbischof. Tangl, Ep. sel. I, 146, Anm. 2. Über ihn und Werberht vgl. Tangl, *Das Bistum Erfurt* (a. a. O. S. 115). Leofwin war nach Tangl, Ep. sel. I, 147, Anm. 3 Chorbischof und vielleicht identisch mit dem späteren Friesen- und Sachsenmissionar Liafwin. Über eine neu gefundene Vita Liafwins s. Levison, *Neues Archiv XXXVII*, 286 ff. und Arbeiten A. Hofmeisters, vgl. eb. XLI, 334, sowie M. Coens, *Analecta Bollandiana* 34/35 (1921), 306 ff.

2) Vgl. auch sein Epitaph bei Tangl, *Studien zur Neuauflage der Bonifatius-Briefe II* (Neues Archiv 41, S. 27): 'Lul mihi nomen erat, famosa Britannia mater'.

3) *Vita Bonifatii auct. Willibaldo c. 8* (Levison, *Vitae Bonifatii* S. 47).

4) *Vita Gregorii auct. Liudgero c. 10* (SS. XV, S. 75).

5) Schon<sup>7</sup> der Name sagt nach Hauck II, 128, Anm. 1, dass er Angelsachse war.

6) *Vita Willehadi c. 1* (SS. II, 380; AA. SS. Nov. III, 842): 'de genere Anglorum ex Nordhumbbris'.

### § 7. Die Entstehung eines national-deutschen Episkopates.

Noch eine andere Folge hatte die Tätigkeit des Bonifatius für die Ergänzung des fränkischen Episkopates, eine Folge, die besonders deutlich bei der Betrachtung der kirchlichen Verhältnisse Baierns ins Auge springt. Bis zu dem Eingriff des Bonifatius gab es hier keine festen Bischofssitze, keine abgegrenzten Diözesen, auch keinen festen Stamm von einheimischen Klerikern, aus denen sich die Bischöfe hätten ergänzen können. Die Bischöfe, die zu Zeiten dort wirkten, waren Fremde, die teilweise nur vorübergehend in der Gegend weilten. Wander- und Klosterbischöfe, die die Tradition später zu Gründern der bairischen Bistümer gemacht hat, waren aus dem Westen gekommen, wenigstens, sofern wir den unsicheren Quellen trauen dürfen: Hrodbert in Salzburg<sup>1)</sup>, Emmeram in Regensburg<sup>2)</sup> und Corbinian in Freising, dessen Name nicht deutsch ist<sup>3)</sup>. Bonifatius hat, als er 739 die Neuorganisation der bairischen Kirche vornahm, nicht Franken als solche bekämpft, etwa, um seinen Landsleuten zu den neuen Bischofssitzen zu verhelfen, sondern nur die Einrichtung der Wanderbischöfe, die sie von den Kelten übernommen hatten. Erhob er doch selbst den Bruder Corbinians, Ermbert<sup>4)</sup>, auf den Stuhl von Freising, und auch Gaibald oder Gawibald, der von ihm eingesetzte Bischof von Regensburg<sup>5)</sup>, war — dem Namen nach zu urteilen — ein Deutscher. Welcher Nationalität die andern, bei der Neuorganisation zu Bischöfen geweihten Männer, Vivilo von Passau und Johannes von Salzburg, waren, ist unbekannt. Das Ziel aber, das Bonifatius sich gesteckt hatte, ist unverkennbar gewesen, das bairische Volk in seinen kirchlichen Einrichtungen so weit zu fördern, dass es seine kirchlichen Vertreter aus eigenen Kreisen wählen konnte, und er hat dies Ziel nicht nur in Baiern, sondern auch in Hessen, in Thüringen und Franken angestrebt. Dass er es erreicht hat, zeigt ein Blick auf die Bischofslisten der nächsten Zeit. Auf die von ihm eingesetzten Angelsachsen folgten nun Männer aus eben jenem jungen deutschen Klerus der Diözese, für die sie erwählt

1) Vita Hroberti ep. Salisb. c. 1 (SS. rer. Merov. VI, 157) bezeichnet ihn als Franken. Levison, der Herausgeber der Vita, zieht die Glaubwürdigkeit des Biographen teilweise in Zweifel (S. 150ff.) und besonders die Nachricht, dass Hrodbert vor seiner Tätigkeit Bischof in Worms gewesen sei. Vielleicht ist dem Bericht nur zu entnehmen, dass er aus der Rheingegend stammte; s. Hauck I, 374, der die Unterstützung Herzog Theodos durch rheinische Bischöfe für möglich hält.

2) Sein Biograph Arbeo von Freising (ed. Krusch, SS. rer. Merov. IV, 472ff.; Arbeonis Vitae sanctorum, SS. rer. Germ., 1920, S. 26ff.) lässt ihn aus Poitiers gebürtig sein (c. 1). Nach Hauck I, 378, Anm. 1 stand Arbeo den Ereignissen nicht allzu fern, aber was er weiß, ist recht unsicher.

3) Arbeo lässt ihn aus der Gegend von Melun stammen (Vita Corbiniani c. 1, ed. Krusch, SS. rer. Merov. VI, 561 u. SS. rer. Germ. a. a. O., 189); vgl. dazu Kruschs Kritik S. 520ff. und 135ff.; auch Steinberger, Neues Archiv XL, 245ff.

4) Krusch, SS. rer. Merov. VI, 509; Arbeo S. 118.

5) Bei der Wahl des Gawibald wurde Wicterp, einer der Mönche, die die bischöfliche Konsekration besasssen, ohne eine Diözese zu haben, übergegangen. Hauck I, 505.

wurden. Auf Burchard, den Angelsachsen, folgte in Würzburg vor 754 Meginoz, wahrscheinlich in Franken beheimatet<sup>1)</sup>), auf den Angelsachsen Lul von Mainz († 786) Riculf aus einer Familie der Wetterau<sup>2)</sup>), auf Willibald von Eichstätt († nach 786) Gerhoh, jedenfalls ein Deutscher, wenn man auch nicht bestimmen kann, wo sein reicher Besitz gelegen war<sup>3)</sup>). In Konstanz gelangte 782 der Alemannen Egino<sup>4)</sup> zur Bischofswürde, in Freising 764<sup>5)</sup> der Tiroler Arbeo. Es ist jetzt, als habe man die fremden Lehrer nicht mehr nötig. Und diesen Eindruck hat man auch von der Kirchenpolitik, die Karl der Große selbst in Friesland verfolgte. Nachdem Bonifatius und eine Zeit lang sein Chorbischof Eoba die Leitung des Bistums Utrecht in Händen gehabt hatten, hat der Abt Gregor, der Sprössling einer fränkischen Familie<sup>6)</sup>, als Nachfolger ohne Bischofsweihe immer noch die Verbindung mit England aufrechterhalten, so dass er auch seinem Chorbischof Aluberht in York die Weihe erteilen liess<sup>7)</sup>). Doch sein Neffe und Nachfolger Alberich löste die Verbindung, zumal er mit seiner Diözese in die Cölnische Kirchenprovinz eintrat<sup>8)</sup>). Die friesische Kirche reichte sich der fränkischen Landeskirche an, kein Angelsachse hat mehr den Bischofsthuhl von Utrecht erstiegen, der doch von Missionaren von jenseits des Kanals gegründet worden war. Um die Bildung eines friesischen Klerus hatte sich schon Willibrord mit Erfolg bemüht. Waren die beiden Friesen Wullibrat und Thiatbrat die ersten unter ihren Landsleuten, die den geistlichen Beruf wählten<sup>9)</sup>), so war ihr Neffe der erste Bischof friesischen Stammes, jener Liudger († 809) nämlich, dem schon der Angelsachse Willehad das Feld seiner Missionstätigkeit

1) Hauck II, S. 51, Anm. 4 hält es für wahrscheinlich, dass Meginoz einer fränkischen Grafenfamilie angehörte auf Grund der Angaben in den Traditiones Fuldenses ed. Dronke (Fulda 1844) Nr. 15 und des Codex dipl. Fuldensis ed. Dronke (Cassel 1850) Nr. 87, 88.

2) Riculf tauscht seinen Anteil an der Gemarkung von Schirf in der Wetterau mit Abt Ratgar von Fulda (Böhmer-Will, Regesta archiepiscoporum Magunt. I S. 49; Dronke, Tradit. et antiquit. Fuld. S. 103). Er tauscht 'cum omni eorum substantia et multa familia'. Offenbar handelt es sich um Privatbesitz des Erzbischofs.

3) Anonymus Hæserensis (SS. VII, 254) und Heidingsfelder, Regesten der Bischöfe von Eichstätt, 1. Heft, 1915, S. 19, Nr. 36.

4) Ladewig und Müller, Regesten der Bischöfe von Konstanz I, Nr. 68 (S. 11). In der Traditionsskizze des Grafen Gerold für St. Gallen zeichnet Egino zwischen Gerold und der Mutter der Königin Hildegard. In Nr. 72 wird Egino als Träger gräflicher Befugnisse genannt; man hat daraus geschlossen, dass er aus hoher alemannischer Familie stammte; vgl. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands II, 109.

5) Arbeo erzählt in seiner Biographie Corbinians von einem Knaben, der am Fluss Passer in Tirol am Festtag des Heiligen zu Mais fast verunglückt wäre, Vita Corbiniani c. 40 (SS. rer. Merov. VI, 590; Arbeo S. 227f.). Es ist wahrscheinlich, dass er selbst dieser Knabe gewesen ist; s. Krusch a. a. O. 512f. und 123.

6) Vita Gregorii auct. Liutgero c. 2 (SS. XV, 66). Er stammte aus der Moselgegend.

7) Hauck II, 359.

8) Alberich liess sich in Cöln zum Bischof weißen. Hauck II, 364.

9) Vita Liudgeri c. 5 (SS. II, 406; Diekamp, Geschichtsquellen des Bistums Münster IV, S. 10).

in Dokkum hatte räumen müssen und dem Karl der Grosse um 802 das Bistum Münster anvertraute<sup>1)</sup>. Doch nicht ganz wurden die Angelsachsen aus der Tätigkeit, die sie so ruhmreich begonnen hatten, herausgedrängt. Den Lieblingsgedanken des Bonifatius, einen Missionsversuch in Sachsen zu machen, haben seine Heimatgenossen aufgenommen und ausgeführt, und jener Mönch Willehad aus Northumbrien<sup>2)</sup> wurde 787 Bischof in Bremen, im Mittelpunkt seines neuen sächsischen und friesischen Missionsgebietes an der Weser. Welchen Stammes seine Nachfolger Willerich und Leuderich gewesen sind, ist nicht zu erkennen; jedenfalls aber war der erste Erzbischof von Hamburg und vierte Bischof von Bremen, Anskar (831—65), ein Franke<sup>3)</sup>.

Die Besetzung eines sächsischen Bischofssitzes durch einen Angelsachsen ist eine Ausnahme gewesen, da die der übrigen neugegründeten Diözesen in anderer Weise erfolgte. Ehe der Plan der Neugründung verwirklicht werden konnte, musste in mühevoller Arbeit der Boden bereitet werden; Karl legte diese schwere Arbeit vertrauensvoll in die Hände des deutschen Klerus. Er verteilte das sächsische Gebiet als Missionssprengel an einzelne kirchliche Anstalten seines Reiches<sup>4)</sup>, hauptsächlich an rechtsrheinische, und entnahm, nachdem die Vorarbeit geleistet war, meist den Mitgliedern der Missionen selbst oder der betreffenden kirchlichen Anstalt die Männer, welche die neuen Diözesen leiten sollten. — Einen Teil des Engerlandes hatte die Würzburger Kirche übernommen, ein Würzburger Kleriker Hathumar erhielt als erster in Paderborn das Bischofsamt<sup>5)</sup>; sein Nachfolger Badurad war, wie er, Sachse von Geburt und in Würzburg zum Kleriker herangezogen<sup>6)</sup>. Bei dieser Wahl haben wohl zwei Gründe bestimmt auf Karl gewirkt; einmal, dass die beiden Männer der bewährten Würzburger Mission angehörten, dann aber, dass sie beide Sachsen waren und versöhnend auf die Bevölkerung wirken konnten. Auch in Minden trat der bisherige Leiter der Mission, der Ostfranke Erkambert aus der Gegend von Mergentheim<sup>7)</sup>, an die Spitze der Diözese. Wahrscheinlich

1) Vita Liudgeri auct. Altfrido c. 20 (SS. II, 411; Diekamp a. a. O. S. 25). Das Bistum Münster hatte einen zweigeteilten Sprengel, das Gebiet um Münster und das nordöstliche Friesland (Dokkum). Liudger liess sich nicht sofort zum Bischof weihen, Hauck II, 417.

2) Vita Willehadi c. 1 (SS. II, 380; AA. SS. Novembris III, 842).

3) Anskar stammte wohl aus der Umgebung von Corbie in Nordfrankreich, da er dort erzogen worden ist; Adalhard von Corbie sandte ihn von dort nach Corvey. Vita Anskarii c. 3 (SS. II, 91; ed. Waitz, SS. R. Germ., 1884, S. 21).

4) Ann. Lauresham. a. 780 (SS. I, 31); 'Divisit ipsam patriam inter episcopos et presbyteros seu et abbates, ut in ea baptizarent et praedicarent'; vgl. Hauck II, 385 Anm. 3.

5) Translatio s. Liborii c. 5 (SS. IV, 151); vgl. Hauck II, 419.

6) Translatio s. Liborii c. 6 (a. a. O.). Hathumar war wahrscheinlich als Geisel nach Franken gekommen unter den Sachsen, die Karl d. Gr. aus ihrem Lande führte und in verschiedenen Teilen seines Reiches ansiedelte. Badurad war auch in Würzburg gebildet, gehörte aber dann zu den einheimischen Priestern, die Hathumar um sich sammelte. Hauck II, 419.

7) Nach den Traditiones et antiquitates Fuldenses ed. Dronke S. 16, hatte Erkambert Besitztümer im Gollachgau am Steinach bei Mergentheim.

hatten Reims und Châlons-sur-Marne die Sorge für das ostfälische Gebiet am nördlichen und östlichen Harz übernommen, so dass es sich vielleicht daraus erklärt, dass der Friese Hildegrim Bischof von Châlons-sur-Marne wurde. Er wurde mit der Mission des dem Bistum zugeteilten sächsischen Sprengels betraut, des Ausgangspunktes für das Bistum Halberstadt<sup>1)</sup>, ein Beweis, welche Leistungen man von den erst seit so kurzer Zeit bekehrten Friesen erwartete, wie denn auch der erste Bischof von Osnabrück, Wiho, ein Friese war, wenn einer späteren Quelle zu trauen ist<sup>2)</sup>.

### § 8. Nationalität und Heimat der fränkischen Bischöfe unter den Karolingern.

Im Gegensatz zu den Verhältnissen, die zuletzt geherrscht hatten, weist der Episkopat im Reiche Karls des Grossen nur sehr wenige Fremde in seinen Reihen auf, als habe der König mit Bewusstsein das Ziel verfolgt, alle fremden Elemente von dem höchsten geistlichen Amte fern zu halten, besonders weil er die Bischöfe als Reichsbeamte zu betrachten und sehr häufig zu politischen Missionen zu verwenden pflegte. Wie die Angelsachsen auf den Bischofssitzen allmählich von Deutschen abgelöst wurden, so sind auch Angehörige anderer Nationalitäten auf den fränkischen Bischofssitzen höchst selten. So war unter den fremden Gelehrten, die am Hofe Karls ihre zweite Heimat und einen reichen Wirkungskreis fanden, der Spanier Theodulf<sup>3)</sup> der einzige, dem Karl eine fränkische Diözese übertrug, Orléans<sup>4)</sup>. Und auch ausserhalb der Gelehrtenkreise am Hofe Karls ist mit Ausnahme der Angelsachsen nur ein einziger Bischof fremder Nationalität bekannt, der Italiener Peter von Verdun, der das Bistum als Belohnung für die Auslieferung von Pavia erhalten haben soll (781)<sup>5)</sup>. Diese wenigen Fälle verschwinden fast gänzlich in der grossen Anzahl der Bischöfe des Karolingerreiches, auch wenn in Betracht gezogen wird, über wie wenige Bischöfe besonders im Westfrankenreich wir genauer unterrichtet sind. Denken wir an die Germanisierung des gallischen Episkopates, die zu Ende des 6. Jahrh. einsetzte, die sich im 7. Jahrh. in den nördlichen und östlichen Gebieten des linksrheinischen Merowingerreiches vollendete, so erreichte dieser Prozess im Süden Galliens in den Zeiten Karls des Grossen seinen Abschluss. Denn der grösste Teil der Bischofsnamen in den romanischen Gebieten hat jetzt deutschen Klang, und wenn man auch hinter

1) Es ist eine Streitfrage, ob Hildegrim schon Bischof von Halberstadt gewesen ist. Vgl. Hauck II, 421.

2) Die Osnabrücker Annalen bei Philippi, Osnabrücker Geschichtsquellen I, S. 1.

3) Theodulf spricht in seinen Werken (M. G. Poetae I, S. 437 ff.) häufig davon, dass er Gote war, z. B. Carm. 27 v. 62 (S. 492), Carm. 28 v. 139 ff (S. 497). Da er sich Carm. 23 V. 28 als 'exul' bezeichnet, so vermutet Hauck II, 170 Anm. 2, dass er zu den zahlreichen Spaniern sowohl Goten als Arabern gehört habe, die die Heimat verliessen und bei Karl in Südfrankreich Aufnahme fanden.

4) Hauck II, 173.

5) Gesta ep. Virdun. c. 14 (SS. IV, 44). Vgl. B. Morret, Stand und Herkunft der Bischöfe von Metz, Toul und Verdun im Mittelalter, Diss. Bonn 1911, S. 96.

sehr vielen von ihnen Männer romanischen Geschlechts vermuten muss, so ist doch äusserlich wenigstens die Germanisierung des gallischen Episkopates beendet. Ausserdem ist für einige Bischöfe des nördlichen Galliens die Abstammung aus rechtsrheinischen, deutschen Gegenden ausdrücklich überliefert. Dass in Auxerre zu Anfang des 9. Jahrh. zwei Bischöfe bairischer Abstammung, Angelem (um 819) und Heribald († 857) begegnen, erklärt sich vielleicht aus der Verteilung des Kirchenbesitzes an sechs Baiern<sup>1)</sup>, die Berufung des Friesen Hildegrim nach Châlons-sur-Marne aus Erfordernissen der sächsischen Mission, wenn nämlich die Zuteilung sächsischen Missionsgebietes an die Kirche von Châlons vor die Weihe Hildegrims zum Bischof fiel, was möglich erscheint<sup>2)</sup>. Aber auch sonst sind durch den Willen des Herrschers, sowohl Karls wie seines Sohnes, Germanen aus allen deutschen Gauen auf gallische Bischofssitze gelangt, wie der Sachse Bernold in Strassburg (823, 832)<sup>3)</sup>, und hintereinander drei Bischöfe von Le Mans, die Westfalen Franco I. (793—816) und Franco II. (816—832) und der berühmte Aldrich (832—857), den hervorgebracht zu haben alle deutschen Stämme wetteifern<sup>4)</sup>. Ausserdem war Bischof Hilduin von Verdun (823—846) ein Alemanni von Geburt<sup>5)</sup> und stammten die Brüder Erlolf und Hariolf von Langres aus der Gegend von Augsburg<sup>6)</sup>. Sogar in Vienne und Lyon finden wir Baiern in den Bischöfen Vulferi (799—810)<sup>7)</sup> und Laidrad<sup>8)</sup> (799—815).

Die kanonische Regel über das Indigenat der Bischöfe wurde also nicht mehr beachtet, wenigstens nicht von den Herrschern, die die Wahl ihrer höchsten geistlichen Beamten in der Hand hatten und jene deutschen Männer zu Bischöfen gallischer Diözesen ernannten aus dem Wunsche heraus, Geistlichen

1) *Gesta ep. Autiss. a. a. O.* S. 351 über Angelem: 'natione Baioarius', S. 354 über Heribald das Gleiche (= *SS. XIII*, 396 f.). Es mögen noch Beziehungen der Diözese zu den Familien der sechs Baiern, unter die das Kirchengut von Auxerre verteilt wurde (eb. 395; vgl. *Duchesne II<sup>2</sup>*, 435), bestanden haben. Der allerdings nicht unbedingt zuverlässige Verfasser der *Gesta* würde doch keinen Grund gehabt haben, gerade diese Nachricht zu erfinden.

2) S. oben S. 42. Nach *Hauck II*, 421 setzt man die Überweisung des Missions-sprengels in die ersten Jahre des 9. Jahrh. Hildegrim findet sich aber noch 797 als Diakon, erst 809 als Bischof.

3) *Poetae Carol. I*, 145: 'Saxona hic (Bernoldus) equidem veniens de gente sagaci?.

4) *Actus ep. Cen. in urbe deg. a. a. O.* S. 271 über Franco I: 'gente Francus natus erat apud Westphalos'; S. 295 über Franco II, er sei der Neffe seines Vorgängers gewesen. *Duchesne II<sup>2</sup>* 322 hält Angaben der *Actus* über die unmittelbaren Vorgänger des Aldrich als aus noch lebendiger mündlicher Tradition stammend ebenso wie die *Gesta Aldrici* für glaubwürdig. In diesen heisst es über die Herkunft des Aldrich: 'natione patris ex parte Francus sive Saxho, matris quoque ex parte Alamanicus atque Baiuvarius', *Gesta Aldrici c. 1* (*SS. XV*, 308; ed. Charles und Froger, 1889, S. 5 f.).

5) *Gesta ep. Virdun. c. 17* (*SS. IV*, 44); vgl. *Morret a. a. O.* 97.

6) *Vita Hariolfi* (*SS. X*, 11).

7) Vulferi hiess nach *Ado, Chronicon* (*SS. II*, 320) in seiner Sprache *Vultreia*.

8) *Theodulf, Carm. XXVIII v. 119* (*MG. Poetae I*, 436): 'Noricus hunc genuit'.

aus ihrer Palastschule oder sonst verdienten und bei ihnen beliebten Männern die Bischofswürde zu verleihen. Dass in den neuen Diözesen des sächsischen Gebietes, wo noch kein einheimischer Klerus vorhanden war, nach andern Gesichtspunkten gewählt werden musste als nach dem streng kanonischen, ist selbstverständlich. Wenn anderseits in den ostfränkischen Landen Bonifatius mit gutem Erfolge darauf hingearbeitet hat, einen einheimischen Klerus heranzuziehen, aus dem sich der Episkopat ergänzen konnte, so kam man dort wieder dem kirchlichen Standpunkt näher.

Wie sich die grossen Vorgänge der Weltgeschichte in Einzelerscheinungen spiegeln, so auch die Geschichte des Christentums im Wechsel der Nationalitäten bei dem gallischen und fränkischen Episkopate, seit Griechen die erste gallische Gemeinde in Lyon leiteten bis auf die Zeit, da Angehörige der rechtsrheinischen, deutschen Gebiete die bischöfliche Inful trugen und fortan in diesem Amt mehrere Jahrhunderte die deutsche Geschichte mit bestimmen sollten.

---

## II. Teil.

### Stand und Herkunft der gallischen und fränkischen Bischöfe.

In jeder kirchlichen Gemeinschaft laufen neben dem breiten ruhigen Strom der Staatsreligion eine Menge kleiner Flüsse und Bäche einher, die ihren gemeinsamen Quell in dem asketischen, im strengsten Sinne religiösen Triebe der Menschen haben und die je nach ihrer Stärke auch im Stande sein können, die Führung zu übernehmen. Ihre Vertreter verachten Tradition, Familie und Stand, um nur ihrem Ideal zu leben, und treten wohl in schroffen Gegensatz zu den Priestern der Staatskirche, die ihre Stellung zum Teil ihrer Abkunft verdanken. Dieser Gegensatz, der durch die verschiedenen Zeitströmungen immer wieder neue Nahrung erhält, lässt sich ganz besonders deutlich unter den Leitern der christlichen Gemeinde, im Episkopat, nachweisen, und wie in der Zugehörigkeit der Bischöfe zu den verschiedenen Nationalitäten, so spiegelt sich auch in diesen Gegensätzen bei Stand und Herkunft ein grosses Stück der kulturellen und politischen Geschichte des Christentums.

#### § 9. Die historischen Voraussetzungen für die Bildung eines gallischen Episkopates.

Bei den alten Völkern hat der Priesterstand das höchste Ansehen genossen, er war unlösbar verknüpft mit der uralten Tradition des Stammes, er wahrte die alten geheiligen Gebräuche, er stand sozusagen der Gottheit um eine Stufe näher als die gewöhnlichen Sterblichen, er entnahm deshalb seine Mitglieder den alten edlen Geschlechtern, die den Kern des Volksstammes

bildeten. Diesen Zusammenhang zwischen Adel und Priestertum hat Aloys Schulte zu Beginn des 18. Kapitels seines Buches: „Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter“ durch Beispiele aus der Geschichte des Priesterstandes bei Juden, Römern und Germanen erwiesen und dargestellt. Auch von den keltischen Priestern, den Druiden, lässt sich zeigen, dass sie aus den edelsten Geschlechtern der einzelnen gallischen Stämme erwählt wurden, was schon daraus hervorgeht, dass ihre Stellung nicht nur kultische, sondern auch politische Bedeutung hatte<sup>1)</sup>, die sie zum Beispiel befähigte, in den Stämmen, die die Einrichtung des Jahreskönigtums besassen, bei einem Interregnum die Neuwahlen zu leiten, und in anderen wieder, die Entscheidung über Krieg und Frieden zu treffen<sup>2)</sup>.

Anders mussten in den ersten Zeiten des Christentums die Prinzipien sein, nach denen man die Vertreter der Gemeinden wählte: die oft in Verachtung und Verborgenheit lebenden Christen brauchten nicht auf den Glanz des Namens zu sehen; sie wählten die sittlich Hochstehenden der Gemeinden ohne Rücksicht auf Stand und Herkunft zu den Gemeindeämtern, die ihre Träger nur in Hinsicht auf Pflichten, nicht aber auf grosse Vorrechte über ihre Mitchristen hinaushoben. Aber mit dem Augenblick, wo das Christentum zur Staatsreligion erhoben wurde, wo es seine Macht und sein Ansehen nach den Maßen des römischen Reiches ausdehnen musste, um seiner Bestimmung gerecht zu werden, änderte sich die Stellung des höchsten Gemeindebeamten, des Bischofs. Schon in den Wirren der Verfolgungen konnte ein durch Rang und Familie ausgezeichneter Bischof vielleicht hin und wieder bei den weltlichen Behörden mehr ausrichten, als ein solcher, der eben nur durch sein Amt eine bevorzugte Stellung einnahm. Jetzt aber sah sich der Leiter der Gemeinde vor ganz andere kirchliche und politische Aufgaben gestellt. Und zu den Bedürfnissen der Gemeinden kam die Lage der höheren Volkskreise Galliens, die sich bei der Zerrüttung der römischen Verwaltung und dem Eintritt der zahlreichen Germanen in die Offizierstellen des römischen Heeres häufig aus ihrer Laufbahn gedrängt sahen und das Bischofsamt als neuen Wirkungskreis willkommen hielten.

Die gallische Aristokratie erscheint nun als Inhaberin des höchsten Gemeindeamtes und zwar naturgemäß am häufigsten dort, wo sie am tiefsten wurzelte, und das war vor allen Dingen in den südgallischen Gebieten der Fall, wo eine grösse Zahl von Geschlechtern, die einstens in den römischen Senat aufgenommen worden waren, ihren Sitz hatte. So finden wir auf allen bedeutenden Bischofssitzen des südlichen Galliens Mitglieder dieser „senatorischen“ Familien, nicht nur im 5. Jahrh., als das alte Reich sich aufgelöst hatte, sondern auch noch lange unter der so viel Vergangenes mit sich wegreissenden fränkischen Herrschaft. Die Bischöfe waren in der senatorischen Würde, die viele von ihnen umgab, doch auch die Bewahrer des Alten, der römischen

1) C. Fr. Arnold a. a. O. S. 111.

2) S. den Artikel Druiden bei Pauly-Wissowa, Real-Encyclopädie der classischen Altertumswissenschaft, Bd. V 1730 ff.

Tradition. Wirft man nun die Frage auf, wie weit die Ergänzung des Episkopats aus den vornehmen Geschlechtern Galliens mit den kanonischen Wahlvorschriften vereinbar war, so findet man zunächst den Grundsatz der Wahl durch Klerus und Volk im 4. Jahrh. in voller Geltung. Klerus und Laien hatten das Recht, den Bischof zu wählen, und dem Metropoliten, der mit den Komprovinzialen der Wahl die Zustimmung versagen konnte, stand es zu, ihn in Gegenwart von mindestens drei Bischöfen der Kirchenprovinz zu weihen<sup>1)</sup>. Allein mit dem Einfluss und dem Ansehen der Bischöfe stieg auch die Schwierigkeit, den kanonischen Vorschriften Genüge zu tun, und da die Person des Bischofs jetzt mitten im politischen Getriebe der Zeit stand, machten sich bei den Wahlen häufig ganz unkirchliche Einflüsse geltend. Ehrgeiz der Nobilität, Parteidramen, Gegensatz des Metropoliten zu dem wahlberechtigten Klerus, und andererseits Opposition der Gemeinde gegen diesen, Bestechung spielten wechselweise mit<sup>2)</sup>. Nur dem Umstand, dass sich die Kaiser grundsätzlich in die Wahlen nicht einmischten, war es zu danken, dass die weltliche Gewalt die Wahlen nicht in die Hand nahm. Daher müssen wir den Grund zu Anormalitäten bei der Besetzung der Bischofssitze in inneren Verhältnissen suchen. Welcher Art diese gewesen sind und welche Gesichtspunkte bei der Aufstellung der Kandidaten überhaupt herrschend waren, zeigt in anschaulicher Weise der Brief des Apollinaris Sidonius über die Wahl eines Bischofs von Bourges, bei der Sidonius durch seinen persönlichen Einfluss dahin wirkte, dass die Parteien sich einigten und ihm die Ernennung eines Bischofs übertrugen<sup>3)</sup>: 'Benedictus Simplicius, hactenus vestri, iamque abhinc nostri, modo per vos deus annuat, habendus ordinis comes, ita utrique parti vel actu vel professione respondet, ut res publica in eo quod admiretur et ecclesia possit invenire, quod deligat.' Staat und Kirche sollen also, was Stand und Beruf der Kandidaten anbetrifft, befriedigt werden; den Forderungen beider werde der gerecht, den Sidonius empfehle, und zwar kraft folgender Eigenschaften: 'si natalibus servanda reverentia est, quia et hos non omittendos evangelista monstravit (nam Lucas laudationem Johannis aggressus praestantissimum computavit, quod de sacerdotali stirpe veniebat, et nobilitatem vitae praedicaturus, prius tamen extulit *familiae dignitatem*), parentes ipsius aut cathedris aut tribunalibus praesederunt. Non ille semel pro hac civitate stetit vel ante pellicos reges vel ante principes purpuratos. Uxor illi de Palladiorum stirpe descendit, qui aut litterarum aut altarium cathedras cum sui ordinis laude tenuerunt.' Simplicius, den Sidonius hier

1) Loening a. a. O. I 111.

2) Loening I 113 ff. handelt ausführlich von den verschiedenen Versuchen des Klerus und der Gemeinde, den Einfluss des einen oder des andern stimmberechtigten Wahlkörpers einzuschränken; sogar durch ihren hohen sittlichen Wandel berühmte Kirchenfürster wie Hilarius von Arles drängten mit bewaffneter Hand den Gemeinden ihre Kandidaten auf. Über die Wahl eines Bischofs von Chalon-sur-Saône, bei der die Bischöfe die Gemeinde überrumpelten und vor die vollendete Tatsache stellten, berichtet Apollinaris Sidonius, Ep. IV 25 (Auct. ant. VIII 76 f.).

3) Apoll. Sid., Ep. VII 9 (Auct. ant. VIII S. 115).

empfiehlt und zwar mit Erfolg, war also ein Musterkandidat, der in jeder Beziehung den Forderungen, die man an ihn stellen würde, gerecht werde. Und alle die Beobachtungen, die im Laufe dieser Untersuchung gemacht werden, sind in der Charakterisierung des Simplicius zusammenfassend enthalten. Er stammte aus einer Familie, die unter ihren Mitgliedern Träger der höchsten geistlichen und weltlichen Ämter zählte; er selbst hat Gesandtschaften bei Barbarenkönigen mit Erfolg übernommen; seine Gattin ist einem der ältesten Geschlechter Galliens, den Palladiern, entsprossen, bei denen die literarische und religiöse Tradition nicht weniger wiegt als der alte Name. So sieht also der Idealbischof aus, den Sidonius uns vor Augen führt. Sittliche Vorzüge und literarische Kenntnisse werden nur ganz flüchtig gestreift<sup>1)</sup>, dagegen solche Eigenschaften besonders herausgestrichen, die heutzutage für viele etwa einen hohen Staatsbeamten und Diplomaten empfehlen würden.

### § 10. Über die Unterscheidung zweier Bischofsklassen in Gallien.

Bei der Darstellung der kirchlichen Zustände Galliens wird gewöhnlich darauf hingewiesen<sup>2)</sup>, dass man zwei Klassen von Bischöfen zu unterscheiden habe, diejenige, die aus der gallischen Nobilität und den Literatenkreisen hervorgegangen sei (als typische Vertreter werden Apollinaris Sidonius und Aritus von Vienne genannt) und eine andere, die den Klöstern entstamme. Ich bin der Meinung, dass diese beiden Klassen wohl im Hinblick auf ihre kirchliche Vorbildung und religiöse Gesinnung zu trennen sind, nicht aber nach Stand und Herkunft ihrer Vertreter. Denn wenn auch die Klöster den unteren Volkskreisen nicht verschlossen waren, so wäre es doch nicht richtig zu behaupten, dass durch sie jedem ohne Unterschied der Geburt der Zugang zu den höchsten geistlichen Stellen freigemacht worden sei, und wenn auch im Grunde dem Klosterwesen ein demokratisches Prinzip innewohnte, so war die Praxis doch weit von ihm entfernt<sup>3)</sup>. Hier genügt der Hinweis auf Caesarius von Arles, der in seiner Regel für Nonnenklöster Ausnahmebestimmungen für solche aufstellt, 'quae sunt delicatus nutritae'<sup>4)</sup>, und auf den Gründer des berühmten

1) S. den Brief des Sidonius a. a. O. c. 19: 'Si litteras vel ingenium conferamus, certat natura doctrinae, si humanitas requirenda est, civi, clero, peregrino, minimo maximoque etiam supra sufficientiam offertur et suum saepius panem ille potum qui non erat redditurus agnovit'.

2) Loening I 121; Hauck I 82, 83.

3) C. Fr. Arnold a. a. O. 111 macht diesen Umstand gegen Loening geltend. Dieser spricht aber (a. a. O. 120/21) gar nicht von Leuten aus dem Volk, die zum Bischofsamt gelangten, sondern er betont nur die religiös-kirchliche Richtung der Bischöfe, die die Klosterschulen durchgemacht hatten, im Gegensatz zu der weltlich-politischen derjenigen, die den vornehmen Kreisen des Landes angehörend ihre Jugend und ihr Mannesalter im weltlichen Leben, in Genüssen einer überfeinerten Zeit, im Staatsdienst zugebracht hatten und bei herannahendem Alter in der einflussreichen und hochangesehenen Stellung eines Bischofs einen würdigen Abschluss ihres Lebens sahen. Diese Scheidung kann in dieser Form unter Betonung des Vorlebens und der Vorbildung unbedingt beibehalten werden.

4) Caesarius, Regula ad virgines c. 28 (Migne, Patr. Lat. 67 Sp. 112).

Klosters Lerinum, Honoratus, Bischof von Arles, der aus vornehmer Familie stammte (S. 49 Anm. 1), so dass sein Biograph und Nachfolger Hilarius sich auch deshalb rühmt, mit ihm verwandt zu sein.

Es gibt eigentlich nur einen reinen Vertreter des religiös-asketischen Typus im Sinne Haucks und Loenings: das ist der grosse Mönch-Bischof, zu dem die Fäden so vieler Klosterschulen und mönchischen Richtungen als zu ihrem Ausgangspunkt zurücklaufen, Martin von Tours. Wenn auch sein Vater den Grad eines Tribunen im römischen Heere besessen hatte und Martin selber wahrscheinlich in der Stellung eines Subalternoffiziers in der Garde des Imperators diente, so gehörte er doch offenbar nicht zu den höchsten Kreisen des Militär- und Beamtenadels, noch zu irgend einem alten senatorischen Geschlecht, sondern vielleicht zum guten Mittelstand<sup>1)</sup> — sein Biograph spricht von seinen Eltern als von 'secundum saeculi dignitatem non infimis'. Martin kam wegen des mächtigen Schwunges seiner durch und durch religiösen Persönlichkeit und weil er ganz seinem asketischen Ideal lebte, auf den Bischofsstuhl von Tours, und er hat es verstanden, ohne seinem hohen Amte etwas zu vergeben, auf dem Bischofssitze seinem Lebensziel treu zu bleiben. Denn er fasste das Amt in der ursprünglichen Bestimmung, die ihm die alte Christengemeinde gegeben hatte, nur als einen Komplex von Pflichten, zu denen jeder Reine ohne Rücksicht auf äusseres Ansehen und Geburt herangezogen werden könne. So wurde Martins Name Symbol und Feldgeschrei im Kampf gegen die weltliche Richtung des Episkopats, und die Folgen seines Wirkens sind zwar nicht unmittelbar nachweisbar, aber doch von grosser Tragweite gewesen.

Die Opposition, der Martin begegnete, als er zur Bischofswürde in Tours gelangte, die zu Tage trat, als nach seinem Tode sein erklärter Gegner Bricius zu seinem Nachfolger erwählt wurde<sup>2)</sup>, diese Opposition musste zwar den Bestrebungen weichen, die Martin geweckt und gepflegt hatte und die sich im 5. Jahrh. in manchen Klostergründungen Luft machten; aber sie erzwang doch bei der Ausdehnung dieser Bestrebungen auf den Episkopat einen Kompromiss mit dem politischen Geist der Zeit, da sich eine vollkommene Nichtachtung von Stand und Herkunft der bischöflichen Person nicht durchführen liess. Die asketischen Ideale wurden zwar von Vertretern der politisch bedeutsamsten Diözese Arles repräsentiert, aber doch nicht in der Form, dass jeder, der nur den sittlich religiösen Ansprüchen der Kirche genügt hätte, gleichgültig, welchen Volkseschichten er entstammte, hätte Bischof werden können. Es könnten in solchen

1) Vita Martini auct. Sulp. Sev. c. 2 (Corpus script. eccl. Lat. I, 111). Dazu vgl. E. Ch. Babut, Saint Martin de Tours, 1912, S. 172 ff., der den Bericht des Sulpicius in der oben im Text dargestellten Weise erläutert. Babut schliesst aus der Erzählung des Sulpicius, dass Martin sich mit einem Sklaven begnügt habe und dass er in vertrautem Verhältnis zu dem Tribun seiner schola gestanden habe, er sei Subalternoffizier, etwa *protector* gewesen.

2) Greg. H. Fr. II 1. Auch Martin's Schüler, Bischof Heros von Arles, wurde vertrieben, Prosp. Chron. a. 412 (Auct. ant. IX 466). Über den Anlass vgl. Duchesne, Fastes I<sup>2</sup>, 96 f.

Städten, die in der Verwaltung der Provinz und in der politischen und kirchlichen Geschichte Galliens eine bedeutende Rolle spielten, auch die weltlichen Gesichtspunkte bei der Wahl des Kirchenoberhauptes nicht übersehen werden, und sie treten schon bei der Berufung des ersten Abtes von Lérins, Honoratus, zum Bischof von Arles zu Tage, dessen Vorfahren die höchsten politischen Ämter bis zum Konsulat bekleidet hatten<sup>1)</sup>, ebenso wie bei der seines Nachfolgers Hilarius, auf dessen 'praecelsum stemma natalium' sein Biograph Honoratus von Marseille besonderen Wert legt<sup>2)</sup>. Trotzdem sind beide Bischöfe nicht dem politischen Typus zuzuweisen, denn ihre Vorbereitung zum Amt trug durchaus religiösen Charakter. Eine ähnliche Zwischenstellung nahm der berühmteste der Bischöfe von Arles, Caesarius (geb. 469/70), ein, von dessen Eltern der Biograph berichtet, dass sie grosses Ansehen bei ihren Mitbürgern genossen hätten<sup>3)</sup>. Aber seine Vorbildung empfing auch Caesarius in Lerinum, wie seine genannten Vorgänger und der gelehrte Bischof Eucherius<sup>4)</sup> von Lyon († 449), und als Abt leitete er drei Jahre lang das Kloster St. Johann in Arles, ehe er das Bischofsamt übernahm. Und wie sehr die mönchische Schulung seine Bestrebungen beeinflusst hat, zeigt u. a. seine Wirksamkeit auf dem Gebiete der Klosterordnung. Andrerseits fällt bei seiner Berufung auf den Bischofsstuhl von Arles auf, dass Caesarius ihn im Grunde nur der Protektion seines Vorgängers verdankte, der um die Wahl des Caesarius bat<sup>5)</sup>. Auch Luperus von Troyes, den Sidonius 'facile principem pontificum Gallicanorum' nennt<sup>6)</sup>, muss aus angesehenen Kreisen gestammt haben; denn sein Biograph spricht von der Erziehung in einer Rhetorenschule, die ihm sein Oheim angedeihen liess, und von seiner Heirat mit einer Schwester des Hilarius von

1) Vita Honorati auct. Hilario (Migne a. a. O. 50, Sp. 1249).

2) Vita Hilarii auct. Honorato ep. Massil. (eb Sp. 1219). Hilarius nennt sich in der Vita Honorati: 'sanguinis sui (Honorati) venam' (c. 1).

3) Vita Caesarii I 3 (SS. rer. Merov. III 458): 'cuius parentes aequa prosapies, quod est magnum et praecipuum honoris et nobilitatis exemplum, supra omnes concives suos fide potius et moribus floruerunt'. Aus den Worten des Testaments (Par-dessus I Nr. 23 und bei G. Morin, Revue Bénédictine XVI, 1899, 97 ff.): 'nihil de parentum bonis habuerim' (Morin S. 101, 20) darf man nicht schliessen, dass Caesarius arm gewesen sei. In der Vita I 4 wird von Dienern und einem Landgut gesprochen s. Arnold S. 16. Die Stelle des Testaments wird erklärlich, wenn man bedenkt, dass Caesarius (Vita I 4) das Gut verlassen hat (Morin a. a. O.). Vielleicht sind auch aus dieser Erwägung heraus die Bedenken, die Krusch (SS. rer. Merov. III 450) gerade aus dieser Stelle gegen die Echtheit des Testaments schöpft, niederzuschlagen. Für die Echtheit des Testaments tritt Morin a. a. O. ein, dem Krusch, SS. rer. Merov. IV 770 zugestimmt hat.

4) Opera Eucherii ed. Schönemann, Migne 50 S. 685. Danach stammte Eucherius aus höchstem senatorischem Stand und wurde etwa 410 Mönch in Lerinum. Die Nachricht über den Stand entnimmt Schönemann Ados Martyrologium zum 16. Nov. (Migne 123 S. 395); dessen Angaben gehen durch Vermittlung der Martyrologien von Lyon (vor 806) und des Florus zurück auf die Vita Consortiae, vgl. H. Quentin, Les martyrologes historiques du moyen âge, 1908, S. 159 ff., 393, 483.

5) Vita Caesarii I 13 (S. 461).

6) Sid. Ap. Epist. VII 13 (Auct. ant. VIII 119).

Arles, dann aber auch von seinem mönchischen Leben in Lerinum<sup>1)</sup>). Gerade die Tatsache, dass alle diese Männer tiefe religiöse Bedürfnisse und Bestrebungen mit ihrer durch Stand und Tradition ererbten Betätigung zu politischer Tätigkeit verbanden, machte sie zu Lehrmeistern von tüchtigen Anwärtern des Episkopats, und ihre Schüler würden sich vermutlich auf vielen Bischofssitzen finden, wären die Berichte nicht so lückenhaft, im Süden Gesinnungs- und Arbeitsgenossen des Caesarius, wie Cyprian von Toulon<sup>2)</sup>), im mittleren Gallien Schüler des Lupus von Troyes<sup>3)</sup>), wie Albinus von Châlons, Polychronius von Verdun und Severus von Trier. Von persönlichen Schülern Martins von Tours erscheint ausser Heros von Arles Maurilius von Angers aus Mailand<sup>4)</sup>), der aber nach seinem späten Biographen einer vornehmen Familie entsprossen war, wie einst der Lehrer Martins und Bahnbrecher auf theologischem Gebiet, Hilarius von Poitiers<sup>5)</sup>). — Alle diese Bischöfe stellen einen Mischtypus dar, der von der politischen Klasse her den hohen Stand und die politische Tradition, von der klösterlichen die kirchlich-dogmatische Vorbildung und die Richtung auf asketische Ziele vereinigte.

Ein anderes Bild ergibt die Betrachtung der Verhältnisse zum Beispiel in der Diözese Vienne, deren Bischöfe reine Vertreter der politischen Klasse des gallischen Episkopates sind; denn sie gehen aus der höchsten gallischen Nobilität und den Literatenkreisen hervor und haben ihre Bildung in Rhetorenschulen empfangen, ohne in Klöstern eine Verwirklichung der Ideale der Weltentsagung gesucht zu haben.

### § 11. Das Nepotensystem im gallischen Episkopat

Noch eine Erscheinung fällt ins Auge, wenn man nach Stand und Herkunft der gallischen Bischöfe forscht. Man entdeckt eine Gewohnheit, den Episkopat einer Diözese aus einem bestimmten Geschlecht zu ergänzen und in ganzen Bischofsfamilien die Würde vom Vater auf den Sohn übergehen zu lassen, so dass beinahe von einer erblichen Übertragung des Bischofsamtes gesprochen werden könnte<sup>6)</sup>). Wie bestimmte Geschlechter die Verwaltung hoher Staatsämter im römischen Reich als fast erbliches Anrecht aufgefasst hatten, so nahmen sie jetzt auch das Bischofsamt in Besitz. Die Parallele zu den kurialen Familien, in denen sich die städtischen Ämter vererbten, und vor

1) Vita Lupi c. 2 (SS. rer. Merov. III 120 und VII 296). Nach Krusch hat der Verfasser erst im Anfang des 8. Jahrh. gelebt.

2) Vita Caesarii I, 52 (S. 477), 56 (S. 480), 60 (S. 481).

3) Vita Lupi c. 11 (SS. rer. Merov. III 123 f. und VII 301 f.).

4) Vita Maurili c. 1 (Act. SS. Sept. IV 73).

5) Ven. Fort. Carm. I 13 und Vita Hilarii c. 6 (Auct. ant. IV, 2 S. 2).

6) Dass der Gedanke der Erblichkeit des Bischofsamtes nicht fern lag, lehrt ein Epitaph des Venantius Fortunatus, Carm. IV, 8 (Auct. ant. IV, 1, 84) auf den Bischof Chronopius von Périgueux: 'ordo sacerdotum, cui fluxit utroque parente, venit ad heredem pontificalis apex'.

allem zu den senatorischen, bilden die sogenannten „*infulierten Geschlechter*“<sup>1)</sup>. Es ist klar, dass an diesem Verfahren zunächst die ‘politische’ Klasse der Bischöfe beteiligt war, aber auch verständlich, dass es ausserdem von den Vertretern der asketischen Richtung ergriffen wurde, weil gerade die religiös kirchliche Tradition einer Familie so stark sein konnte, dass der Vater den Sohn einem Kloster übergab und der Sohn dann als würdiger Nachfolger des Vaters sich um ein Bistum bewerben oder auch von der Gemeinde gewünscht und gewählt werden konnte. Das Familiensystem der Bischöfe wurde also von beiden Richtungen gefördert und tritt zunächst am auffallendsten in Vienne in Erscheinung.

In den Listen der Bischöfe von Vienne ruft der Name des Avitus (494, † 518) historische Erinnerungen wach, an jenen Imperator Avitus aus der Mitte des 5. Jh., der von den gallischen Adelskreisen als Herrscher anerkannt worden war, aber gegen Kaiser Majorian sich nicht hatte halten können. Der Bischof Avitus muss, wie aus seinem Namen und seiner Verwandtschaft mit dem Geschlecht des Apollinaris Sidonius hervorgeht, zu der Familie des Imperators in verwandtschaftlichen Beziehungen gestanden haben. Der Vater des Bischofs Avitus, Hesychius, hatte vor dem Sohne die Bischofswürde in Vienne inne, und dieser kann sich nicht genug tun mit Hinweisen auf das Alter und den Ruhm seines Geschlechtes: ‘cumque tibi genitor vel avunculus undique magni post fasces (scil. saecularium honorum) placeant populorum sumere fascem’<sup>2)</sup>. Bemerkenswert ist es vielleicht, dass noch im 7. Jh. ein Eedicius — der Geschlechtsname des Bischofs Avitus — als Bischof von Vienne begegnet<sup>3)</sup>, und dass der Name Avitus im 6. und 7. Jh. bei Bischöfen von Clermont wiederkehrt<sup>4)</sup>, wobei daran zu denken ist, dass der Imperator Avitus aus der Auvergne stammte.

Auch auf andere Diözesen verbreiteten die Eedicier ihren Einfluss, da nicht nur der Bruder des Bischofs Avitus, Apollinaris, in Valence die Bischofswürde bekleidete<sup>5)</sup>, sondern die Eedicier auch, weil sie ihren Sitz in der Auvergne hatten, in enge verwandtschaftliche Beziehungen zu der Familie des Apollinaris Sidonius getreten sind, als die Tochter des Imperators den Dichter heiratete, der sein Leben auf dem Bischofsstuhl von Clermont beschloss<sup>6)</sup>. In

1) Den Ausdruck ‘*domus infulatae*’ fand ich bei G. Kurth, *Les ducs et les comtes d’Auvergne* (a. a. O. S. 784), der ihn Prudentius, *Peristeph.* 4, 79 entnommen hat.

2) Über die Vorfahren des Avitus und seines Bruders Apollinaris von Valence finden sich viele Stellen in den Werken des Avitus (Auct. ant. VI) und des Apollinaris Sidonius (eb. VIII); vgl. die Indices. Ich führe im Text eine charakteristische Stelle an, *Aviti Poem.* VI v. 658. Über den Vater des Avitus: ‘pontificem sacris adsumptum respice patrem’, *Aviti Poem.* VI v. 657.

3) Heedicius zwischen Sindulph (627, um 650) und Chaoald (654, 664); vgl. Duchesne I<sup>2</sup> 148, 195, 208.

4) Avitus I. von Clermont 571 bis nach 592, Avitus II. 676—690.

5) Vita Apollinaris c. 2 (SS. rer. Merov. III 198).

6) Über die Verbindung der Eedicier mit den Solliern Aviti Ep. 51, 52 (a. a. O. 80 f.). Vgl. Greg. H. Fr. II 21 über die Heirat mit Papijanilla.

Ermangelung wirklicher geistlicher Qualitäten konnten zur Empfehlung des Sidonius sein Dichterruhm und seine und seiner Vorfahren Ämterlaufbahn herhalten. Sein Geschlecht stammte aus Lyon und war jedenfalls eine alte Beamtenfamilie des Kaiserreiches: 'cui pater, socer, avus, proavus', so sagt Sidonius, 'praefecturis urbanis praetorianis, magisteris palatinis militibusque micuerunt' <sup>1)</sup>). Er selbst war Präfekt der Stadt Rom gewesen. So fasste man auch jetzt die Bischofswürde von Clermont als erbliches Anrecht der Familie auf, in dem Masse, dass der Sohn des Dichters durch die Machenschaften seiner Schwester und Frau und durch grosse Geldgeschenke an den Frankenkönig Theuderich I. den vom Volke gewählten Bischof Quintianus verdrängte <sup>2)</sup> und er, der in der Schlacht bei Vouillé 507 eine arvernische Truppe für Alarich II. ins Feld geführt hatte <sup>3)</sup>), vier Monate bis zu seinem Tode als geistliches Oberhaupt der Stadt Clermont wirkte. Der ganze Plan scheint, eher als in Apollinaris selbst, im Kopf der beiden Frauen entsprungen zu sein, die ihn mit der bischöflichen Inful geschmückt sehen wollten, sogar unter Preisgabe seiner Selbständigkeit (denn Quintianus sollte die eigentliche Macht behalten), und sehr bezeichnend sagt Gregor: 'illae autem Apollinarem ad regem diregunt'. Jedenfalls zeigt diese Episode, wie sehr Name und Familie und selbst Frauenintrigue die Berufung beeinflussten, wenn auch nicht gesagt ist, dass die kanonischen Vorschriften dabei gänzlich ausser acht gelassen wurden, und es sogar wahrscheinlich ist, dass die Wahl von Klerus und Laien häufig auch ohnedies auf Mitglieder der bekannten Familie fiel. Wie weit die vereinigte Familie der Sollier — dies der Geschlechtsname des Apollinaris — und der Eedicier sonst über die gallischen Diözesen ihre Fühler ausstreckte, ist wegen der lückenhaften Überlieferung nicht festzustellen; nur in Bordeaux finden wir noch einen Bischof durch eine Enkelin jenes jüngeren Apollinaris mit dem Hause der Sollier verschwägert, Leontius II. von Bordeaux <sup>4)</sup>, und durch einen Sohn des Kaisers Avitus traten die Eedicier in Verbindung auch mit den Ruriciern, die ebenfalls ein grösseres Bischofsgeschlecht gebildet haben mögen <sup>5)</sup>). Einer der Söhne <sup>6)</sup> des Bischofs Ruricius I. nämlich, der von 485 an in Limoges amtierte, gehörte dem Klerus von Clermont an; ein anderer, Ommatius, wurde Bischof von Tours, und der gleichnamige Enkel des Ruricius wurde sein Nachfolger auf dem Stuhl von Limoges. Um den Zusammenhang der Familien zu veranschaulichen, lasse ich einen kleinen Stammbaum <sup>7)</sup> folgen.

1) Sid. Ap. I 3 (Auct. ant. VIII 4).

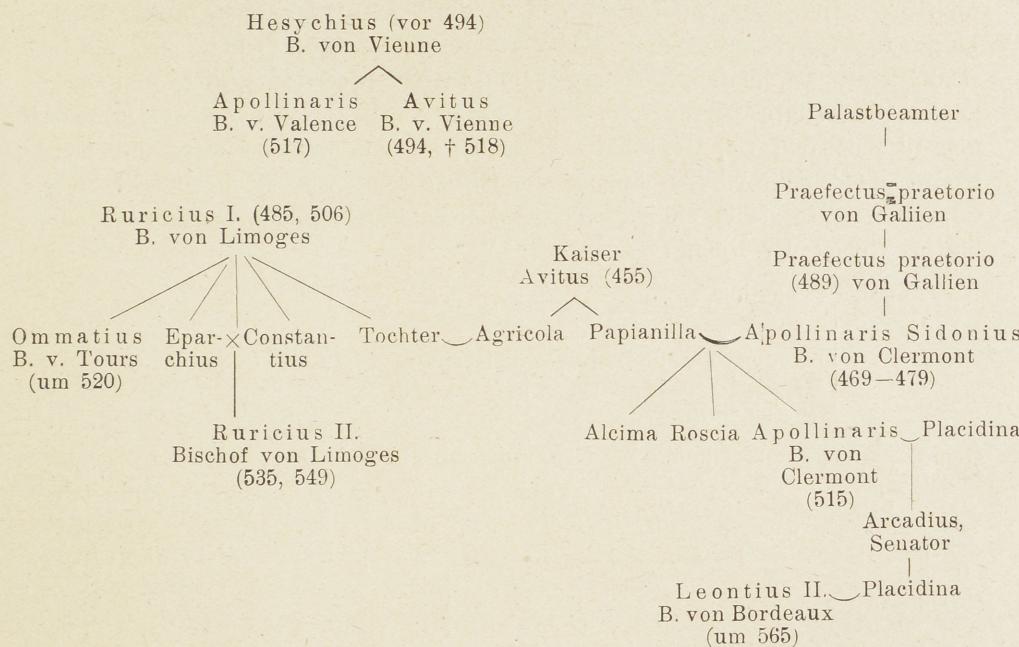
2) Greg. H. Fr. III 2. 3) Eb. II 37.

4) Vgl. sein Epitaph bei Le Blant I Nr. 585 aus Ven. Fort. Carm. IV, 10: 'nobilitas altum ducens ab origine nomen, quale genus Romae forte senatus habet'; vgl. auch Ven. Fort. Carm. I 15 ff. Über die Abstammung seiner Gattin eb. I 15, 93 ff.

5) Über die Familienverbindung vgl. Krusch, Praefatio in Ruricium (Auct. ant. VIII S. LXII 23 f.).

6) Die Söhne erscheinen oft im Briefwechsel des Ruricius, z. B. Ep. I 18. II 28. 56 (Auct. ant. VIII 309, 333, 347).

7) Der Hauptstammbaum ist der Vorrede Mommsen's zu den Werken des Apoll. Sidonius entnommen (Auct. ant. VIII S. XLVII).



Doch damit ist der Kreis dieser Geschlechterzusammenhänge noch nicht geschlossen. Denn wenn die Wurzeln des Ruricier-Geschlechts rückwärts nach Rom zu der alten gens Aniciorum<sup>1)</sup> zurückgreifen, so weisen seine Ausläufer vorwärts nach Tours, dessen Bischöfe ausser fünf bis ins 6. Jh. zu einem Kreis von Familien der Auvergne gehörten, die so untereinander verbunden waren, dass Gregor von Tours sich rühmen konnte, alle diese Bischöfe seien mit dem Geschlecht seiner Väter verwandt gewesen<sup>2)</sup>. Da Gregor nun von Ommatius ausdrücklich bezeugt, er sei einer reichen Senatorenfamilie der Auvergne entsprossen<sup>3)</sup> und die Ruricier in der Auvergne lebten<sup>4)</sup>, so müssen diese auch mit in das grosse Netz der Auvergnatischen Geschlechter eingeschlossen werden. Geht nun eines von ihnen auf jene alte römische gens zurück, so reicht ein anderes hinauf zu einem glorreichen Märtyrer der ältesten christlichen Gemeinde, jenem Vettius Epagathus, von dessen Glaubenstod Eusebius Zeugnis ablegt. So erzählt Gregor von Tours von seines Oheims<sup>5)</sup> Gallus Vater und damit seinem eigenen Grossvater: 'Pater eius (Galli) Georgius nomine, mater vero Leocadia a stirpe Vectii Aepagati descendens, quem Lugduno passum Eusebi testatur historia, qui ita de primoribus senatoribus fuerunt, ut in Galliis

1) Vgl. das Epitaph für die Ruricier Ven. Fort. Carm. IV 5, 7 (a. a. O. S. 82): 'Ruricii gemini flores, quibus Aniciorum iuncta parentali culmine Roma fuit'.

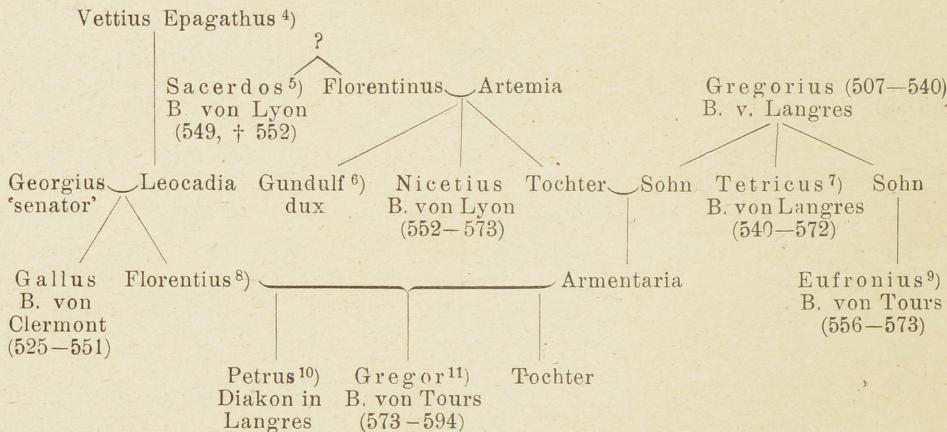
2) Greg. H. Fr. V 49: 'ignorans miser, quod praeter quinque episcopos reliqui omnes, qui sacerdotium Turonicum suscepérunt, parentum nostrorum prosapiae sunt coniuncti'.

3) Eb. X 31.

4) Ruricii Ep. II 56 f.

5) Greg. Liber de virt. s. Iuliani c. 23: 'patruus meus Gallus'.

nihil inveniatur esse generosius atque nobilis<sup>1)</sup>). Auch Gregors Mutter zählte burgundische Senatoren unter ihre Vorfahren, von denen einige sich als Bischöfe einen berühmten Namen gemacht hatten, von ihres Vaters Seite Gregorius von Langres<sup>2)</sup>, von ihrer Mutter Seite Nicetius von Lyon, dessen Vater den Bischofsstuhl von Genf hätte besteigen können, wenn er diese Ehre nicht aus Bescheidenheit vor der kommenden Grösse seines Sohnes abgelehnt hätte<sup>3)</sup>). So amtieren Mitglieder eines grossen Geschlechterkreises in Diözesen von Tours bis ins Gebiet der Rhone:



Nimmt man noch die Familienverbindung mit den Ruriciern und durch diese mit den Solliern und Eediciern hinzu, so erhellt hieraus die grosse politische Macht, die ein solcher Bischofsnepotismus bedeutete und die man mit dem päpstlichen Nepotensystem des 16. und teilweise des 17. Jhs. vergleichen könnte. Nur dass dieses durch die Macht und die Willkür eines Herrschers, jenes aber sozusagen organisch entstanden war, nämlich aus dem Geschlechtszusammenhang der römischen grossgrundbesitzenden „Senatoren“ und Beamten, die sich nach dem Zusammenbruch des Reiches auf einem neuen Arbeitsfeld

1) Greg. *Vita Patr.* VI 1.

2) Eb. VII 1; vgl. auch das Epitaph des Gregorius bei Ven. *Fort.*, *Carm.* IV 2 und Le Blant a. a. O. I Nr. 2. Gregor von Tours nennt ihn H. Fr. V 5 „proavum nostrum“.

3) Greg. *Vita Patr.* VIII 1.

4) Ich habe den Stammbaum hauptsächlich nach den in W. Arndts Einleitung zu den Werken Gregor's von Tours (*SS. rer. Merov.* I S. 1 ff.) angegebenen Quellen zusammengestellt.

5) Nicetius war sein Neffe nach Gregor, *Vita patrum* VIII, 3; vgl. sein Epitaph (C. I. L. XIII Nr. 23<sup>95</sup>; Duchesne II<sup>2</sup> 166) und das des Nicetius (eb. S. 167).

6) Es ist zu beachten, dass der Sohn der Artemia und des Florentinus Herzog war, so dass dieser Zweig also auch in den neuen fränkischen Amtsadel eintrat. Über Herzog Gundulf Greg. H. Fr. VI, 11.

7) Sein Epitaph bei Ven. *Fort.* IV, 3; Le Blant a. a. O. I Nr. 3.

8) Greg. *Vita Patr.* XIV 3.

9) Greg. H. Fr. IV, 15.

10) Greg. H. Fr. V 5.

11) Greg. *Vita Patr.* XIV 3.

bewährten und sicherlich oft auch den Massen als die geborenen Führer erschienen. In Deutschland herrschten ähnliche Zustände nach dem Wormser Konkordat, als die Bischöfe aufhörten vom König ernannte Reichsbeamte zu sein, die Bistümer immer mehr territorialen Charakter annahmen und die im Bereich der Stifter ansässigen Grafenhäuser und benachbarte Territorialherren sich um die Bischofswürde besonders für die nachgeborenen Söhne bewarben. Setzen wir an Stelle dieser Grafenhäuser die senatorischen Geschlechter, so haben wir die gleiche Erscheinung bei der Wahl der gallischen Bischöfe im 5. und 6. Jh., dass nämlich nicht nur die geistliche Befähigung ausschlaggebend war, sondern auch die hohe Abkunft derer, die sich um ein Bistum bewarben. Gewiss sind viele dieser vornehmen Senatoren, die die bischöfliche Inful trugen, tüchtige Verwalter des ihnen anvertrauten Gutes gewesen, und gewiss hat der Ruf der Frömmigkeit und der guten Sitten, der ihnen oft voranging, viel zu ihrer Anerkennung durch Klerus und Volk beigetragen<sup>1)</sup>). Aber dem Missbrauch war doch auf diese Weise Tor und Tür geöffnet. Dass er in der Zeit der Auflösung, in den Sterbestunden des römischen Reiches, überhand nahm, ist verständlich; doch dass das Nepotensystem auch noch unter den Merowingern blühte, bedarf vielleicht der Erklärung. Da ist zu sagen, dass einerseits die Vertreter dieser Familienpolitik im Könige ihre Stütze und ihren Halt suchten, indem sie das Einsetzungsrecht des Herrschers benutzten, um den Einfluss der Gemeinde zurückzudrängen, und dabei auch zu bedenklichen Mitteln griffen, so dass schon unter König Theuderich I. († 533) der Missbrauch einriss, „dass das Sacerdotium von den Königen verkauft, von den Klerikern gekauft wurde“<sup>2)</sup> und schon auf der 2. Synode von Orléans (533) gegen die Simonie eingeschritten werden musste<sup>3)</sup>). Andrerseits war es eine politische Notwendigkeit für die Könige, nicht nur ein Akt der Geldgier, sich zu den mächtigen Geschlechtern des unterworfenen Landes gut zu stellen. Dass die Wahl des Königs auch gegen den Willen der Gemeinden sich auf einen Angehörigen der eingesessenen Familien lenken konnte, zeigt das Verfahren bei der Einsetzung des Gallus von Clermont, als der König unter Zurücksetzung des von der Gemeinde vorgeschlagenen Kandidaten den Vertretern der Diözese Clermont erklärte, „dass sie Gallus zum Bischof haben würden“<sup>4)</sup>). König Chlothar I. hat nach Gregor, als man ihm den Eufronius für das Bistum Clermont vorschlug und auf sein Befragen sagte, der Kandidat sei der Enkel des Gregor von Langres, geantwortet: ‚Prima haec est et magna generatio. Fiat voluntas Dei et beati Martini, electio compleatur<sup>5)</sup>).

1) Vgl. die Worte des Äonius von Arles zur Empfehlung seines Verwandten Cäsarius, Vita Cäsari I, 13 (a. a O. S. 461), oder die des Sacerdos von Lyon über seinen Neffen Nicetius bei Gregor, Vita patrum VIII 3 (S. 693).

2) Hauck, Bischofswahlen S. 25. Sid. Apoll., Ep. VII 5 hatte sagen können, dass, wenn sich ein Verkäufer gefunden hätte, das Bistum Bourges verkauft worden wäre. Nun kaufte sein Sohn das Bistum Clermont; denn er hatte in König Theuderich einen Verkäufer gefunden.

3) Hauck a. a. O. S. 26. 4) Greg. Vita Patr. VI, 3. 5) Greg. H. Fr. IV 15,

Unter den Missständen, die unaufhörlich auf den Konzilien bekämpft wurden, ist ausser Simonie und unkanonischem Wahlverfahren die Designation des Bischofs durch den Vorgänger eine unvermeidliche Begleiterscheinung des Nepotismus. Bischöfe aus senatorischen Familien, die den Episkopat ihren Angehörigen sichern wollten, empfahlen wohl Verwandte, die sie für geeignet hielten und selber für das Amt vorbereiten konnten, der Gemeinde zur Wahl. Ein gutes Beispiel dafür ist die Designation des Caesarius von Arles durch seinen Verwandten Aeonius, der Gemeinde und König um die Wahl bat (S. 49). Die Frankenkönige mochten darin leicht eine Beeinträchtigung ihres Einsetzungs- und Bestätigungsrechtes sehen. Es finden sich daher mehrere Fälle, in denen sie die Bestätigung des designierten Nachfolgers abgelehnt haben, meist dann, wenn sie Männer ihrer eigenen Wahl, Laien, auf den Bischofssitz erheben wollten. So kam unter der Regierung Childeberts II. statt des von Bischof Berthramn designierten Diakons Waldo der Graf Gundegisil von Saintes in Bordeaux zur Bischofswürde<sup>1)</sup> und unter Chilperich I. der Maiordomus Batechisil an Stelle des von Bischof Domnolus von Le Mans designierten Abtes Theodulf<sup>2)</sup>. Doch haben Könige auch wohl den Vorschlag eines bewährten Bischofs für die Wahl des Nachfolgers angenommen, wie Childebert I. die Designation des Nicetius durch dessen Oheim Sacerdos von Lyon anerkannte<sup>3)</sup>. Und doch ist ein solches Verfahren frühzeitig als unkanonisch empfunden worden, denn schon die 5. Synode von Orléans<sup>4)</sup> verbot 549 einem Bischof bei seinen Lebzeiten einen Nachfolger zu setzen, und Gregor von Tours weigerte sich den Neffen des Bischofs Felix von Nantes, Burgundio, zu ordinieren, solange jener noch lebe und dieser noch nicht die klerikalen Weihen habe<sup>5)</sup>.

## § 12. Romanische Bischöfe aus vornehmem Stand in vorfränkischer und fränkischer Zeit.

Wie die Nationalität der gallischen Bischöfe im ersten Jahrhundert der Frankenherrschaft wenigstens in den südgallischen Gebieten keinen merklichen Wandel durchgemacht hat, so ergeben auch die Nachrichten über den Stand der Bischöfe in der ersten fränkischen Zeit, soweit sie nicht persönlich von den Königen eingesetzte Freunde oder Hofbeamte betreffen, das gleiche Bild wie in dem vorhergehenden Zeitraum. Ich lasse hier eine Liste der Bischöfe folgen, bei denen ich senatorischen Rang oder überhaupt alten romanischen Familienadel habe feststellen können, und zwar vom 5. Jh. an. Fälle aus dem 4. Jh. sind auch überliefert, aber in so spärlicher Anzahl, dass ihre Erwähnung wenig Zweck hätte. Nur, wo die Liste lückenlos ist, wie bei den Bischöfen von Tours, setze ich im 4. Jh. ein. Eine wirkliche Statistik für die einzelnen Kirchenprovinzen oder auch für die Teilreiche Neustrien, Austrasien und Bur-

1) Greg. H. Fr. VIII 22.

2) Eb. VI 9.

3) Greg. Vita Patr. VIII 3.

4) MG. Concil. I, 104 (c. 12); vgl. schon das Konzil von Lyon von 516/23 c. 3 (eb. S. 33).

5) Greg. H. Fr. VI 15.

gund aufzustellen, verbietet sich wegen der Ungleichheit der Überlieferung. Eine allgemeine Übersicht aber wird doch die verschiedenen Verhältnisse in den südgallischen Provinzen einerseits, in den mittleren und nördlichen andrerseits näher beleuchten. Ich führe immer nur eine bezeichnende Quellenstelle an, auch wenn mehr Nachrichten vorhanden sind.

Wo der Stand des Bischofs überliefert ist, habe ich ein vor der Weihe bekleidetes weltliches Amt nicht ausdrücklich erwähnt, wenn es nicht im Zitat, das den Stand angibt, mitgenannt ist, weil die Bischöfe, die eine weltliche Laufbahn vor ihrer Weihe durchmessen hatten, unten besonders behandelt sind. Doch sind romanische Inhaber eines hohen fränkischen Amtes genannt, auch wenn über ihre Abkunft keine näheren Angaben vorliegen, da bei solchen im allgemeinen vornehme Herkunft wohl vorausgesetzt werden darf.

Vienne. Hesychius I. (vor 494): 'vir primum fuit senatoriae dignitatis'. Vita Aviti (Auct. ant. VI 177, 10).

Avitus (494, † 518): Sohn des Vorigen (eb.).

Panthagathus (538): 'arbitrio regum quaesturae cingulum sumpsit, stemmate praecipuu'. Avitus, Poem. app. VIII v. 9 f. (eb. 187).

Hesychius II. (549, 552): 'Quique mundanis titulis peractis quaestor et regum habilis'. Epitaph, Le Blant Nr. 413.

Namatius († 559): 'Patricius, praesul patriae rectorque vocatus . . . nobilis eloquiis est stemmate nobilis alto'. Aviti Poem. app. XI v. 13, 25 (a. a. O. 189).

Desiderius (596, † 606/7): 'Hic vir de stemate claro Romanis a parentibus ortus'. Vita Desiderii c. 2 (SS. rer. Merov. III 630).

Valence. Apollinaris (517): Sohn des Hesychius und Bruder des Avitus von Vienne. Vita Apoll. c. 2 (eb. III 198).

Die. Petronius († 463): Bruder des Folgenden (s. dort).

Marcellus (463—510): 'eximia de stirpe senatus'. Kirner, Due vite inedite di s.

Marcello vescovo di Die (Studi Storici XI, 1900, S. 302, Anm. 1 u. 3).

Genf. Salonius (440, 450): Sohn des Eucherius von Lyon. S. oben S. 11.

Arles. Honoratus (427—429): 'usque ad consulatus provectam familiæ suæ nobilitatem'. Vita Honorati c. 1 (Migne 50 S. 1249).

Hilarius (429—449): Verwandter des Vorigen. Vita Hilarii c. 1 (eb. S. 1219).

Aeonius (494, 500): Verwandter des Folgenden. Vita Caesarii I, 10 (SS. rer. Merov. III 461).

Caesarius (502—542): 'cuius parentes aequa prosapies, quod est magnum et praecipuum honoris ac nobilitatis exemplum . . . fide potius et moribus floruerunt'. Vita Caesarii I; 3 (eb. 458).

Sapaudus (552, † 586): Sohn des patricius Placidus Brief des Papstes Pelagius I. an Sapaudus von Arles (M. G. Epist. III 73).

Licerius (586—88): 'regis Gunthramni referendarius'. Greg. H. Fr. VIII 39.

Orange: Eutropius (463, 475): 'civitatis indigena clarus'. Vita Eutropii c. 2 (AA. SS. Maii VI 699).

Narbonne. Uzès. Albinus (581): 'ex praefecto . . . suscepit episcopatum'. Greg. H. Fr. VI 7.

Marcellus (581): 'Felicitis senatoris filius'. Greg. H. Fr. VI 7.

Aix. Gap. Aredius<sup>1)</sup> (584, 601): 'ex praeclariori Francorum progenie', Vita Aredii c. 1 (AA. SS. Maii I 110).

1) Aredius war Romane, s. oben S. 17.

- Embrun. Vence. Veranus (451, 465): Sohn des Eucherius von Lyon (s. dort).
- Bourges. Palladius (um 465): Schwiegervater des Simplicius ('Palladiorum stirps').  
Sid. Apoll. Ep. VII 9 (Auct. ant. VIII 117).
- Simplicius (472): 'parentes ipsius aut cathedris aut tribunalibus praesederunt'.  
Sid. Ap., eb.
- Sulpicius I. (584–591): 'Est enim vir valde nobilis et de primis senatoribus Galliarum'. Greg. H. Fr. VI 39.
- Clermont. Venerandus (5. Jh.): 'ex senatoribus'. Eb. II 13.
- Apollinaris Sidonius (469–479): 'ex praefecto substituetur, vir secundum saeculi dignitatem nobilissimus et de primis Galliarum senatoribus'. Eb. II 21.
- Eufrasius (490–515): vielleicht verwandt mit Ruricius von Limoges, wenn die Worte 'necessitudine coniunctus' so zu deuten sind. Ep. Ruricii II 29 (Auct. ant. VIII 334, 11).
- Apollinaris (um 515): Sohn des Apollinaris Sidonius. Greg. H. Fr. III 2.
- Gallus (525–551): 'qui (parentes) ita de primoribus senatoribus fuerunt, ut in Galliis nihil inveniatur esse generosius atque nobilis'. Greg. Vita Patr. VI 1.
- Genesius (um 650): 'vir gente Romanus, natione clarus'. Grabschrift, SS. rer. Merov. V 213; Duchesne II<sup>2</sup>, 37 Anm. 6.
- Praejectus († 675): 'Romano generis stementem praefulsi'. Vita Praejecti c. 1 (SS. rer. Merov. V 226).
- Avitus (675–690): Bruder des Folgenden. Vita Boniti c. 4 (eb. VI 121).
- Bonitus (690 bis vor 701): 'inclita Bonitus progenie Arvernicae urbis oriundus fuit . . . ex senatu Romano dumtaxat, nobili prosapia'. Vita Boniti c. 1 (eb. S. 119).
- Limoges. Ruricius I. (485, 506): 'Ruricii gemini flores, quibus Aniciorum iuncta parentali culmine Roma fuit'. Ven. Fort. Carm. IV 5 (Auct. ant. IV 82).
- Ruricius II. (535, 549): Enkel des Vorigen. Eb.
- Cahors. Ursicinus (585): 'qui quondam referendarius Ultrogotho reginae fuerat.' Greg. H. Fr. V 42.
- Rusticus (623–630): Bruder des Folgenden. Vita Desiderii c. 2 (SS. rer. Merov. IV 565).
- Desiderius (630–650): 'apud Gallicanas familias pae ceteris gratia generositatis ornatus'. Eb. c. 1 (S. 564).
- Bordeaux. Leontius I. (541): 'nulli de nobilitate secundus'. Ven. Fort. Carm. IV 9.
- Leontius II. (um 565): 'nobilitas altum ducens ab origine nomen'. Eb. IV 10.
- Saintes. Palladius (573, 596): 'ex genere quondam divitis Palladii'. Greg., Gloria conf. c 59 (SS. rer. Merov. I 782).
- Périgueux. Chronopius (506, 533): 'nobilis antiquo veniens de germine patrum'. Ven. Fort. IV 8 (Auct. ant. IV 84).
- Lyon. Eucherius (441, † 449): 'ex nobilissimo senatorum ordine'. Ađo, Martyr 16. Nov. (Migne 123, S. 355) nach älteren Quellen (s. oben S. 49 Anm. 4).
- Rusticus (494, † 501): 'fastibus emeritis et summo functus honore'. Epitaph, C. I. L. XIII 2395; Duchesne II<sup>2</sup>, 164.
- Sacerdos (549, † 552): 'stementem . . . cluens'. Epitaph, C. I. L. XIII 2398; Duchesne II<sup>2</sup>, 166.
- Nicetius (552–573): 'pater Florentinus quidam ex senatoribus'. Greg. Vita Patr. VIII 1 (SS. rer. Merov. I 691).
- Priscus (573, 585): 'progenie clarus . . . opimus'. Epitaph, Duchesne II<sup>2</sup>, 168.
- Chalon-sur-Saône. Agroecula (532–580): 'genere senatorio'. Greg. H. Fr. V 45.
- Flavius (581, 591): 'referendarius Gunthramni regis'. Eb.
- Autun. Simplicius (418 ?): 'de stirpe nobili'. Greg. Gl. conf. c. 75.

Langres. Gregorius (507—540): 'nobilis antiqua decurrentis prole parentum'. Ven. Fort IV 2.

Tetricus (540—572): Sohn des Vorigen. Eb. IV 3.

Sens<sup>1)</sup>

Paris. Germanus (556—576): 'honestis honoratisque parentibus'. Vita Germani c. 1 (SS. rer. Merov. VII 372).

Orléans. Namatius (581, † 587): 'receptis villis infra terminum Namneticae urbis, quod olim parentes eius perdiderant'. Greg. H. Fr. IX 18.

Auxerre. Amator († 418): 'parentibus nobilissimis natus'. Vita Amatoris<sup>2)</sup> c. 1 (AA. SS. Maii I 52).

Germanus (418—448): 'parentibus splendidissimis procreatus'. Vita Germani c. 1 (SS. rer. Merov. VII 251).

Chartres. Sollemnus (um 500): 'natalibus nobilis'. Vita Sollemnis c. 2 (eb. VII 303)<sup>2)</sup>.

Tours. Eustochius (452): 'ex genere senatorio'. Greg. H. Fr. X 31.

Perpetuus (461, † 491): 'de genere et ipse ut aiunt senatorio'. Eb.

Volusianus († gegen 500): 'de genere senatorio'. Eb.

Verus (506): 'facultates suas ecclesiis et bene meritis dereliquit'. Eb.

Licinius (511): 'in possessione sua monasterium collacavit'. Eb.

Ommatius (um 520): Sohn Ruricius I. von Limoges (s. oben S. 53), 'de senatoribus civibusque Arvernisi'. Eb.

Francilio (um 530): 'ex senatoribus'. Eb.

Eufronius (556—573): 'ex genere illo, quod superius senatores nuncupavimus'. Eb.

Gregorius (573—594): Sohn des Senators Florentius. Greg. Vita Patr. XIV 3 (SS. rer. Merov. I 720); s. oben S. 54.

Nantes. Eumerius (533, † 549): 'stemnate deducit fulgens ab origine culmen'. Ven. Fort. Carm. IV 1.

Felix (549—582): 'maxima progenies titulis ornata vetustis'. Eb. III 8.

Nonnichius<sup>3)</sup> (587, 591): Vetter des Vorigen. Greg. H. Fr. VI 15.

Angers. Maurilius († 453): 'de genere nobili veniens'. Vita Maurili c. 1 (AA. SS. Sept. IV 73).

Albinus (538, 550): 'non exiguis parentibus'. Vita Albinii (Auct. ant. IV 2, 27).

Le Mans. Principius (511): 'nobilibusque ex parentibus est genitus'. Actus pont. Cenom.<sup>4)</sup> ed. Busson et Ledru S. 50.

Domnolus (559, 581): 'nobilibus ex parentibus ortus'. Actus S. 79. (Deutscher Abkunft? Vgl. oben S. 21 Anm. 6).

Rouen.

Avranches. Paternus (um 565): 'generosis parentibus'. Vita Paterni c. 1 (Auct. ant. IV 2, S. 34).

Reims. Remigius (475, 511): 'primis ortus natalibus parentum nobilitate fulgebat'. Vita Remigii c. 1 (Auct. ant. IV, 2, 64).

Romulf (590—um 610): Sohn des Herzogs Lupus von Champagne (Greg. H. Fr. X 19), war vom Vater her begütert an der Loire und im Gebiet von Poitiers. Flod. Hist. Rem. II 4 (SS. XIII 451).

1) Lupus von Sens (614) ist trotz des romanischen Namens ein germanischer Edler, da er, wenn man der Vita glauben darf, dem Königshause und dem Bischof Aunachar von Auxerre verwandt war (SS. rer. Merov. IV, 179).

2) Die Vita ist sehr unzuverlässig.

3) Nonnichius ist nach Förstemann I<sup>2</sup> 1173 nur mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit ein deutscher Name, und da sein Träger, mit Felix von Nantes verwandt, doch romanischen Blutes war, wird er hier aufgeführt.

4) Die Actus der Bischöfe von Le Mans benutze ich nur mit allem Vorbehalt. Der Verfasser nennt Principius den Bruder des Remigius von Reims. Offenbar liegt eine Verwechslung mit Principius von Soissons vor, s. S. 60.

- Sonnuatius (614, 627): war im Gebiet von Reims begütert<sup>1)</sup>. Eb. II 5 (S. 454). Châlons-sur-Marne Elafius († 580): war in Aquitanien begütert. Pardessus, Dipl. II, S. 422; vgl. oben S. 26 Anm. 5.
- Tournai. Eleutherius (1. Hälfte des 6. Jh.): war vorher Graf. Vita Medardi c. 12 (Auct. ant. IV, 2, 68).
- Soissons. Principius (um 500): Bruder des Remigius von Reims nach Hincmars wenig glaubwürdiger Vita Remigii c. 1 (SS. rer. Merov. III 260).

Die Liste zeigt, wie zu erwarten, die Blüte des senatorischen römischen Adels im Süden Galliens, während sie für die mittleren und nördlichen Teile eine weit geringere Zahl einheimischer Geschlechter aufweist, denen Bischöfe entnommen sind. Allerdings kann die Verteilung wenigstens bis zu einem gewissen Grade daran liegen, dass die Quellen für diese Gebiete fast gänzlich fehlen, während sie für jene reichlicher fliessen, teilweise aber auch an der festeren Einbürgerung römischen Wesens im Süden. So sind die meisten Bischöfe einheimischen Geschlechtes in den zu der alten Narbonensis gehörigen Kirchenprovinzen, in Lyon und einigen seiner Suffragane, wie Langres und Chalon-sur-Saône, und in Aquitanien, insbesondere in der Auvergne zu finden, wo mehrere berühmte senatorische Geschlechter ihren Sitz hatten. Stammten doch die Familien, aus denen so viele Bischöfe von Tours hervorgegangen waren, mindestens teilweise aus der Auvergne und bei einigen Bischöfen Neustriens ist, wo ihr hoher Stand gepriesen wird, auch ihre Herkunft aus Aquitanien bezeugt, so bei Felix<sup>2)</sup> und Nonnichius<sup>3)</sup> von Nantes, und vielleicht war auch Elafius von Châlons-sur Marne<sup>4)</sup> ein Aquitanier. Der Stand der übrigen Bischöfe des mittleren und nördlichen Galliens wird in den Quellen sehr unsicher bestimmt mit Ausdrücken: 'natalibus nobilis, genere nobilissimus, nobilibus ex parentibus genitus, secundum saeculi dignitatem pollens' usw. Im Nordosten, wo die römischen Provinzialen am frühesten von den Franken verdrängt wurden, war der Boden, auf dem um die Wende des 6. und 7. Jh. ein fränkischer Adel erwachsen war, der ein beträchtliches Kontingent zu der Besetzung der Bischofssitze stellen sollte. Vorbereitet wurde das Auftreten dieses fränkischen Episkopats durch die Einsetzung von Männern aus der nächsten Umgebung des Königs, Laien in seinem Dienst, die durch ihn zur Bischofswürde gelangten.

### § 13. Die Einsetzung von Laien zu Bischöfen.

Obwohl die Einsetzung von Laien zu Bischöfen den kirchlichen Satzungen widerstrebte und auf Konzilien, wie zu Nicaea und zu Sardica gerügt und untersagt wurde<sup>5)</sup>, kam es im 4. und besonders im 5. Jh. oft genug vor, dass einer

1) Über die Herkunft der Güter (Erbgut?) lässt sich nichts sagen.

2) S. oben S. 59. 'Nam quicumque potens Aquitanica rura subegit, extitit ille tuo sanguine luce parens'. Ven. Fort. Carm. III 8 v. 13, 14 (Auct. ant. IV, 1, 58).

3) Vetter des Vorigen, s. oben S. 59.

4) Falls nämlich die oben angeführte Urkunde echt ist und das dort angeführte väterliche Erbgut in seiner Heimat gelegen war.

5) Loening a. a. O. I 127.

unmittelbar von der politischen und militärischen Ämterlaufbahn her zum *cerdotium* gelangte. Der „politische Typus“ des gallischen Bischofs des 5. Jh. wurde ja von solchen Männern dargestellt, die Jugend und Mannesalter im weltlichen Leben zugebracht hatten. Es genügt der Hinweis auf Bischöfe wie Apollinaris Sidonius von Clermont (S. 51 f.), Hesychius von Vienne (S. 51), Germanus von Auxerre<sup>1)</sup>, der in Rom die Rechte studiert und sich dann als Advokat niedergelassen hatte, und auf Simplicius von Bourges, dessen glänzende Laufbahn Sidonius in jener Wahlrede (S. 46) hervorhob. War es aber in der vorfränkischen Zeit freie Entschliessung der Gemeinde gewesen, wenn sie einen solchen unkanonischen Schritt unternahm (wie in dem berühmten Fall des Ambrosius von Mailand), so wurde die Einsetzung von Laien unter der fränkischen Herrschaft zu einem beliebten Mittel der Könige, Günstlingen aus ihrer Umgebung mit einem Bischofssitz eine Altersversorgung zu verschaffen oder auch durch sie ihren Einfluss in wichtigen Diözesen geltend zu machen, zumal man dem von der Seite der Bistumsbewerber durch simonistische Machenschaften entgegenkam. Über die Zeiten Chlodwigs I. ist so gut wie nichts überliefert. Chlothar I. erteilte einem Parteigänger, dem Herzog Astrapius, die Anwartschaft auf den Stuhl von Poitiers, an dessen Besteigung ihn aber der Tod hinderte<sup>2)</sup>). Zweifellos war das keine Ausnahme, da die dritte Synode von Orléans 538 das auf der fünften Synode 549 erneuerte und verschärfte Verbot aussprach, einem Laien die Bischofsweihe zu erteilen, wenn er nicht mindestens ein Jahr zuvor die Keuschheitsgelübde abgelegt und die kirchliche Vorbereitung für seinen Beruf empfangen habe<sup>3)</sup>). Doch häufen sich von Jahrzehnt zu Jahrzehnt die Laienordinationen, und die Synoden gaben durch die Bestätigung des königlichen Einsetzungsrechtes den Merowingern die rechtliche Möglichkeit, die Bestimmungen der Konzilien zu untergraben, so dass Zustände eintreten konnten, die Papst Pelagius in einem Brief an Bischof Sapaudus von Arles vom Jahre 558/60 anschaulich schildert<sup>4)</sup>: „In quibus canonibus invenitur, ut uno die laicus homo et clericus et acolitus et subdiaconus et diaconus et presbyter et episcopus fiat et subito quasi in teatrali spectaculo mutato habitu missas faciat, qui ante unam horam non dicam domui sua laicus, sed uxori etiam sua forsitan coniunctus extiterit?“ Dabei konnte die Wahl der Könige auf Angehörige von romanischen oder germanischen Geschlechtern fallen, die sich als Herzöge oder Grafen in ihrer Heimat bewährt hatten, wie Gregorius von Langres, der vor

1) Vita Germani c. 1 (SS. rer. Merov. VII, 251). Inhaber des ‘ducatus’-Amtes, wie sein Biograph schreibt, ist er kaum gewesen, weil das damals kein Zivilamt, sondern ein militärisches war, also so wenig in die Laufbahn „eines Sachwalters wie zur Bischofswahl“ passte; vgl. Levison, Bischof Germanus von Auxerre und die Quellen zu seiner Geschichte (Neues Archiv XXIX 117). Sonst erregen die Angaben über sein Vorleben keine Bedenken.

2) Greg. H. Fr. IV 18. Über Chlothar I. Hauck I 156.

3) M. G. Concilia I 75 (c. 6): ‘ne ullus ex laicis ante annualem conversationem vel aetatem legitimam . . . ordinetur’; vgl. S. 104 (c. 9). Vgl. Hauck I 155.

4) M. G. Epist. III 444.

seiner Berufung Graf von Autun gewesen war<sup>1)</sup> und Paseentius, den designierten Bischof von Poitiers, der sich als Herzog in der Touraine und im Poitou ausgezeichnet hatte<sup>2)</sup>, oder, was naturgemäß viel häufiger vorkam, auf Vertraute der Könige aus dem Kreise ihrer Hofbeamten und Antrustionen. So finden sich darunter neben früheren Herzögen, Grafen und *domesticī* in grösserer Zahl Hofbeamte wie der Maiordomus, am meisten aber der Referendar, dem es seine Kanzleitätigkeit besonders nahe legte, zum geistlichen Stand überzugehen<sup>3)</sup>. Chlothar I. versorgte so einen Beamten Baudinus mit einem Bistum, wobei nicht überliefert ist, ob der neue Bischof das vorgeschriebene Vorbereitungsjahr erledigt hat<sup>4)</sup>. Während Chlothars Nachfolger in Austrasien, Sigibert I., sich von Simonie und Laienernennung freihält<sup>5)</sup>, schlug die Regierung Childeberts II. unter der Regentschaft seiner Mutter Brunichilde und nach seiner Mündigkeitserklärung andere Wege ein. Gregor der Große tadelt in einem Briefe an Bischof Virgil von Arles, dass 'nullus ad sacrum ordinem sine commodi datione perveniat' und dass 'quidam ex laico habitu per appetitum gloriae temporalis . . . tonsurantur et fiunt subeto sacerdotes'<sup>6)</sup>. Als Bischof von Verdun erscheint ein Referendar des Königs, Charimer<sup>7)</sup>; in Rodez setzt Brunichilde den früheren Grafen von Gévaudan, Innocentius, ein<sup>8)</sup>. An Stelle eines Präfekten Albinus, auch eines Laien, den der Patricius der Provence, Dynamius, ohne Zustimmung des Königs zum Nachfolger des Ferreolus von Uzès ausersehen hatte, und der auch wirklich drei Monate amtierte, erhielt ein gewesener Statthalter der Provence, Jovinus, den königlichen Einsetzungsbefehl, worauf sich aber in Uzès die heimische Opposition regte und es einem Senatorensohn, Marcellus, gelang, dem Jovinus in der Wahl zuvorzukommen und sich zu behaupten, wenn auch mit Mühe und nur durch grosse Geldgeschenke<sup>9)</sup>. Der krasseste Fall aber von Laieneinsetzung und Günstlingswirtschaft ereignete sich, als die Königin Brunichilde einen Retter aus höchster Lebensgefahr, Desiderius, einen armen Mann, zum Dank zum Bischof von Auxerre erhab<sup>10)</sup>. Die in ihren Rechten und ihrem Ansehen schwer geschädigte Geistlichkeit suchte Hilfe bei König Chlothars drittem Sohn, Gunthramn, der als fromm und kirchlich galt und dessen Stellung zu den kanonischen Vorschriften wegen der grossen Macht, die er während der Unmündigkeit der Neffen ausübte, von

1) *Greg. Vita Patr.* VII 1.

2) *Greg. H. Fr.* IV 18.

3) Bresslau, *Handbuch der Urkundenlehre* I<sup>2</sup> S. 359 ff. gibt ein Verzeichnis der merowingischen Referendare.

4) Bei *Greg. IV* 3 wird er als königlicher Domänenbeamter (*domesticus*), X 31 als Referendar bezeichnet.

5) Hauck I 157.

6) *Gregorii Registrum* V 58 (M. G. *Epist.* I 369).

7) *Greg. H. Fr.* IX 23.

8) *Eb.* VI 38.

9) *Eb.* VI 7.

10) So erzählt Fredegar IV 19. Die *Gesta ep. Autiss.* S. 332 ff. machen Desiderius zu einem Verwandten der Brunichilde und zu einem sehr reichen Mann. Der Chronist des 7. Jahrh. steht den Ereignissen doch näher als der Verfasser der *Gesta* im 9. Jahrh.

grosser Bedeutung war. Gunthramn hat nun zwar einen grossartigen Eid geleistet<sup>1)</sup>, er werde niemals einen Laien einsetzen, wie er auch die Simonie nicht dulden werde, und wirklich ist nur ein einziger Bistumsverkauf überliefert. Mit der Einhaltung des ersten Versprechens ist es aber viel schlechter bestellt gewesen. Gunthramn hat zwei Hofbeamte in bischöfliche Stellen gebracht, die Referendare Flavius nach Chalon sur Saône<sup>2)</sup> und Licerius nach Arles<sup>3)</sup>, ausserdem den Grafen Gundegisil von Saintes nach Bordeaux<sup>4)</sup>. Einzig in seiner Art ist das Vorleben des Bischofs Cariatto von Genf. Er war 'spatarius', d. h. Schwertträger König Gunthramns gewesen und hatte seinem Herrn die Nachricht von einem Aufstand hinterbracht: zur Belohnung schmückte ihn der König mit der bischöflichen Inful für Genf<sup>5)</sup>. Doch scheinen diese Fälle zu den Ausnahmen zu gehören, da Gunthramn im ganzen die an die Person des Bischofs geknüpften Bedingungen beobachtet haben mag, ebenso wie er die kanonische Bischofswahl durch Klerus und Volk aufrecht erhielt. Anders muss die Handlungsweise seines Bruders Chilperich I. charakterisiert werden, weil man das scharfe Urteil Gregors bestätigt findet: 'in cuius tempore pauci quodam modo episcopatum clericu meruerunt'<sup>6)</sup>. Chilperich ernannte die Bischöfe regelmässig und seine Wahl traf zum grossen Teil Laien. Bezeichnend ist sein Verfahren bei einer Neuwahl in Le Mans: Er hat zuerst dem vom letztverstorbenen Bischof designierten Abt Theodulf seine Anerkennung gewährt, dann aber plötzlich seine Erlaubnis kassiert und seinen Maiordomus Batechisil tonsurieren, in 40 Tagen die klerikalen Grade durchmachen und zuletzt ordnieren lassen<sup>7)</sup>. In Dax wurde der dortige Graf Nicetius auf Chilperichs Gebot geschoren und zum Bischof erhoben<sup>8)</sup>. Auch ein Bischof, Felix von Nantes, suchte einem Laien, seinem Neffen Burgundio, die Nachfolge zu verschaffen, ohne Mitwirkung des Königs, der nachher den Nonnichius einsetzte<sup>9)</sup>

#### § 14. Bischöfe aus niederm Stand.

Wenn die Könige die Vergebung von Bistümern zur Belohnung und Versorgung ihrer Günstlinge und Getreuen benutzten, dann konnte ihre Wahl ebenso auf Freie wie auf Unfreie treffen, da in ihrer Gefolgschaft und in den

1) Greg. H. Fr. VIII 22. Nach Hauck, Bischofswahlen S. 34 f. ist der Kauf des Bistums Eauze durch einen Laien Desiderius der einzige Fall von Simonie unter Gunthramn (Greg. H. Fr. VIII 22).

2) Greg. H. Fr. V 46. 3) Eb. VIII 39. 4) Eb. VIII 27.

5) Fredegar III, 89. 6) Greg. H. Fr. VI 46. 7) Eb. VI 9.

8) Eb. VII 32.

9) Eb. VI 15. Andere Bischöfe, die im 6. Jahrh. aus dem Laienstand zum Episkopat gelangten, ohne dass bekannt wäre, unter welcher Regierung und unter welchen Umständen, sind folgende: Maclav von Vannes, Fürst der Bretagne, wurde Bischof, nachdem er von seinem Bruder Chanao des Thrones beraubt worden war (Greg. H. Fr. IV 4). Graf Marachar in Angoulême wird dort Geistlicher und Bischof (eb. V 36). Ursicinus von Cahors, Referendar der Königin Ultrogotha, kann die Weihe ordnungsgemäss empfangen haben, da Gregor, eb. V 42 ihn 'quondam referendarius' nennt. Eleutherius von Tournai war vorher Graf (Vita Medardi c. 6, Auct. ant. IV 2, S. 68).

Hausämtern zwar zum grossen Teil Freie erscheinen, aber auch Unfreie tätig waren, die in den Quellen als 'pueri regis, pueri aulici' vorkommen<sup>1)</sup>. Freiheit der Geburt galt aber schon in den apostolischen Canones als erste Vorbedingung zum Eintritt in den geistlichen Stand. Zu den geistlichen Würden durfte ein Unfreier erst dann zugelassen werden, wenn seine Freilassung vorher in aller Form und mit Einwilligung des Herrn erfolgt war<sup>2)</sup>. Diese Grundbestimmung hat die Kirche immer festgehalten, in zahlreichen Konzilsbeschlüssen und Papsterlassen erneuert. Haben sich nun die Merowingerkönige an sie gehalten?

Unter den fränkischen Bischöfen der Merowingerzeit begegnet kein einziger Unfreier. Trotzdem liegt die Vermutung nahe, dass die Willkür der Könige auch wohl einmal einem ihrer Diener die hohe Kirchenwürde erteilt hat, ohne dass die Quellen davon berichten. Die Annahme unfreien Standes liegt vielleicht nicht ganz fern in zwei Fällen, die jedoch bei näherem Zusehen nicht Stand halten. Denn Desiderius, jener arme Mann, den Brunichilde in Auxerre einsetzte (S. 62), kann ein Freier gewesen sein und ebenso der Schwertträger Cariatto (S. 63), den König Guntram zum Bischof von Genf erhob, da das Amt des spatarius zwar zu den mehr untergeordneten Hausämtern gehörte, die ursprünglich Unfreien übertragen wurden, aber bei Fürsten und Königen schon früh auf höher Gestellte überging<sup>3)</sup>.

Auch Bischöfe aus niederen, wenn auch nicht unfreien Volkskreisen beggnen nur sehr vereinzelt. Ihre Einsetzung braucht nicht immer aus den Eingriffen der Könige zu erklären zu sein, auch die Gemeinde kann einen armen freien Mann, der sich als tüchtig erwiesen hatte, zu ihrem Bischofe gewünscht haben. Sicher ist es auffällig, dass zwischen all den vornehmen Männern aus senatorischen Geschlechtern, die in Tours die bischöfliche Inful trugen und das Bistum als ihr Erbteil betrachteten, ein einfacher Bürger, Inuriosus, erscheint, der zwar als 'civis Turonicus de inferioribus quidem populi', aber doch ausdrücklich als 'ingenuus' bezeichnet wird<sup>4)</sup>. Die Quellen geben bei einfacher Herkunft ihrer Helden wohl die Versicherung ab, dass der Betroffene nicht irgend einem Abhängigkeitsverhältnis unterworfen gewesen sei. So heisst es in der Vita des Medard von Noyon von seinen Eltern 'pater de forte Francorum genere non fuit infimus libertate, mater vero Romana absolutis claruit servitute natalibus'<sup>5)</sup>. War Leobin von Chartres, von dem berichtet wird, er habe die Rinder seines Vaters gehütet<sup>6)</sup>, wirklich von Bauern

1) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I<sup>2</sup> 374 f. II 280 ff.

2) Loening a. a. O. I 138 ff., II 280 ff. Vgl. Schulte, Adel und deutsche Kirche 74 ff.; Simon, Stand und Herkunft der Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz S. 1 ff.

3) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte<sup>3</sup> (1882) II 2, S. 70, 74 f.

4) Greg. H. Fr. III 17, X 31.

5) Vita Medardi c. 2 (Auct. aint. IV 2, S. 68).

6) Vita Leobini c. 1 (eb. 73): 'dignis exstitit ortus parentibus', und c. 2: 'dum boves servaret in pascuis'. Er machte die Priesterlaufbahn durch und wurde unter Zustimmung des Volkes vom König Childebert I. zum Bischof ernannt.

gebürtig, so stände er als einziger Vertreter des Nährstandes im gallischen Episkopate da. Die Biographie des Leobin stammt aber erst aus karolingischer Zeit und ist durchaus unglaubwürdig<sup>1)</sup>. Wenn also der Verfasser der Vita die Hirtentätigkeit des Leobin vielleicht erst selbst erfunden hat, so bestätigt gerade diese scheinbare Ausnahme die Regel, dass der Bauernstand im gallischen Episkopat nicht vertreten war.

### § 15. Hofbeamte und Hofgeistliche Chlothars II. und Dagoberts I. als Bischöfe.

Hatte man vorher nur im allgemeinen und widerwillig die Wahl von Laien unter der Bedingung einer einjährigen Prüfungszeit zugelassen, so wurden solche Bestimmungen unter Chlothar II. den Verhältnissen und Bedürfnissen der Kirche und des Hofes besser angepasst. In der Umgebung Chlothars befanden sich Männer einer kirchlich-religiösen Richtung, die am Hofe inmitten ihrer Tätigkeit als Palastbeamte und Staatsmänner asketischen Bestrebungen nachlebten; so waren Mitglieder ihres Kreises zu Verwaltern des Bischofsamtes wohl ebenso gut geeignet wie Männer, die Klosterschulen und die gewohnten klerikalen Grade hinter sich hatten. Der lebendige Beweis für die Berechtigung dieser Idee war der Stammvater des karolingischen Hauses, Bischof Arnulf von Metz (614—629). Aus vornehmer Familie gebürtig, hatte er seine Jugend am Königshofe verlebt und sich dort zum Königsdienst vorbereitet, hatte dann als Domesticus sechs Domänenbezirke des Königs verwaltet und trat neben dem Führer des austrasischen Adels, Pippin, auch dann noch als erster Ratgeber am Hofe auf, als er schon sein Bistum übernommen hatte<sup>2)</sup>. Ja, es scheint, dass er auch als Bischof sein weltliches Amt beibehalten hat, was sonst wohl fast nie vorgekommen ist<sup>3)</sup>. Unter dem Einfluss von Männern solcher Art ist wohl auch die Bestimmung über die Wahl von Laien am Hofe zu Bischöfen abgefasst worden, die sich im Pariser Edikt von 614 an das Gebot anschliesst, die Wahl der Bischöfe durch Klerus und Volk in kanonischer Weise erfolgen zu lassen: 'Si persona condigna fuerit, per ordinationem principis ordinetur; certe si de palatio eligitur, per meritum personae et doctrinae ordinetur'<sup>4)</sup>. Diese Bestimmung über die Gültigkeit der Wahl von Hof-

1) Vgl. Poncelet, *Analecta Bollandiana* XXIV, 1905, S. 25 ff.

2) *Vita Arnulfi* c. 2—4, 7 (SS. *rer. Merov.* II, S. 432 ff.).

3) Vgl. Loening II 259 ff.

4) MG. *Capitul. reg. Franc.* I 21, c. 1. Man hat in dem Satz ein Recht des Königs sehen wollen, Hofbeamte nach Belieben zu Bischöfen einzusetzen, und in der Wendung: 'si de palatio eligitur' ergänzt 'a rege'; sonst, so meint Hinschius, würde es an dem erforderlichen Gegensatz zum vorhergehenden Satz fehlen. Ergänzt man aber auch hier 'a clero et populo', so ist ein Gegensatz vielleicht doch vorhanden, und zwar zu der kirchl. Bestimmung, dass der Bischof dem Diözesanklerus entnommen werden sollte. Dem widerspricht Hauck, *Bischofswahlen* S. 46 f. Anm. 155. Der Gemeinde sollte die Möglichkeit gegeben sein, ihren Bischof den Hofbeamten des Königs zu entnehmen. Es wäre doch gegen den Sinn des Edikts, das das Wahlrecht der Gemeinden anerkennt, wenn hier unvermittelt ein absolutes Ernennungsrecht des Königs sanktioniert würde. S. auch Vacandard, *Études* I, S. 167 Anm 1.

beamten steht im Widerspruch mit dem alten kanonischen Satz, der Bischof solle dem Diözesanklerus entnommen werden. Aber wie die Dinge einmal lagen, wollten König Chlothar und seine Grossen die Möglichkeit der Wahl eines Geistlichen oder weltlichen Beamten vom Hofe offen halten, und es ist bezeichnend, dass nicht der Gemeinde, sondern dem König das Urteil über die Würdigkeit des Betreffenden zustand, dadurch, dass ihm das Recht verbürgt wurde, den Kandidaten zu bestätigen. In diesem Edikt von 614 ist zum ersten und einzigen Male in der fränkischen Kirche der politische Typus des Bischofs in einem Staatsgesetz sanktioniert worden, der Typus, der in der gallischen Kirche des 5. Jh. in den Abkömmlingen der romanischen Senatoren und kaiserlichen Beamtengeschlechter, im 6. Jh. dazu in Männern aus dem Königsdienste so zahlreiche Vertreter gefunden hatte. Aber so manche Persönlichkeiten, die ihn unter Chlothar II. und Dagobert I. darstellten, sorgten dafür, dass sie, wenn auch nicht in ihrer äusseren, so doch in ihrer sittlichen Lebensführung den Bischöfen mit priesterlicher Vorbereitung gleichstanden. Und in der Tat bestand der Kreis frommer Männer, aus dem so viele Bischöfe hervorgehen sollten, sowohl aus Klerikern, die den Dienst am königlichen Oratorium als *capellani* oder *abbates palatini oratorii* versahen<sup>1)</sup>, wie Rusticus, der spätere Bischof von Cahors<sup>2)</sup>, und, wenn ihren jungen Biographen zu trauen ist, Boethar von Chartres<sup>3)</sup> und Sulpicius II. von Bourges<sup>4)</sup>, als auch aus bewährten Hofbeamten, die meist als Jünglinge aus angesehenen Familien an den Hof gebracht und in der Umgebung des Königs aufgezogen wurden<sup>5)</sup>. Als Schatzmeister wirkte Desiderius, nachmaliger Bischof von Cahors<sup>6)</sup>, als Referendare Burgundofaro<sup>7)</sup> und Audoin<sup>8)</sup>, die die Bistümer von Meaux und Rouen zu leiten berufen waren, endlich als Münzmeister und Hofgoldschmied zuerst Chlothars, dann Dagoberts Eligius von Noyon<sup>9)</sup>: sie alle in der Art, wie sie politische Tätigkeit mit religiösen Bestrebungen vereinigten, in den Fusstapfen des vielbewunderten Arnulf von Metz, in ihrer religiösen Richtung unter dem Einfluss des grossen Schottenmönches Columban. Begegneten auch schon im ersten Jahrhundert der Frankenherrschaft Bischöfe, die den Staats-

1) Über die königl. Kapelle s. Vacandard, *Vie de Saint Ouen*, 1902, S. 37 f. und Lüders, *Archiv für Urkundenforschung* II, S. 1 ff.

2) *Vita Desiderii Cadure.* c. 2 (SS. rer. Merov. IV, 564).

3) *Vita Betharii* c. 5 (eb. III 615).

4) Eine *Vita Sulpicii* (Acta SS. Jan. II 169) enthält eine Stelle (vgl. Krusch, SS. rer. Merov. IV 370), die Hauck, *Bischofswahlen* S. 43 Anm. 146 so auslegt, als sei Sulpicius Feldprediger des Königs gewesen. Diese Vita (D) ist aber jung und unzuverlässig. Die ältere (SS. rer. Merov. IV 372) enthält nichts darauf Bezugliches. Über des Sulpicius Aufenthalt am Königshofe vgl. den Briefwechsel des Desiderius von Cahors, z. B. I, 10 (MG. Epist. III, S. 199).

5) Vacandard, *Vie de St. Ouen* S. 25 f.

6) *Vita Desiderii* c. 7 (a. a. O. S. 568 f.).

7) Vgl. SS. rer. Merov. V 171.

8) *Vita Audoini* c. 2 (eb. V 555); vgl. eb. S. 537.

9) *Vita Eligii* I 10 (eb. IV 676); vgl. eb. S. 642.

und Hofdienst hinter sich hatten, so findet sich am Hofe Chlothars gleichsam eine Pflanzschule für Bischöfe, deren Mitglieder auch, nachdem sie die Wahl des Volkes und des Königs in alle Winde zerstreut hatte, in geistiger Gemeinschaft miteinander blieben<sup>1).</sup>

Dass Bischöfe, die auf diese Weise vom Hofe des Königs zur Bischofswürde gelangt waren, jedenfalls häufig in der Nähe des Königs, anstatt, wie es die Kirche verlangte, in ihrer Diözese weilten und viel in staatlichen Geschäften verwendet wurden, das alles konnte zum Heil des Staates und in gewissem Sinne auch der Kirche ausschlagen, solange ein mächtiger König mit kirchlichen Interessen und Bestrebungen die eigene Willkür und auch die der kirchlichen und weltlichen Grossen im Schach hielt und Ausschreitungen verhinderte. Aber sobald die starke Hand fehlte, die das ganze zusammenhielt, musste sich an der Kirche selbst der innere Zwiespalt rächen, der immer darin lag und liegen wird, dass der Leiter einer geistlichen Anstalt in politische Verhältnisse hineingezogen sich von seinen eigentlichen Aufgaben ablenken lässt.

### § 16. Bischöfe aus dem fränkischen Adel und den kolumbanischen Klöstern.

Es braucht hier der Frage nicht nachgegangen zu werden, welcher Wurzel die Kreise jener 'nobiles', 'proceres', 'optimates', 'meliores', 'priores' und wie sie sonst noch genannt werden, entsprungen waren, aus denen sich der gallische Episkopat ergänzte, seit er neben den alten senatorischen Geschlechtern Germanen in seine Reihen aufgenommen hatte. Grosser Grundbesitz und Königsdienst haben wohl auch bei den Franken einen Adel nicht erst geschaffen, sondern eine ältere Schicht mit höherer sozialer Geltung weiter entwickelt und vermehrt<sup>2).</sup> Dass aber der Hofdienst diesen vornehmen Kreisen auch den Weg zum Bischofsstuhle ebnete, zeigten Bischöfe des ausgehenden 6. und des beginnenden 7. Jhs., die am Hofe Königsdienst verrichtet hatten. Nicht immer brauchte diese Wirksamkeit unmittelbar vor der Erhebung zum Bischof zu liegen; das zeigen die Beispiele von Ansbert von Rouen, der vom Hof aus zunächst in ein Kloster ging<sup>3)</sup>, und von Bonitus von Clermont, der nach dem Aufenthalt am Königshof Rektor der Provence wurde<sup>4).</sup> Zu den fränkischen Adelsgeschlechtern

1) Von dem Zusammengehörigkeitsgefühl dieser Männer legt die Korrespondenz des Desiderius von Cahors Zeugnis ab, MG. Epist. III, S. 193 ff. Zu dem Kreise gehörten auch Abbo, Bischof von Metz, an den der Brief I 9 gerichtet ist, und Paulus von Verdun (Vita Desiderii c. 4, a. a. O. 566; Epist. Desid. I 11; II 11, 12).

2) Vgl. zuletzt A. Dopsch, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung aus der Zeit von Caesar bis auf Karl den Grossen II, 1920, S. 96 ff.

3) Ansbert von Rouen (688, 693) war Referendar, dann Mönch und Abt. Vita Ansberti c. 4, 5 (SS. rer. Merov. V 621 f.).

4) Über Bonitus' edle romanische Abkunft s. o. S. 58. Er wurde juristisch ausgebildet, war Mundschenk und Referendar am Hof und wurde dann Rektor. Vita Boniti (eb. VI 119 ff.).

gesellen sich romanische, die durch Königsdienst ihren Besitz und Adel befestigten und vermehrten, wie das Geschlecht eben dieses edlen Romanen Bonitus, dessen Bruder Avitus am Ende des 7. Jh. vor ihm das Bistum Clermont inne hatte. Dass Adel der Geburt jetzt wie in früheren Zeiten ein fast notwendiges Erfordernis zur Übernahme der Bischofswürde war, erhellt aus der in der zweiten Hälfte des 7. Jh. entstandenen Formularsammlung des Marculf, wo unter den Eigenschaften, die den künftigen Bischof empfehlen, *ingenuitas nationis* (Freiheit der Geburt) und *ordo nobilitatis* (vornehmer, adliger Stand) zu wiederholten Malen genannt werden<sup>1)</sup>. Bezeichnend ist die Stelle des einen Formulars, in dem die Gemeinde den König um Einsetzung des von ihr gewählten Bischofs bittet: 'suppliciter postolamus, ut instituere dignetis inlustrem virum illum aut venerabilem illum cathedrae illius successorem, in quo est . . . *ingenuetas nationis*'<sup>2)</sup>), wo kein anderer Mann für das Bischofssamt vorgesehen wird als ein 'vir venerabilis', ein Geistlicher oder Mönch, bei dem wenigstens '*ingenuitas nationis*' als Regel vorauszusetzen war, oder ein 'vir inluster', d. h. einer von den weltlichen Würdenträgern, denen dieser Rangtitel zukam.

In der zweiten Hälfte des 7. Jh. beschleunigten die Schwäche der Zentralgewalt und die wachsende Macht der lokalen Herrschaften die Entwicklung, die darauf hindrängte, aus dem Bischofsamte vollends ein Privileg des Adels zu machen. Dies lässt sich besonders für die Diözesen Rouen, Auxerre, Reims, Le Mans bis in das 8. Jh. hinein gut verfolgen, während sonst die Quellen gar zu oft versagen. Wieder kann man die entsprechenden Verhältnisse in Gallien vor und während der ersten Zeit der Frankenherrschaft zum Vergleich heranziehen, nur dass bis tief in das 7. Jh. hinein eine gewisse Erblichkeit der Bischofswürde in bestimmten Familien noch nicht in dem Grade zur Regel geworden ist, wie im 5. und 6. Jh. etwa in der Diözese Tours. Obwohl Verwandte auf den Bischofssitzen begegnen, wie Leodegar von Autun und sein Oheim Dido von Poitiers<sup>3)</sup> oder Burgundofaro von Meaux und sein Bruder Chagnoald von Laon<sup>4)</sup>, kommt es zu einem regelrechten Nepotismus bei der Besetzung der fränkischen Diözesen erst wieder im letzten Drittel des 7. und im Anfang des 8. Jh. in den Zeiten grösster Schwäche des Königtums und der Auflösung von Reich und Kirche.

1) Marc. Form. I 5, 7 (MG. Formulae ed. Zeumer S. 46 f.). Über eine Änderung in der karolingischen Zeit s. u. S. 78. Zum Adel der Geburt vgl. auch die Urkunde Dagoberts I. von 630 in der Vita Desiderii Cadure c. 13 (SS. rer. Merov. IV 571): 'illis committantur privilegia dignitatum, quos vita laudabilis et morum probitas vel *generositas nobilitas* adulitit'.

2) Marc. Form. I 7 (S. 47, 12); vgl. I 6 (S. 46, 18) = Suppl. Form. Marc. 6 (S. 119, 21).

3) Passio Leudegarii c. 1 (SS. rer. Merov. V 283).

4) Burgundofaro erscheint als Bruder der Burgundofara und damit des Chagnoald in ihrem Testament, dessen Echtheit zweifelhaft ist. Wahrscheinlich war Burgundofaro wirklich ihr Bruder; s. Krusch, SS. rer. Merov. V 171 f. und oben S. 33 Anm. 5. Der Bericht über Chagnoald in der Vita Faronis (nur das Inhaltsverzeichnis eb. V 187, 8) und vollends die Vita Chagnoaldi (s. eb. S. 181) sind als Zeugnis ohne Belang.

Im folgenden gebe ich eine Übersicht über alle fränkischen Bischöfe germanischen Namens und Geschlechts, über deren Stand, Herkunft und Vorleben etwas bekannt ist, und zwar für das 7. und die erste Hälfte des 8. Jhs. bis zum Eintritt geordneter Verhältnisse unter Pippin und Karlmann<sup>1)</sup>.

Lyon. Landeber (678, 683): 'nobilissimi generis prosapia ortus', aus Thérouanne.

Vita Landeberti c. 1 (SS. rer. Merov. V 608).

Autun. Leodegar (660/67–675): 'terrena generositate nobiliter exortus'. Vita I. Leudegarii c. 1 (eb. V 283).

Ansebert (693, 696): verschenkte aus dem Allod seiner Eltern Landgut in der Diözese Autun. Pardessus II Nr. 437.

(Narbonne.)

Toulouse. Erembert (um 660): Seine Eltern waren im Dép. Seine-et-Oise begütert. Vita Eremberti c. 1 und 3 (SS. rer. Merov. V 654).

Bourges. Austrigisil (614): 'parentum quidem clara progenies', aus Bourges. Vita Austrigisili c. 1 (eb. IV 121).

Clermont. Nordebert (um 700): 'genealogiaeque nobilem'. Vita Boniti c. 15 (eb. VI 127).

Sens. Vulfram (693/94): 'Fuit enim carnis origine nobilis', aus dem Gâtinais. Sein Vater Vultbert stand im Hofdienst, er selbst war als Kleriker am Königshof. Vita Vulframni c. 1 (eb. V 662).

Gerich (696): Onkel des Folgenden, s. dort.

Ebbo (711): 'non minus virtutibus, quam parentum nobilitate clarus', aus Tonnerre in Burgund, war sehr reich nach der späten Vita Ebonis (Acta SS. ord. s. Bened. III 1, 649).

Auxerre. Aunachar (573, † 605): 'erat genere nobilissimus', stammte aus Orléans, am Hofe König Gunthramns erzogen. Gesta ep. Autissiod. ed. Duru, 1850, S. 326.

Savarich († 715): 'genere nobilissimus', aus der Diözese Sens. Gesta ep. Autiss. eb. S. 347; MG. SS. XIII 394. Vgl. SS. rer. Merov. VII 41.

Ainmar (715–732?): 'nobilitate generis non mediocriter decoratus, simul quoque fundorum dignitate ditissimus'. Gesta, eb.

Orléans. Savarich (693, 697): Oheim des Folgenden. Vita Eucherii c. 4 (SS. rer. Merov. VII 48).

Eucherius (717–732): 'ex parentibus ortus iuxta dignitatem saeculi nobiles'. Eb. c. 1 (S. 47).

Meaux. Burgundofaro (637, 668): Wenn Bruder Burgundofaras (s. S. 68 Anm 4), dann Sohn des 'vir nobilis' Chagnerich aus Meaux. Jonas, Vita Columbani I 26 (ed. Krusch, Jonae Vitae sanctorum 209). Referendar, s. oben S. 66.

Tours. Sigalaich (um 620): Vater des h. Sigirannus: 'nobili ex progenie ortus', aus Bourges Vita Sigiranni c. 2 (SS. rer. Merov. IV 607).

Le Mans. Berthramn (590, 616): in Saintes, Bordeaux, Le Mans begütert. Testament Pardessus, Dipl. II Nr. 230; Actus pontif. Cenoman. ed. Busson et Ledru S. 139.

Hadoind (643): 'nobili ex prosapia progeniae ortus'. Actus<sup>2)</sup> S. 141.

Berachar (659, 660): 'nobiles habuit tum e Gallorum tum e Francorum gente parentes'. Actus S. 167.

Aiglibert (673, 696): 'nobilibus exortus parentibus'. Actus S. 193.

Herlemund (698, 721): 'nobilibusque ex parentibus natus'. Actus S. 222.

1) Nicht mitberücksichtigt sind in diesem Überblick die Bischöfe romanischer Herkunft im 7. Jahrh., die S. 57 ff. zu finden sind. Ich habe meist nur eine Quelle angeführt, im übrigen verweise ich auf den Text.

2) Die Nachrichten der Actus gebe ich nur mit allem Vorbehalt wieder.

- Charivius (723), Laienbischof (s. S. 74): Sohn des Grafen Rothgar (Actus S 249); 'illuster vir' Urkunde Theuderichs IV. (M. G. Dipl. I S. 203 Nr. 89; vgl. Duchesne, *Fastes* II<sup>2</sup> 339).
- Berar (724): bei Le Mans begütert. Pardessus, Dipl. II S. 477 Addit. Nr. 85; Actus S. 225.
- Gauziolen (743, 762): Sohn des Grafen Rothgar. Actus S. 245.
- Nantes. Agatheus (um 700): zugleich Graf und Bischof. Vita Ermenlandi c. 13 (SS. rer. Merov. V 699).
- Rouen. Audoin (641—684): Er und seine Brüder waren 'nobiles generati', aus der Gegend von Soissons, am Hof erzogen, Referendar. Vita Audoini c. 1, 2 (eb. V 555).
- Ansbert (688, 693): 'nobili erat ortus genere', im Dép. Seine-et-Oise, Referendar, Vater diente am Hof. Vita Ansberti c. 1. 4 (eb. V 619, 621).
- Hugo (723, 731): Neffe Karl Martells. Gesta abb. Font. c 8 (ed. Loewenfeld S. 26).
- Ragenfrid (748): 'de nobili Francorum prosapia ortum'. Eb. c. 12 (S. 35).
- Reims. Leudegisil (um 630): begütert. Flodoard, Hist. Rem. II 6 (SS. XIII 454 f.).
- Angilbert (um 640): begütert. Eb. S. 455.
- Lando (um 650): 'vir illustrissimus et multorum possessor prediorum'. Eb.
- Nivard (657, 673): 'ortum inclite nativitatis ex nobilissimis et ditissimis parentibus sortitus est', seine Verwandten Beamte am Hof, er selbst dort erzogen. Vita Nivardi c. 1 (SS. rer. Merov. V 160).
- Reolus (674, 688): vorher Graf, mit Nivard verwandt (eb.); begütert (Pardessus, Dipl. II, Nr. 406).
- Rigobert (692/93, 721): 'in regione Ribuariorum spectabili de prosapia exortus'. Vita Rigoberti c. 1 (SS. rer. Merov. VII 61).
- Thérouanne, Audomar (642, 667): 'ex nobilibus et inclitis secundum saeculi dignitatem . . . parentibus', aus Orval bei Coutances. Vita Audomari c. 1 (eb. V 754).
- Laon. Chagnoald (627, 632): Sohn des Chagnerich, 'vir nobilis'. Jonas, Vita Columbani I 26, II 7, 8 (ed. Krusch, Jonae Vitae sanctorum S. 209, 241 ff.).
- Trier. Leotwin (698, 704): gründete das Kloster Mettlach auf eigenem Grund und Boden. MG. Dipl. Karol. I 201 Nr. 148.
- Milo (nach 720, 751): Sohn des Vorigen (eb.), zugleich Bischof von Reims, Vita Rigoberti c. 14 (a. a. O. S. 71).
- Metz. Arnulf (614—629): 'altus satis et nobilis parentibus atque opulentissimus in rebus saeculi fuit', Vita Arnulfi c. 1 (SS. rer. Merov. II 432); am Königshof erzogen, Domesticus, eb. c. 3, 4 (S. 433).
- Chlodulf (um 659): Sohn des Vorigen, Paulus Diac., Gesta ep. Mett. (SS. II 267); Domesticus bei Sigebert III., MG. Dipl. I ed. Pertz S. 23 u. 28 Nr. 22 u. 29.
- Sigebald († 741): 'generosis ortus natalibus'. Paulus Diac. S. 267.
- Toul. Leudinus-Bodo (um 650): 'vir illuster'. Vita Sadalbergae c. 18 (SS. rer. Merov. V 60).
- Garibald (706): Sohn des Grafen Wulfoald. Gesta ep. Tull. c. 20 (SS. VIII 636).
- Bodo (8. Jh.): begütert. Gesta ep. Tull. c. 22 (eb.).
- Cöln. Cunibert (627, 643): Sein Vater war 'clarus provinciae Mosellensis indigena', er selbst am Königshof erzogen; nach der späten Vita Cuniberti c. 1 (Surius, De probatis sanctorum vitiis, Cöln 1618, Nov. S. 274). Als Bischof Berater Dagoberts I., dann Vormund Sigeberts III. von Austrasien, Fredegar IV 58, 75, 85 f. (SS. rer. Merov. II 150, 158, 164).
- Maastricht (Lüttich). Landeberht (bis 675 und wieder 683—703/4 [?]): aus Maastricht 'ex parentibus locupletis', am Königshof erzogen. Vita I. Landeberht c. 2, 3 (SS. rer. Merov. VI 354 f.).
- Hugbert (706, † 727). Der Name begegnet im Geschlecht der Plectrudis, der Gattin Pippins II. Auch zeichnet Hugbert als erster von allen Bischöfen gleich

hinter Pippin, Plectrudis und ihrem Sohne Drogo in zwei Urkunden; vgl. Levison, eb. VI 471 f. und Krusch, eb. S. 303 f.

Besançon. Donatus (627, 658): Sohn des Herzogs Waldelen. *Vita Columbani* I 14 (ed. Krusch a. a. O. S. 174 f.).

Wie im Gallien des 5. Jh. vom Kloster Lerinum eine Gegenströmung wider die politische Richtung der hohen Geistlichkeit ausgegangen war, so arbeiteten im 7. Jh. die Bestrebungen der irischen Mönche gegen die Verweltlichung des Klerus und der Kirche. Standen schon die frommen Männer am Hofe Chlothars und Dagoberts unter ihrem Einfluss<sup>1)</sup>, so ist eine Anzahl der Bischöfe des 7. Jh. in Klöstern Columbans und seiner Schüler vorgebildet und tätig gewesen, und die berühmteste Klostergründung Columbans, Luxeuil, bereitete so manchen für die bischöfliche Wirksamkeit vor. Damit ist nicht gesagt, dass der sonst so aristokratische Episkopat von dort aus mit „demokratischen“ Elementen durchsetzt worden wäre: auch die aus diesen Klöstern hervorgegangenen Bischöfe, so weit wir über ihre Herkunft und ihren Stand unterrichtet sind, waren aus jenem fränkischen Amts- und Besitzadel gleich denen, die ohne mönchisches Vorleben zur bischöflichen Inful gelangten. Erinnert man sich an die Bischöfe von Arles, die im Kloster Lerinum geweilt hatten, und die auch den hohen senatorischen Kreisen entsprossen waren, so gilt wie für jene Zeit, auch für das 7. Jh., dass man die beiden Bischofsklassen, die politische und die religiös-asketische, wohl hinsichtlich des Vorlebens und der geistigen Schulung ihrer Vertreter, nicht aber nach dem Stande trennen kann. Als Beispiel möchte ich den Bischof Donatus von Besançon anführen, dessen Vater Waldelen als Herzog westlich vom Jura herrschte, der im Kloster Luxeuil erzogen wurde und der nachher, wie viele, die den columbanischen Geist verspürt hatten, ein Kloster gründete. Folgende Bischöfe sind aus dem Kloster Luxeuil hervorgegangen:

Aichar von Noyon (627, † 640): *Vita Columbani* II 8 (a. a. O. S. 245).

Theodefrid von Amiens (683): *Vita Balthildis* c. 4 (SS. rer. Merov. II 491).

Audomar von Thérouanne (642, 667): *Vita Columb.* II 8; *Vita Audomari* c. 2 (SS. rer. Merov. V 755).

Chagnoald von Laon (627, 632): *Vita Columb.* II 8.

Ragnachar von Augst-Basel (um 640): eb.

Donatus von Besançon (627, 658), s. oben.

Vor der Weihe waren Äbte und Mönche in anderen columbanischen Klöstern:

In Fontanelle (St. Wandrille): Erembert von Toulouse (um 660). *Vita Eremb.* c. 1 (SS. rer. Merov. V 654).

Landebert von Lyon (678, 683), Abt. *Vita Landeb.* c. 1 (eb. V, 608).

Ansbert von Rouen (688, 693), Abt. *Vita Ansberti* c. 5. 13 (eb. V 622, 627).

1) Der Vater des Audoin von Rouen, Authar, hatte Columban auf seiner Flucht zu Theuderich aufgenommen; seine drei Söhne Audoin-Dado, Rado und Ado gründeten Klöster nach der neuen Regel. Eligius gründete das Kloster Solignac bei Limoges. Auch der Vater des Burgundofaro war Anhänger und Beschützer des Columban, der seine Tochter Burgundofara zur Nonne weihte. Vgl. u. a. Hauck I 290 f., 295.

- Bainus von Thérouanne (701) wurde anscheinend erst als Bischof Abt. Gesta abb. Font. c. 2 (ed. Löwenfeld S. 17 ff.).  
 In Sithiu (St. Bertin): Mummolen von Noyon (660, 674), Abt: Vita Audomari c. 11. 12 (a. a. O. S. 761).  
 Erkembod von Thérouanne (723), Abt: Folcuini Gesta abb. S. Bertini c. 17—20 (SS. XIII 611).  
 In Corbie: Theodefrid von Amiens, Abt. S. oben bei Luxeuil.

### § 17. Der fränkische Episkopat während der Machtkämpfe der Pippiniden.

Der Episkopat des ausgehenden 7. und der ersten Hälfte des 8. Jahrh. unter dem Zeichen der aufstrebenden Macht der austrasischen Hausmeier weist drei charakteristische Merkmale auf: die Bildung von bischöflichen Dynastengeschlechtern, die Kumulierung von Bistümern und das Laienbischoftum. Die erste Erscheinung begegnete im Gallien des 5. Jahrh., doch in andrer Form. Denn es gab wohl „infulierte Geschlechter“, die das Bischofsamt als erblichen Besitz auffassten, doch es fehlte das Merkmal, das den Zuständen des 8. Jahrh. ihr Gepräge gibt, die territoriale Machtgrundlage der Bischöfe, die ihre Diözese als Herrschafts-, nicht als Amtsgebiet betrachteten. Jene verdankten ihr Ansehen dem grossen Grundbesitz, dem Glanz des senatorischen Namens und der Erinnerung an ihre Tätigkeit in kaiserlichen Diensten; aber der Staatsgedanke war doch noch zu stark, als dass sie eine wirkliche Herrschaft hätten aufbauen können. Jetzt aber, in der Zeit der sinkenden Staatsgewalt und der durch sie stark gewordenen Grossen, entstehen bischöfliche Territorien, gegründet auf Besitz und wahrscheinlich auch auf richterliche und militärische Befugnisse des Grafen- und Herzogsamtes, das die Oberhäupter der Kirche selbst oder ihre Vorfahren bekleidet hatten. Der Konsolidierung des pippinischen Hauses stand die Ausgestaltung der Diözesen zu „Domänen der grossen Geschlechter“<sup>1)</sup> gewiss im Wege; wenn aber Pippin, der Vater Karl Martells, sie daran nicht hinderte, so wohl deshalb, weil er es nicht vermochte. Reims und Trier waren der Schauplatz solcher neuen Bildungen, zu deren Festigung der bischöfliche Machthaber wohl schon zu seinen Lebzeiten den Nachfolger ordinieren liess<sup>2)</sup>. Nivard von Reims aus vornehmster und reichster Familie der Champagne, am Königshof erzogen, dem Königshause verwandt, hatte zum Nachfolger den Grafen Reolus, der eine Nichte des Vorgängers geheiratet hatte<sup>3)</sup>. In Trier erscheinen Leotwin und Milo, Vater und Sohn, als Bischöfe<sup>4)</sup>. Ob Basin Onkel des Leotwin und ob dieser Herzog war, wie viel jüngere Quellen behaupten, muss dahingestellt bleiben, es spricht jedoch für ein Verwandtschafts-

1) Hauck I 406.

2) Wie Ainmar von Auxerre den Theodrann. Gesta ep. Autiss. ed. Duru S. 347; SS. XIII, 395.

3) Vita Nivardi c. 1 (SS. rer. Merov. V 160). Dass der Nachfolger des Reolus, Rigobert, mit ihm verwandt gewesen sei, weiss der Verfasser der Vita Rigoberti c. 2 (eb. VII, 62) nur gerüchtweise.

4) Vgl. Dipl. Kar. I 200 Nr. 148.

verhältnis, dass Basin und Leotwin zugleich als Bischöfe von Trier mehrere Urkunden unterzeichnen<sup>1)</sup>. In Toul ist Bischof Garibald der Sohn des Grafen Wulfoald<sup>2)</sup>; Gerold und Gewiliob, Vater und Sohn, tragen, falls die späte Überlieferung recht hat, die bischöfliche Inful in Mainz<sup>3)</sup>; vielleicht im selben Verhältnis standen auch Hugbert und Florebert in Lüttich<sup>4)</sup>. Die mächtigste der Bischofsdynastien, die es fast zur Bildung eines selbständigen Territoriums gebracht hat, die des Savarich von Orléans und seines Neffen Eucherius<sup>5)</sup>, vollendet die Reihe der Bischofsgeschlechter, soweit von ihnen Kunde auf uns gekommen ist<sup>6)</sup>. Ihre Begleiterscheinung, die Kumulierung von mehreren Diözesen durch einen Bischof, erklärt sich vielleicht nicht nur aus dem Machtwillen der betreffenden Inhaber, sondern auch aus einer halb freiwilligen Absicht der Reichsgewalt. Wenn Karl Martell in seinem Ringen um Macht auf der einen Seite mächtige Grosse hat anerkennen müssen, weil er erst allmählich stark genug wurde, sie zu bekämpfen, so hat er auf der andern Seite unter ihnen Anhänger gesucht und vielleicht öfter die Bischofswürde mehrerer Diözesen auf einen Mann übertragen<sup>7)</sup>, wie wir es von jenem Milo und von Hugo, dem Neffen Karls, wissen (s. S. 74). Wie der Graf Agatheus die Diözesen Nantes und Rennes vereinigte<sup>8)</sup>, so war auch aller Wahrscheinlichkeit nach Savarich von Auxerre, jener kriegerische Bischof

1) Was die *Gesta Treverorum* (SS. VIII 161) über Basin und Leotwin berichten, stammt nach Waitz (a. a. O. 115 und 161 Anm. 46) aus der *Vita Leotwini* (um 1070). Die *Vita Basini* gehört nach Poncelet, *Analecta Bollandiana* 31, 1912, S. 143 erst dem beginnenden 16. Jahrh. an. In den Urkunden der Äbtissin Irmina für Echternach, die jetzt als echt anerkannt sind, stehen Basin und Leotwin als Bischöfe nebeneinander (MG. Dipl. I, 173 ff. Nr. 55–58).

2) Die *Gesta ep. Tull.* (c. 21, SS. VIII 636) sind erst aus dem 12. Jahrh.

3) *Vita Bonifatii auctore Moguntino* c. 1 (ed. Levison S. 90 f.) aus der 1. Hälfte des 11. Jahrh.

4) *Vita Hucberti* c. 14 (SS. rer. Merov. VI 491). Hier ist von Hugbert 'cum egregio filio Floreberto' die Rede, wo 'filius' auch im übertragenen Sinne gedeutet werden kann; vgl. Duchesne III 192 und Pelster, *Die Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz* S. 22. In den Bischofslisten von Lüttich findet sich nach Hugbert ein Florebert.

5) *Vita Eucherii* c. 4 (SS. rer. Merov. VII 48).

6) Nach den *Actus ep. Cenom.* 244 f. gehören hierher auch Charivius und Gauziolen von Le Mans, Söhne des Grafen Rothgar. Doch enthält der ganze Bericht über die Bischöfe aus der Zeit Karl Martells nach Duchesne II<sup>2</sup> 323 f. zu viel Fabelhaftes, ist also nicht zu benutzen. Ebenso unzuverlässig ist der Bericht über die Verwandtschaft des Bischofs Ebbo von Sens mit dem Grafen Girich von Tonnerre, späterem Bischof von Sens, dessen Neffe jener gewesen sein soll. Die *Vita Ebonis* (Acta SS. ord. s. Ben. III 1, 649 ff.) stammt nach Duchesne II<sup>2</sup> 415 aus viel späterer Zeit. Ein Bischof Gerich ist für diese Zeit (696) nachweisbar; s. SS. rer. Merov. V, 671 Anm. 3.

7) Konrad Ribbeck, *Die sogen. Divisio des fränkischen Kirchengutes*, Leipziger Diss. 1883, behandelt S. 88 ff. die Kumulierung von Bistümern. Einige von ihm besprochenen Fälle müssen wegfallen, weil er keine kritische Bearbeitung der Bischofslisten, wie die Duchesnes, zur Verfügung hatte.

8) *Vita Ermenlandi* c. 13 (SS. rer. Merov. V 699).

und Eroberer von Nevers, Tonnerre, Avallon und Troyes<sup>1)</sup>), identisch mit dem ungefähr zu gleicher Zeit bezeugten Bischof Savarich von Orléans<sup>2)</sup>), der sich eine so stark gesicherte Herrschaft gegründet hatte, dass Karl Martell es für gefährlich hielt, nach dem Rate seiner Grossen an seinen Neffen und Nachfolger in Orléans, Eucherius, Hand anzulegen: 'Nostis gentem hanc ferocissimam atque belligeram atque locupletatam vehementer'<sup>3)</sup>). Mit ihrer eigenen Waffe suchte Karl die Gegner zu treffen, als er seinen Neffen Hugo zum Bischof von Rouen, Paris und Bayeux und zum Abt von St. Wandrille und Jumièges erhob<sup>4)</sup>) und dem Bischof Milo zu seiner Diözese Trier auch noch Reims überliess, nachdem er den dortigen Bischof Rigobert entfernt hatte<sup>5)</sup>). Dabei trug Karl auch kein Bedenken, Bistümer an Laien zu übertragen<sup>6)</sup>). Jener Ainmar, der in Auxerre das Erbe des Savarich übernahm und der fast herzogliche Gewalt in Burgund besass, anfangs auch kräftig für Karl Martell eingetreten war, hatte die Weihe wohl gar nicht empfangen, da er als 'vocatus episcopus' bezeichnet wird und einen Hilfsbischof Theodrannus neben sich hatte, der nach seinem Tode sein Nachfolger wurde<sup>7)</sup>). Eine ähnliche Stellung scheint in Le Mans Charivius eingenommen zu haben, der in einer Urkunde von 723 'illuster vir Charivius, qui matrem ecclesiae Cenomannicae.... in regimine habere videtur' genannt wird<sup>8)</sup>). Es kam solchen Laienbischoßen wesentlich auf das Kirchengut an, so dass neben ihnen ein anderer Bischof wohl die geistlichen Pflichten versehen konnte<sup>9)</sup>). So scheint es in Auxerre und Le Mans gewesen zu sein, während in Reims die Verhältnisse doch wohl etwas anders lagen, da Milo regelrecht geweihter Geistlicher, also nicht mehr Laie gewesen sein soll, als er die Diözese Reims übernahm<sup>10)</sup>). Allerdings war die Amtsführung Milos, der auf einer Eberjagd ums Leben gekommen sein soll<sup>11)</sup>), ebenso schlimm, wenn nicht schlimmer, als die eines Laienbischofs, und mit wenig Erfolg hat man, wie es

1) *Gesta episc. Autiss.* ed. Duru S. 347; SS. XIII, 394.

2) *Vita Eucherii* c. 4 (SS. *rer. Merov.* VII 48); vgl. eb. S. 41.

3) *Vita Eucherii* c. 7 (a. a. O. S. 49).

4) *Gesta abb.* *Font. c. 8* (ed. Loewenfeld S. 26).

5) *Vita Rigoberti* c. 12 (SS. *rer. Merov.* VII 69). Die *Gesta Trevirorum* berichten die Kumulierung der drei Bistümer Trier, Reims, Laon durch Bischof Leotwin; Flooard schweigt darüber.

6) Brief des Bonifatius an Papst Zacharias von 743 (ed. Tangl, *Die Briefe des hl. Bonifatius* 1916, S. 82 Nr. 50): 'Modo autem maxima ex parte per civitates episcopales sedes traditae sunt laicis cupidis ad possidendum'.

7) *Gesta ep. Autiss.* ed. Duru S. 347; SS. XIII, 394f.

8) M. G. *Dipl. I*, S. 203 Nr. 89; vgl. dazu Duchesne II<sup>2</sup> 339. In der Bischofsliste von Noyon (Duchesne III 105) findet sich der Vermerk: 'Guido cum Eunutio'. Die Schlüsse, die Ribbeck S. 35 aus ihm zieht, sind sicher zu kühn. Doch entspricht die Stelle der Liste nach Duchesne den Zeiten Karl Martells, so dass mit einer Anomalität gerechnet werden darf.

9) Vgl. Ribbeck a. a. O. S. 34.

10) Vgl. den verfälschten Brief Hadrians I. in der *Vita Rigoberti* c. 14 (a. a. O. S. 71 mit dem Nachtrag S. 856) und eb. c. 16 (S. 72).

11) *Gesta Trev.* (a. a. O. 162).

scheint, in Reims versucht, wenigstens in der geistlichen Verwaltung des Bistums Besserung zu schaffen, indem man vielleicht zuerst Lando<sup>1)</sup>, später Abel, den Schützling des Bonifatius, einsetzte, dem der Papst das Pallium verlieh. Der scheint sich aber nicht lange haben halten zu können, während Milo die Gewalt 40 Jahre lang behauptet haben soll<sup>2)</sup>. Er ist in solchem Masse die Verkörperung der kirchlichen Zerrüttung unter der politisch so bedeutsamen Herrschaft Karl Martells, dass Papst Zacharias ihn allein von den so geärteten Gegnern des Bonifatius namhaft macht<sup>3)</sup>.

### § 18. Stand und Herkunft der Bischöfe unter den ersten karolingischen Königen.

Man könnte versucht sein, den Grund des kirchlichen Verfalls und der völligen Verweltlichung des Episkopats in der Ausbeutung der höchsten Gewalt durch die Hausmeier zu suchen und als Ursache der Einsetzung so vieler unwürdiger Elemente die Ausschaltung der kanonischen Wahl durch Klerus und Volk anzusehen. Vergleicht man aber mit dem Verfahren Karl Martells das seiner Söhne und seines Enkels, so wird man zugeben müssen, dass diese nicht etwa weniger eigenmächtig ihre geistlichen Würdenträger ernannten, nicht etwa mehr Rücksicht auf die alten Rechte der Gemeinde nahmen. Der Unterschied lag nicht in der äusseren Form, sondern in dem Geist, in dem sie handelten. Pippin und Karl handhabten ein fast absolutes Ernennungsrecht<sup>4)</sup>, aber sie und vor allem Karl der Große handhabten es im Geiste der Kirche. Wie seit den ersten austrasischen und neustrischen Reformsynoden von 742, 743 und 744 den Vakanzen in den Diözesen ein Ende gemacht, die Kirchenprovinzen neu eingerichtet und die Regelung der Frage des Kirchengutes versucht wurde, wie die bischöflichen Dynastengeschlechter verschwanden und die Kumulierung sowie das Laienbischoftum ein Ende nahmen, so bestimmten die Karolinger zu Bischöfen Männer von geistlicher Gesinnung, so sehr sie festhielten an dem ihnen, wie sie meinten, von Gott gegebenen Recht, diese Männer trotz aller kanonischen Gegenbestimmungen einzusetzen: 'universis tibi omnipotente Deo et nostra ordinatione commissis' heisst es in einer Verordnung Karls des Grossen an einen Bischof<sup>5)</sup>. Und im gleichen Geist hat auch sein schwächerer Sohn das Ernennungsrecht ausgeübt, wenn er auch gelegentlich unter dem Einfluss von Männern wie Wala von Corbie die Geltung der kanonischen Satzungen auszusprechen und durch Wahlprivilegien zu befestigen sich bereit fand<sup>6)</sup>.

Ganz anders kräftig als die Reformbewegung, die im 7. Jahrhundert am Königshofe von Männern ausging, die die religiös-asketische Richtung im Epi-

1) *Gesta abb. Font. c. 9* (S. 28).

2) *Hincmar, Vita Remigii, praefatio* (SS. rer. Merov. III 251).

3) Briefe des hl. Bonifatius Nr. 87 (ed. Tangl S. 198): 'De Milone autem et eiusmodi similibus, qui aecclesiis Dei plurimum nocent, ut a tali nefario opere recedant'.

4) Hauck II 207; G. Weise, Königstum und Bischofswahl S. 12 ff.

5) MG. *Capitul. reg. Franc. I* 245.

6) Waitz, *Verfassungsgeschichte III<sup>2</sup>* 423; Weise a. a. O. S. 28 ff.

skopat oft trotz ihrer eigenen weltlichen Laufbahn zu fördern suchten, setzte nun die der Karolinger ein. Zwischen den Anforderungen, die die Kirche an ihre höchsten Beamten stellen musste, und den Bedürfnissen, die sich von Seiten des Staates für alle seine geistlichen und weltlichen Beamten geltend machten, wurde ein fruchtbarer Kompromiss geschlossen. Die Bischöfe sollten eine im strengen Sinne kirchliche Laufbahn hinter sich haben — Laienernennung kommt überhaupt nicht mehr vor —, dann aber sollen auch sie dem Staate zur Verfügung stehen, etwa als Gesandte, als Königsboten. Neben den Klöstern, aus denen eine grosse Zahl der Bischöfe der Karolingerzeit hervorgegangen ist und deren Leitung sie bisweilen mit ihrer Bischofswürde vereinigten<sup>1)</sup>, war die Palastschule, die Karl der Große eingerichtet hatte, die Hauptpflanzstätte für die Träger der hohen kirchlichen Würden, die dort erzogen wurden und dann häufig als Hofkleriker tätig waren. Ein anderes war jene Hofschule, wenn man sie so nennen will, unter Chlothar II. und Dagobert I., die die meisten der ihr anvertrauten Jünglinge zu der weltlichen Laufbahn führte. Wenn damals das Laienamt des Referendars so häufig den Übergang zur Bischofswürde bildete, so wurden jetzt umgekehrt die Leiter der königlichen Kanzlei aus dem geistlichen Stand gewählt. Statt der Schatzmeister, Grafen, Herzöge erscheinen gewesene Kapellane und Sänger der königlichen Kapelle als Bischöfe. Und mit der Hofschule und Hofgeistlichkeit<sup>2)</sup> wetteten berühmte Klosterschulen, wie die des Gregor in Utrecht<sup>3)</sup>, des Alcuin in Tours<sup>4)</sup> und des Egil in Fulda<sup>5)</sup>. Bischöfe, die als Schüler Alcuins aus Tours hervorgegangen sind, waren Aldrich von Sens, Modoin von Autun, Riculf von Mainz, Ricbod von Trier und Samuel von Worms<sup>4)</sup>, während von Schülern des Klosters Fulda nur zwei als Bischöfe bekannt sind: Hemmo von Halberstadt und Badurich von Regensburg, und von den Schülern Gregors von Utrecht nur einer, Liudger von Münster, der sein Leben beschrieben hat. Doch gross ist die Zahl der Bischöfe, die vor ihrer Weihe Mönche und Äbte in Klöstern waren. Kann ich für die Leiter der meisten deutschen Diözesen auf die Arbeiten von Pelster und Simon, für andere auf die unten S. 82 folgenden Zusammenstellungen verweisen, so möchte ich doch hier eine meist auf Duchesne beruhende Übersicht über die westfränkischen Bischöfe vor 843 geben, die als Mönche (M.) und Äbte (A.) ihre Vorbereitung zum höchsten Kirchenamt in Klöstern erhielten, wie auch über die, welche an der Palastschule erzogen wurden oder in geistlichen Hofämtern tätig waren.

1) Hauck II 208.

2) Ich finde zwei Mal einen Bischof, der vorher Kanzleivorstand gewesen ist, nämlich Hieremias von Sens, in den letzten Zeiten Karls des Grossen, und Gozbald von Würzburg (Kanzler 830–33); vgl. unten S. 77 und 81 Anm. 1.

3) Vita Liudgeri c. 9 (SS. II 407): 'Erant autem in illa scola Gregorii et alii condiscipuli nobiles et prudentes, e quibus alii episcopi postea existiterunt'. Vgl. Hauck II 170.

4) Hauck II 156.

5) Eb. II 631 Anm. 6, 7.

Es gingen folgende westfränkische Bischöfe aus Klöstern hervor:

- Aus Corbie: A. Grimo von Rouen (744).  
 „ St. Denis: M. Tilpin von Reims (748—94).  
 „ Echternach: A. Beornrad von Sens (nach 785—797).  
 „ Elno (St. Amand): A. Gislebert von Noyon (769, † 782).  
 „ Ferrières: A. Aldrich von Sens (829—836).  
 „ St. Germain (Auxerre): A. Quintilian von Auxerre (um 735).  
 „ Gorze: M. Frothar von Toul (813, 840). MG. Epist. V 277.  
 „ M. Angilramn von Metz (768—791), nach unsicherer Überlieferung erst Mönch in  
 Gorze, darauf in St. Avold, dann in Senones, wo er auch Abt wurde. Vgl.  
 Morret, Stand und Herkunft der Bischöfe von Metz usw. S. 11.  
 Lorsch: A. Richbod von Trier (791—804).  
 „ St. Maximin in Trier: A. Weomad von Trier (762, † 791).  
 „ Reichenau: A. Waldo von Basel (vor 806).  
 „ M. Heito von Basel (806—822, † 836).

Folgende westfränkische Bischöfe wurden in der Palastschule erzogen  
 oder gingen aus dem Hofklerus hervor:

- Le Mans. Hoding (um 770): Geistlicher am Hofe: Actus pontif. Cenoman. S. 264  
 Franco I. (793—816): am Hof Karls d. Gr. erzogen. Actus S. 271.  
 Franco II. (816—832): Diakon in der kgl. Kapelle. Actus S. 293.  
 Aldrich (832—57): am Hof erzogen. Gesta Aldrici ed. Charles et Froger S. 6.;  
 SS. XV, 308.  
 Sens. Hieremias (822, † 828): Kanzleivorstand Karls d. Gr. Bresslau, Urkundenlehre  
 I<sup>2</sup>, 384.  
 Aldrich (829—836): Lehrer an der Hofschule<sup>1)</sup> und Notar (807/8, s. Bresslau 385).  
 Vita Aldrici c. 2 (AA. SS. Junii I, 754).  
 Wenilo (um 838—865): aus der Kapelle Karls d. Kahlen. Duchesne II<sup>2</sup> 421.  
 Auxerre. Heribald (829, † 857): im Königspalast erzogen. Gesta episc. Autiss. ed.  
 Duru S. 354; SS. XIII, 397.  
 Meaux. Hucbert (823—853): Vorsänger am Hof. Hinem. Epist. 23 (Migne 126 S. 153).  
 Reims. Ebo (816—835, 840—841): am Hof Karls d. Gr. mit Ludw. d. Fr. erzogen.  
 Flod. Hist. Rem. II 19 (SS. XIII, 467).  
 Metz. Chrodegang (742—766): am Hofe Karl Martells erzogen, dessen Referendar (741,  
 s. Bresslau 370). Paulus Diac., Gesta ep. Mett. (SS. II 267).

Ist nun auch im allgemeinen das Bestreben der Karolinger bemerkbar,  
 nur würdige Männer zum Bischofsamt gelangen zu lassen, so ist es doch auch  
 schon unter Karl dem Grossen aus Gunst und zufälligem Anlass vergeben wor-  
 den, und unter Ludwig dem Frommen in den Kämpfen mit seinen Söhnen ist  
 die Zugehörigkeit zur Partei die wichtigste Vorbedingung geworden. Der Mönch  
 von St. Gallen erzählt einige hübsche Anekdoten von Vergabung vakanter  
 Diözesen an Männer, die durch das Werk eines Augenblicks die Gunst Karls  
 gewonnen hatten, und an Kleriker niederer Herkunft<sup>2)</sup>. Ein gut belegtes  
 Beispiel dafür ist die Erhebung des unfreien Sprösslings einer königlichen  
 Fiskalinenfamilie, Ebo, zum Erzbischof von Reims<sup>3)</sup>. Aber der heftige Wider-

1) Nachher war Aldrich Mönch und Abt in Ferrières, s. oben. Vgl. auch Simson, Jahrbücher Ludwig d. Fr. II 259.

2) Monachus Sangallensis I 3—5 (SS. II 732 f.).

3) Thegani Vita Hludowici c. 44 (SS. II 599): 'Elegerunt tunc unum impudi-

stand, der sich bei Ludwigs Biographen Thegan in empörten Worten Luft machte, beweist, dass die Tendenz auch weiterhin herrschend war, den Episkopat nicht nur aus freien, sondern auch aus vornehmen Volkskreisen zu ergänzen, wie in der vorfränkischen und älteren fränkischen Zeit. Dies bestätigen auch Formulare der karolingischen Zeit, mit der Bitte der Gemeinde an den König, den 'vir inluster N.' einzusetzen, der ausser durch sittliche Eigenschaften und hervorragende Kenntnisse durch 'nobilitas generis' ausgezeichnet sei. Und bezeichnend ist die Änderung des älteren Ausdrucks 'ingenuitas nationis' in 'nobilitas generis' des gleichen Formulars<sup>1)</sup>. Es lag ja auch bis auf einzelne Fälle persönlicher Gunstbezeugung für den Herrscher nahe, Männer, die er zu Gesandtschaften, als missi, als Erzkapellane am Königshofe verwandte, aus den oberen Schichten des Volkes zu wählen<sup>2)</sup>, so dass man bei Bischöfen, über deren Stand wir nichts erfahren können aus ihrer Stellung als Erzkapellane<sup>3)</sup> und Kanzler<sup>4)</sup> mindestens auf freie Geburt schliessen darf.

In den linksrheinischen Gebieten stellt wie unter den Merowingern der Amts- und Besitzadel ein ansehnliches Kontingent, soweit wir die Verhältnisse bei dem ganz lückenhaften Material überblicken können. Ein Verzeichnis der westfränkischen Bischöfe, bei denen ich vornehme Abkunft habe feststellen können, soll hier folgen.

Langres. Erlolf (769): Bruder des Folgenden.

Hariolf (um 775): gründet das Kloster Ellwangen (Diözese Augsburg) auf eigenem Grund und Boden. Vita Hariolfi c. 1 (SS. X S. 11 f.).

Sens. Aldrich (829–836): 'de principibus palatinis exstitit oriundus, qui more nobilium in deliciis suavitatis educatus', im Gâtinais (Diöz. Sens). Vita Aldrici c. 1 (Acta SS. Junii I 753).

Auxerre. Quintilian (um 735): 'fuit nobilis genere'. Gesta ep. Aut. ed. Duru S. 341; SS. XIII, 395.

Aidulf (751–766?): in Tonnerre (Burgund) begütert. Gesta S. 350 u. 395.

Maurinus (766–794?): in Tonnerre begütert. Gesta S. 351 u. 396.

Angelem (819): Onkel des Folgenden. Gesta S. 354 u. 396 f.

Heribald (8.9, † 857): 'vir admodum nobilis'. Gesta S. 354 u. 397.

—  
cum et crudelissimum, qui dicebatur Ebo Remensis archiepiscopus, qui erat ex originalium servorum stirpe'; vgl. Simson a. a. O. I 205 f.

1) Formulae Marculfinae aevi Karolini 12 (Zeumer, Formulae S. 119, 12), vor 800 (vgl. Zeumer 114). Dazu vgl. Collectio Sangallensis 1 (Zeumer, Formulae S. 395), aus dem Ende des 9. Jahrh.'s, wo der Bischof aus der Reihe der 'ingenui et nobiles homines' unter den Kanonikern, dann unter den 'nobiles et erudit viri' der Klöster, endlich unter den übrigen 'natalibus et doctrina' ausgezeichneten Klerikern des Sprengels ausgesucht werden soll, und 26 (eb. S. 411); Form. Extravagantes II 2 (eb. 552). Zu der Änderung s. oben S. 68.

2) H. Böhmer, Germanisches Christentum (Theologische Studien und Kritiken 86, 1913, S. 251) bemerkt, die Bischöfe hätten freien und edlen Standes sein müssen, weil sie in ihrer Diözese vielfach gräfliche Rechte besassen und häufig das missatische Amt inne hatten.

3) Über die Stellung des Erzkapellans am Hof vgl. Chr. Pfister, Mélanges Paul Fabre, 1902, S. 107; Lüders, Archiv für Urkundenforschung II 24 ff.

4) Bresslau I<sup>2</sup> S. 374 ff. und Brunner II 116 zeigen, wie das Kanzleramt aus einem untergeordneten ein angesehenes geworden war.

Le Mans. Franco I. (793–816): aus Westfalen, 'quem insignium series avorum commendabat'. *Actus pontif. Cenoman.* S. 271.

Franco II. (816–832): Neffe des Vorigen. *Actus* S. 293.

Aldrich (832–857): 'regia ex progenie ortus atque aliis nobilissimis ex parentibus est procreatus'. *Gesta domni Aldrici* ed. Charles et Frogier, Mamers 1889, S. 5 f.; SS. XV, 308.

Rouen. Remedium (755, 762): Sohn Karl Martells. *Gesta abb. Font. c. 12* (ed. Loewenfeld S. 36).

Metz. Chrodegang (742–766): 'ex genere primae nobilitatis progenitus', im Gau von Lüttich. *Paulus Diac., Gesta ep. Mett.* (SS. II 267).

Drogo (823–855): Sohn Karls d. Grossen.

Ebo von Reims ist für die hier behandelte Zeit der einzige sicher nachweisbare Unfreie, auch unter den Bischöfen des rechtsrheinischen Gebietes<sup>1)</sup>. Es ist höchstens noch möglich, dass in Vienne Bischof Berterich (767), der von Ado als 'ex familia ecclesiae' und 'homo simplex' bezeichnet wird, ein Höriger der Kirche von Vienne war<sup>2)</sup>.

In den rein deutschen Gebieten, die im 8. Jahrh. der Kirche gewonnen wurden, wie Sachsen, begegnen auf den neugegründeten Bischofssitzen Angehörige der alten germanischen Adelsgeschlechter. Wie sich in Friesland die Familie des edlen Friesen Wursing als erste dem neuen Glauben zugewandt hatte und der Kirche von Münster hintereinander drei Bischöfe schenkte<sup>3)</sup>, so tragen auch die edlen Sachsen Hathumar und Badurad die Bischofswürde in Paderborn (s. S. 41). Gab doch Bonifatius selbst<sup>4)</sup> das beste Beispiel dafür, dass man dem edlen Stand durch demütige Unterwerfung unter den Willen Gottes keine Schande antue. Auch die rätischen, alemannischen und bayerischen Geschlechter waren im rechtsrheinischen Episkopat der Karolingerzeit vertreten, z. B. in Chur durch Tello, den Spross der edelsten Familie Churratiens<sup>5)</sup>, in Konstanz durch Egino, den Verwandten des Grafen Gerold

1) Ausser dem Verwandten Ebo's, dem Bischof Gozbert von Osnabrück (um 850), begegnet bis auf die Zeiten Heinrichs II. kein Unfreier; vgl. die Tabelle bei Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche S. 65.

2) Ado, Chron. zu 758 und 767 (Migne 123 S. 124; SS. II 319; Duchesne I<sup>o</sup>, 200). 'Ex familia ecclesiae' bedeutet sonst wohl auch „aus dem Klerus der Diözese“. So fasse ich den Ausdruck z. B. bei Madalveus von Verdun (SS. IV 43). Im Falle des Berterich jedoch in Verbindung mit 'homo simplex' könnte er vielleicht Abkunft aus hörigen Kreisen der Kirche bedeuten.

3) Über die Familie des Liudger s. oben S. 40 f. Mit Liudger verwandt waren Gerfrid und Altfrid von Münster, s. Pelster a. a. O. S. 65.

4) Bonifatius war verwandt mit der Äbtissin Leoba von Tauberbischofsheim, deren edle Abkunft feststeht (*Vita Leobae c. 6*, SS. XV 124), wie die der Brüder Willibald und Wynnebald, mit denen Bonifatius auch verwandt war; vgl. Simon a. a. O. S. 7.

5) Tello war der Sohn des 'illustris praeses' Victor., als welcher dieser im Testament seines Sohnes erwähnt wird. Mohr, *Codex diplom. I* S. 12; vgl. J. G. Mayer, Geschichte des Bistums Chur I, Stans 1907, S. 85; s auch Krusch, *SS. rer. Merov. IV 319* Anm. 2 und unten S. 81.

und der Königin Hildegard<sup>1)</sup>, in der Freisinger Diözese durch Angehörige zweier von den fünf Adelsgeschlechtern Bayerns, der Huosier und der Fangana (s. S. 82), und die pippinidische Dynastie schliesslich durch Remedius von Rouen, einen Sohn Karl Martells<sup>2)</sup>, und Karls des Grossen natürlichen Sohn Drogo von Metz<sup>3)</sup>. Der übrige Teil des deutschen Episkopates ergänzte sich aus den freien Grundbesitzern, die der Kirche ihren Reichtum zubrachten, selten wohl aus ärmeren Freien.

Stand und Herkunft der Bischöfe der Kirchenprovinzen Köln und Mainz sind gründlicher Untersuchung unterzogen worden von Pelster und Simon, die chronologisch für jede Diözese eine Bischofsliste mit genauen Angaben über Herkunft, Stand und Vorleben, soweit sie bekannt sind, aufstellten und die sich für jedes Jahrhundert ergebenden Resultate in Tabellen zusammenfassten. Ich halte es nicht für notwendig, die Angaben, die ich für die in die Zeit meiner Untersuchung fallenden Bischöfe quellenmässig nachgeprüft habe, zu wiederholen. Da ich sie aber durch entsprechende Aufstellungen für die Salzburger und Bremer Kirchenprovinzen ergänze, möchte ich der Vollständigkeit halber die Ergebnisse der erwähnten Arbeiten für Köln und Mainz in zwei Tabellen zusammenfassen.

**Stand und Herkunft der Bischöfe der Cölner Kirchenprovinz (750—848)<sup>4)</sup>.**

	Cöln	Lüttich	Utrecht	Minden	Münster	Osnabrück
Freie . . . . .	2	1	3	1	—	—
Edle . . . . .	—	3	2	—	3	—
Stand unbekannt	4	3	3	—	—	3
Aus Klöstern . .	—	2	1	—	2	—
Aus dem Klerus der Diözese . .	—	—	2	—	—	—
Aus kgl. Kanzlei oder Kapelle . .	—	—	—	—	—	—

1) Ladewig und Müller, Regesten der Bischöfe von Konstanz I Nr. 68, S. 11. In der Traditionsskizze des Grafen Gerold für St. Gallen zeichnet Egino zwischen Gerold und der Mutter der Königin Hildegard. Reg. Nr. 72 wird Egino als Träger gräflicher Befugnisse genannt.

2) Gesta abb. Font. c. 12 (S. 36); vgl. Ölsner, Jahrbücher unter König Pippin S. 344, 366.

3) Vgl. über Drogo Pfister a. a. O. 101 ff.

4) Bei Simon und Pelster stehen Edle unter „Freiherren (Freie)“. „Vermutlich Edle“, ihre zweite Rubrik, bezieht sich auf solche, deren Adel nicht näher festzustellen ist, also nur vermutet wird. Ich scheide zwischen solchen, deren freie Geburt feststeht, und solchen, bei denen edle Abkunft überliefert oder mit einiger Sicherheit vermutet wird.

## Stand und Herkunft der Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz (750—843).

	Mainz	Worms	Speyer	Strassburg	Konstanz	Chur
Freie . . . . .	3	—	—	1	—	—
Edle . . . . .	2	1	—	1	1	1
Stand unbekannt	—	3	5	8	4	6
Aus Klöstern . .	—	2	—	—	2	1
Aus dem Klerus der Diözese . .	—	—	—	—	—	—
Aus kgl. Kanzlei oder Kapelle <sup>1)</sup> .	1	—	—	—	—	—

	Augsburg	Eichstätt	Würzburg	Halber- stadt	Hildes- heim	Paderborn
Freie . . . . .	—	—	—	—	—	—
Edle . . . . .	—	2	2	2	—	2
Stand unbekannt	5	3	5	1	2	—
Aus Klöstern . .	—	1	1	1	—	—
Aus dem Klerus der Diözese . .	—	—	—	—	—	—
Aus kgl. Kanzlei oder Kapelle <sup>1)</sup> .	—	—	1	—	—	—

Simon berücksichtigt die Bischöfe von Chur erst seit 843, weil Chur bis dahin zur Mailänder Kirchenprovinz gerechnet und erst nach dem Vertrag von Verdun Mainz unterstellt wurde; da es aber zum fränkischen Reich gehörte; möchte ich Angaben über seine Bischöfe hier einfügen. Die Bischöfe von Chur gehörten seit Alters zum Teil dem Geschlecht der Victoriden — wahrscheinlich inländischer, rätscher Abkunft — an, in dem die Praeses-Würde in Rätien erblich war<sup>2)</sup>. Im 8. und auch in der 1. Hälfte des 9. Jhs. findet sich aber als Bischof nur ein Angehöriger dieses Geschlechts, Tello (759, 766), der Sohn des 'illustris praeses' Victor von Rätien (S. 79). Nach Mayer scheint er im Kloster Disentis erzogen worden zu sein. Über Constantius' (um 773) Herkunft ist nichts bekannt; vielleicht war er gleichzeitig rector oder praeses von Rätien<sup>3)</sup>, wie möglicherweise auch sein Nachfolger Remidius (um 800). Seine Herkunft und die seiner Nachfolger Victor III. († 832) und Verendarius II. (833—44) ist nicht näher bekannt<sup>4)</sup>.

1) Hier kommen Erzkapelläne nicht in Betracht, da sie erst während der bischöflichen Amtszeit zu ihrer Würde am Hofe gelangten. Oben war nur aufzuführen als Kanzler Gozbald 830—33, Bischof von Würzburg (842—855), als Hofkapellan Otgar 825, Erzbischof von Mainz (826—47).

2) Mayer, Geschichte des Bistums Chur I 52.

3) Eine Urkunde Karls d. Gr. von 773 (MG. Dipl. Karol. I S. 111 f.) nennt ihn vir venerabilis, quem territorio Raetiarum rectorem posuimus'; vgl. Mayer a. a. O. S. 85.

4) Mayer a. a. O. S. 93, 98. Über die Trennung von Bistum und Grafschaft Chur vgl. U. Stutz, Histor. Aufsätze K. Zeumer dargebracht, Weimar 1910, S. 101—152.

Virgil von Salzburg (755—84) war Abt in Aghaboe in Irland<sup>1)</sup>. Arn (785—821) wurde in der Diözese Freising zum Kleriker gebildet<sup>2)</sup> und trat in das Kloster Elno (St. Amand) ein, wo er 782 Abt wurde. Über Adalran (821—836) und Liupram (836—859) ist nichts Näheres bekannt<sup>3)</sup>.

Über Stand und Herkunft der Bischöfe von Passau lässt sich nichts sagen, von Sindpert von Regensburg (756—791) nur, dass er Abt von Murbach<sup>4)</sup>, und von Badurich (817—847), dass er Mönch und Lehrer in Fulda war<sup>5)</sup>. Aus seiner Eigenschaft als Erzkapellan<sup>6)</sup> lässt sich auf freie Geburt schliessen. Unbekannter Herkunft ist Adalwin (792—817?). Arbeo von Freising (764—783) stammte aus Tirol (S. 40 Anm. 5). Über Atto's (784—811) Stand ist unmittelbar nichts zu ermitteln. Immerhin muss er, aus der angesehenen Stellung zu schliessen, die er nach den Urkunden einnahm, ein Freier gewesen sein<sup>7)</sup>; Bischof Arbeo übertrug ihm die Leitung des Klosters Schlehdorf<sup>8)</sup>. Hitto (811—835), der schon als Diakon in Freising<sup>9)</sup> begegnet, war der Sohn eines reichen Gutsbesitzers Reginhart<sup>10)</sup>. Ein Isengrim, der als Mitglied der Huosier erscheint<sup>11)</sup>, war sein Verwandter<sup>12)</sup>, so dass Hitto sehr wahrscheinlich zu dem Adelsgeschlecht der Huosier gehörte<sup>13)</sup>. Erchanpert (836—854) gehörte einer reich begüterten Familie an; denn seine Neffen waren Reginpert und Anthelm, Sohn Pilgrims und der Alta, die grosse Besitzungen in der Freisinger Diözese hatten<sup>14)</sup>.

Bei den Bischöfen von Bremen weiss man nichts über den Stand. Willehad (787—805) war Angelsachse von Geburt<sup>15)</sup>, Willerich (805—835) Schüler

1) Zimmer, Neues Archiv XVII, 211; Krusch, SS. rer. Merov. VI 517 ff.

2) Bitterauf, Traditionen des Hochstifts Freising I Nr. 23, 24a, 24c; vgl. W. Fischer, Personal- und Amtsdaten der Erzbischöfe von Salzburg, Diss. Greifswald 1916, S. 29.

3) Fischer, S. 30 f.

4) Hauck II 466 Anm. 1.

5) Ep. Fuld. fragm. 2 (MG. Epist. V 517). Vgl. Hrabani Carm, XI (MG. Poetae II 173).

6) Vgl. Lüders a. a. O. S. 64f., 67f.

7) Graf Hundt, Abhandlungen der Histor. Klasse der Bayr. Akademie XIII S. 22 ff. sucht Verbindungen nachzuweisen, welche Atto an die Geschlechter der Fangana und Huosier knüpfen könnten. Nach der Urk. Nr. 45a bei Bitterauf ist die Beziehung zu den Fangana nicht ganz ausgeschlossen. Jedenfalls hält es Hundt für unzweifelhaft, dass er einem inländischen Edelgeschlecht entsprossen sei.

8) Bitterauf Nr. 45a, b (S. 73); vgl. Hauck II<sup>3</sup> 436 Anm. 7.

9) Bitterauf Nr. 170, 173. 10) Eb. Nr. 290.

11) Eb. Nr. 42.

12) Eb. Nr. 447.

13) Hundt a. a. O. S. 26—30.

14) Bitterauf Nr. 635. Hundt a. a. O. S. 34 f. will eine verwandtschaftliche Beziehung zwischen Erchanpert und Hitto feststellen durch einen Isengrim, der identisch mit dem Verwandten Hitto's sein soll, und damit zugleich die Zugehörigkeit zu den Huosiern darunt. Seine Vermutungen sind aber doch sehr unsicher. Nur Hitto scheint man mit Sicherheit als Huosier ansprechen zu dürfen.

15) Vita Willehadi c. 1 (SS. II 380; AA. SS. Nov. III, 842).

Willehads in Bremen<sup>1)</sup>; Anskar von Hamburg (831—865) war in dem vornehmen Corbie erzogen, dann Lehrer in Corvey<sup>2)</sup>.

	Salzburg	Regens- burg	Passau	Freising	Bremen
Freie . . . . .	—	1	—	2	—
Edle . . . . .	—	—	—	1	—
Stand unbekannt .	4	2	8	—	3
Aus Klöstern . . .	2	2	—	1	1
Aus dem Klerus der Diözese . . . . .	—	—	—	1	1
Aus der kgl. Kanzlei oder Kapelle . . .	—	—	—	--	—

Die Ergebnisse fasse ich für die gesamten deutschen Kirchenprovinzen in einer Schlussübersicht zusammen:

	Cöln	Mainz	Salzburg	Bremen	Summe
Freie . . . . .	7	4	3	—	14
Edle . . . . .	8	14	1	—	23
Stand unbekannt .	13	42	14	3	72
Aus Klöstern . . .	5	8	5	1	19
Aus dem Klerus der Diözese . . . . .	2	—	1	1	4
Aus der kgl. Kanzlei oder Kapelle . . .	—	2	—	—	2

Die Schlusstabelle zeigt das Vorrecht des freien Standes auf die Bischofssitze und eine Bevorzugung der vornehmen Kreise, die auf einen streng aristokratischen Charakter des fränkischen Episkopates schliessen lässt, da von den 37 Bischöfen, über deren Stand wir unterrichtet sind oder aus bestimmten Anzeichen Vermutungen hegen dürfen, 23 wahrscheinlich edler Abkunft waren.

Ein voll befriedigendes Ergebnis dieser Untersuchungen lässt sich freilich nicht erzielen, da von den 109 Bischöfen 72 unbekannter Abkunft sind. So viel aber lässt sich doch sagen, dass in der karolingischen Zeit ein Episkopat heranwuchs, der, ergänzt aus den besten Schichten des Volkes, getragen von echt religiösem Geist, gestützt und gefördert von dem Herrscherhause, ausgerüstet war, in den aus dem Hause Karls hervorgehenden Reichen Stütze und Halt der Reichsgewalt zu bilden. Wenn in der Zeit der Auflösung unter den letzten Merowingern die Bischöfe zu der Zersetzung der bestehenden Ordnung beigetragen hatten, so wurden sie jetzt besonders im ostfränkischen Gebiet die Verkörperung der Reichseinheit. So waren sie reif geworden für die grossen Aufgaben, die ihnen das Ottonische Königshaus vorbehalten hatte.

1) *Gesta episc. Hammaburg. auct. Adamo I 14* (ed. Schmeidler S. 17).

2) *Vita Anskarii c. 1 ff.* (SS. II 689 ff.; ed. Waitz S. 18 ff.).